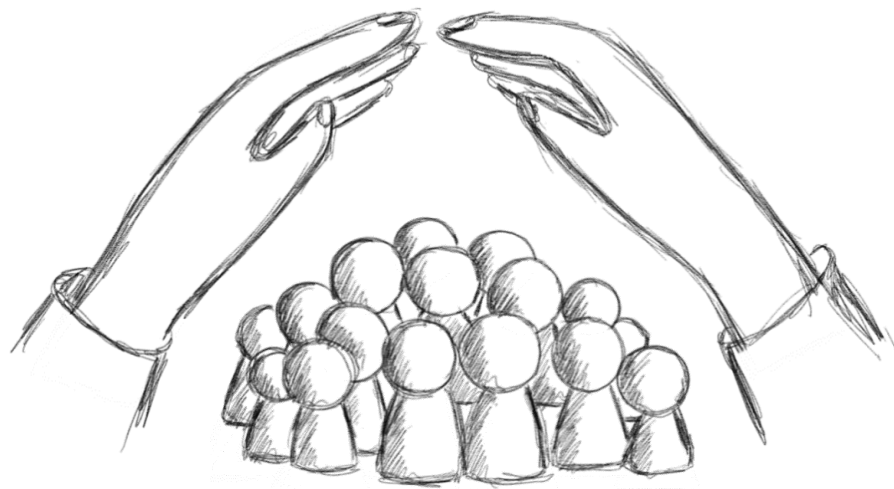


Jugendamt

Jugendhilfeplan

des Landkreises Eichsfeld

2025 – 2026



Teilbereich der Jugendhilfeplanung
Beschluss des Kreistages vom 11.12.2024

Impressum

Landkreis Eichsfeld
Landrätin Dr. Marion Frant
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

Sozialdezernat
Dezernatsleitung Ilona Helbing
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

Jugendamt
Amtsleitung Nicole Weber
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

Redaktion:
Monique Münnemann
Jugendhilfeplanung

Tel.: 03606 650-0
Fax: 03606 650-9000
E-Mail: landratsamt@kreis-eic.de
Internet: <http://www.kreis-eic.de>

Tel.: 03606 650-5101
Fax: 03606 650-9065
E-Mail: jugendamt@kreis-eic.de

Stand: 01.01.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	8
1.1	Jugendhilfe im Landkreis Eichsfeld.....	8
1.2	Leitbild.....	12
1.3	Ziele.....	12
2	Demografische und sozioökonomische Daten	14
2.1	Bevölkerungsentwicklung	14
2.2	Soziale Lage von Kindern und Jugendlichen	18
2.3	Situationsanalyse im Landkreis Eichsfeld	21
3	Aktuelle Themen in der Kinder- und Jugendhilfe	26
3.1	Ausgaben der Jugendhilfe.....	26
3.2	Handlungsfelder der Jugendhilfe.....	27
4	Angebote der Kinder- und Jugendhilfe.....	30
4.1	Schutz von Kindern und Jugendlichen	31
4.1.1	Kinderschutz.....	31
4.1.2	Kindeswohlgefährdung	33
4.1.3	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	37
4.1.4	Kinder- und Jugendschutzdienst.....	39
4.1.5	Insoweit erfahrene Fachkräfte (IseF)	40
4.1.6	Präventiver Kinderschutz - Frühe Hilfen	42
4.2	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie.....	47
4.2.1	Angebote der Familienbildung, Familienfreizeit und -erholung	48
4.2.2	Beratungen in Fragen der Erziehung, der Partnerschaft, Trennung und Scheidung und Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechtes	50
4.2.3	Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder.....	52
4.2.4	Notsituationen	54
4.2.5	Ergänzende Angebote und Sonstiges	56
4.3	Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige	58
4.3.1	Erziehungsberatung.....	58
4.3.2	Soziale Gruppenarbeit.....	60
4.3.3	Erziehungsbeistand	61
4.3.4	Sozialpädagogische Familienhilfe	62
4.3.5	Erziehung in einer Tagesgruppe	64
4.3.6	Vollzeitpflege	65
4.3.7	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform.....	67
4.3.8	Unbegleitete minderjährige Ausländer.....	69

4.3.9	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	70
4.3.10	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	72
4.3.11	Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung	75
4.4	Weitere Aufgaben der Jugendhilfe	77
4.4.1	Adoptionsverfahren	77
4.4.2	Mitwirkung in Verfahren vor Familiengerichten	79
4.4.3	Jugendgerichtshilfe.....	80
4.4.4	Beistandschaft, Pflegschaft, Vormundschaft.....	82
4.4.5	Beurkundung und Beglaubigung.....	85
4.4.6	Unterhaltsvorschuss	85
4.4.7	Elterngeld	86
4.5	Kindertagesbetreuung im Landkreis Eichsfeld.....	88
4.6	Schulsozialarbeit	91
4.7	Örtliche Jugendförderung	93
5	Ausblick	95
6	Quellen	97

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 (Übersicht integrierte Sozialplanung, eigene Darstellung).....	9
Abbildung 2 (Ziele der SGB VIII-Reform, BMFSFJ 2021, eigene Darstellung)	13
Abbildung 3 (Entwicklung der Gesamtbevölkerung, TLS 2024, eigene Darstellung)	15
Abbildung 4 (Entwicklung der Zielgruppe, TLS 2024, eigene Darstellung)	16
Abbildung 5 (Entwicklung Geborenen und Gestorbenen, TLS 2024, eigene Darstellung)	17
Abbildung 6 (Bevölkerungsprognose nach Altersgruppen, TLS 2024, eigene Darstellung)	17
Abbildung 7 (Anzahl Schuleingangsuntersuchungen und Anteil nicht schulfähiger Kinder 2019 – 2023, Landkreis Eichsfeld, eigene Darstellung).....	18
Abbildung 8 (Anzahl Schüler 2019 – 2023, Thüringer Schulstatistik 2024, eigene Darstellung).....	19
Abbildung 9 (Anzahl der Arbeitslosen, TLS 2024, eigene Darstellung)	20
Abbildung 10 (Anzahl der Eheschließungen- und Scheidungen, TLS 2024, eigene Darstellung).....	20
Abbildung 11 (Tatverdächtige Jugendlichen im Eichsfeld, Thüringer Kriminalitätsatlas 2023, eigene Darstellung)	21
Abbildung 12 (Beratungen nach SGB VIII, GEBIT Münster, eigene Darstellung)	23
Abbildung 13 (Ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen, GEBIT Münster, eigene Darstellung).....	24
Abbildung 14 (Kindeswohlgefährdungsmeldungen, GEBIT Münster, eigene Darstellung)	25
Abbildung 15 (Inobhutnahmen, GEBIT Münster, eigene Darstellung).....	25
Abbildung 16 (Übersicht der freien Träger der Jugendhilfe, Landkreis Eichsfeld)	30

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 (Übersicht örtlichen Gremienarbeit, eigene Darstellung)	10
Tabelle 2 (Entwicklung der Bevölkerung 2019 – 2023, Destatis und TLS, eigene Darstellung).....	15
Tabelle 3 (Entwicklung der Hilfen zur Erziehung 2019 – 2023, Destatis und TLS, eigene Darstellung).....	22
Tabelle 4 (Entwicklung der Ausgaben in der Jugendhilfe 2019 – 2023, TLS, Destatis, Eigene Darstellung)	26
Tabelle 5 (Kindeswohlgefährdungsmeldungen 2019-2023, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)	34
Tabelle 6 (U-Untersuchungen 2018 – 2022, Landkreis Eichsfeld)	36
Tabelle 7 (Inobhutnahmen 2019-2023, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)	38
Tabelle 8 (Entwicklung Einzelfallhilfe KJSD, 2019-2023, Landkreis Eichsfeld)	39
Tabelle 9 (Insoweit erfahrene Fachkräfte, Gesetzliche Grundlagen).....	41
Tabelle 10 (ISEF-Beratungen 2019-2022, Landkreis Eichsfeld)	41
Tabelle 11 (Entwicklung der Familienlotsen 2021 – 2023, Landkreis Eichsfeld)	43
Tabelle 12 (Entwicklung der „Willkommensbesuche“ 2019 – 2023, Landkreis Eichsfeld)	44
Tabelle 13 (Entwicklung der Familienhebammen, FGKIKP 2019 – 2023, Landkreis Eichsfeld)	45
Tabelle 14 (Entwicklung der Projekte „Frühen Hilfen“ 2019 – 2023, Landkreis Eichsfeld)	46
Tabelle 15 (Angebote der Familienbildung 2019 – 2023, Landkreis Eichsfeld).....	49
Tabelle 16 (Begleitete Umgänge 2019 – 2023, Landkreis Eichsfeld)	52
Tabelle 17 (Gemeinsame Wohnformen 2019 – 2023, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)	53
Tabelle 18 (Junge Menschen in Notsituationen 2019 – 2023, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld).....	54
Tabelle 19 (Erziehungsberatung 2019 – 2023, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)	59
Tabelle 20 (Soziale Gruppenarbeit 2019 – 2023, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)	60
Tabelle 21 (Erziehungsbeistand 2019 – 2023, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)	62
Tabelle 22 (Sozialpädagogische Familienhilfe 2019 – 2023, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)	63
Tabelle 23 (Erziehung in der Tagesgruppe 2019 – 2023, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)	64
Tabelle 24 (Vollzeitpflege 2019 – 2023, Landkreis Eichsfeld).....	66
Tabelle 25 (Einrichtungen der Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen)	67
Tabelle 26 (Heimerziehung 2019 – 2023, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)	68

Tabelle 27 (Unbegleitete minderjährige Ausländer 2019 – 2023, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)	70
Tabelle 28 (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung 2019 – 2023, GEBIT Münster, Landkreis Eichsfeld)	71
Tabelle 29 (Ambulante Eingliederungshilfe 2019 – 2023, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)	73
Tabelle 30 (Stationäre Eingliederungshilfe 2019 – 2023, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)	74
Tabelle 31 (Hilfe für junge Volljährige 2019 – 2023, GEBIT Münster Landkreis Eichsfeld)	76
Tabelle 32 (Anzahl der Adoptionsverfahren 2019 – 2023, Landkreis Eichsfeld)	77
Tabelle 33 (Vorgänge Jugendgerichtshilfe 2019 – 2023, Landkreis Eichsfeld)	81
Tabelle 34 (Beistandschaften 2019 – 2023, Landkreis Eichsfeld).....	83
Tabelle 35 (Vormundschaften/Pflegschaften 2019 – 2023, Landkreis Eichsfeld)	84
Tabelle 36 (Beurkundung und Beglaubigung 2019 – 2023, Landkreis Eichsfeld).....	85
Tabelle 37 (Unterhaltsvorschussleistungen 2019 – 2023, Landkreis Eichsfeld).....	86
Tabelle 38 (Anzahl betreuter Kinder 2019 – 2023, Bedarfsplan Kindertagesbetreuung 2024/2025)	88
Tabelle 39 (Entwicklung der Übernahme Kindergartenbeiträge 2019 – 2023, Landkreis Eichsfeld)	89
Tabelle 40 (Entwicklung der Übernahme Kindertagespflegebeiträge 2019 – 2023, Landkreis Eichsfeld).....	89
Tabelle 41 (Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung, Landkreis Eichsfeld) .	100
Tabelle 42 (Übersicht der freien Träger der Jugendhilfe).....	103

1 Einleitung

1.1 Jugendhilfe im Landkreis Eichsfeld

Mit dem Sozialgesetzbuch VIII wird Kindern und Jugendlichen Unterstützung auf dem Weg zu einem selbstbestimmten und selbstverantwortlichen Leben garantiert. Der Landkreis Eichsfeld ist als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe hierbei in der Planungsverantwortung.¹ Mit der Hilfe von Jugendhilfeleistungen wird dabei auf vielschichtige Problemlagen Einfluss genommen, um die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in ihrem persönlichen Umfeld zu verbessern. Der Jugendhilfeplan des Landkreises Eichsfeld dient als Grundlage für zukünftige Entscheidungsfindungen und ist eine Orientierung für alle beteiligten Akteure in der freien und öffentlichen Jugendhilfe.

Gesetzliche Grundlagen:

- SGB VIII
- KJSG
- BKiSchG
- KKG
- ThürKJHAG
- ...



Eine Planung innerhalb der Jugendhilfe ist notwendig, um ein sinnvolles, abgestimmtes Miteinander der verschiedensten Akteure zu ermöglichen. Der Landkreis Eichsfeld hat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und im Rahmen seiner Planungsverantwortung:

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen kurz-, mittel-, und langfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfes notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen.²

Es muss weiterhin die Angebotsvielfalt koordiniert und auf unvorhersehbare Bedarfe rechtzeitig und flexibel reagiert werden.

Zielgruppe der Jugendhilfeplanung im Landkreis sind junge Menschen im Alter von 0 bis unter 27 Jahren sowie ihre Familien. Im vorliegenden Plan werden drei Hauptzielgruppen unterschieden:

- Kinder – von 0 bis unter 14 Jahren
- Jugendliche – von 14 bis unter 18 Jahren sowie
- Junge Erwachsene – von 18 bis unter 27 Jahren.

¹ § 80 SGB VIII

² §§ 80 SGB VIII und 79a SGB VIII

Neben der Bestands- und Bedarfsermittlung ist auch die Abstimmung und die Beachtung weiterer Planungen notwendig. Ziel ist die gemeinsame Gestaltung von Planungsprozessen und der Aufbau von Kommunikations- und Arbeitsstrukturen, um passgenaue und aufeinander abgestimmte Angebote sowie Maßnahmen für alle Generationen zu entwickeln und umzusetzen. Mit den Förderungen aus verschiedenen Bundes- und Landesprogrammen sowie den Mitteln des Landkreises Eichsfeld und der Kommunen/ freien Trägern der Jugendhilfe wird es ermöglicht, bestehende Jugendhilfeleistungen zu erhalten und auszubauen.

Die Jugendhilfeplanung ist als ein Teilprozess in der Sozialplanung integriert. Bestandteile der Jugendhilfeplanung sind der Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung (Punkt 4.5) sowie der Kinder- und Jugendförderplan (Punkt 4.7). Die einzelnen Planungsprozesse innerhalb der Fachplanungen werden kontinuierlich aufeinander abgestimmt (Abbildung 1).



Abbildung 1 (Übersicht integrierte Sozialplanung, eigene Darstellung)

Aktuelle Trends und Herausforderungen, regionale Bedarfe und die sich daraus ergebenden Handlungsansätze werden mit diesem Jugendhilfeplan fixiert, ohne eine flexible Umsetzung einzuengen. Die demographischen und sozioökonomischen Entwicklungen von Kindern- und Jugendlichen und deren Familien im Landkreis Eichsfeld werden beschrieben und in Verbindung mit den Leistungen der Jugendhilfe gebracht.

Der Plan umfasst weiter die Leistungen nach dem SGB VIII, unterteilt in die Themen „Schutz von Kindern und Jugendlichen“, „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“, „Hilfen zur Erziehung“, „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige“ sowie in „weitere Aufgaben der Jugendhilfe“. Ein Ausblick auf den weiteren Planungsprozess gibt Auskunft über die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Landkreis Eichsfeld.

Unabhängig von diesem Planungsschriftstück erfolgt Planung permanent durch den öffentlichen Träger und in Kooperation mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Besonders wichtig sind daher regelmäßige Abstimmungen und Fachdiskussionen, um zielgerichtet auf Bedarfe quantitativer und qualitativer Art zu reagieren. Unter anderem wurde vereinbart, dass die Konzeptionen und Leistungsbeschreibungen der freien Träger regelmäßig evaluiert, besondere Vorkommnisse dem öffentlichen Träger mitgeteilt werden, die Teilnahme an den AG's³ der Jugendhilfe sichergestellt und ein Berichtswesen sowie eine kooperative Zusammenarbeit mit den freien Trägern innerhalb des Landkreises Eichsfeld umgesetzt werden.

Ein fachlicher Austausch sowie fachliche Diskussionen finden unter anderem in folgenden örtlichen und überörtlichen Gremien statt:

Örtliche Gremien:

• AG Jugendhilfe	• AK ⁴ „Kindertherapeuten“
• AG Eichsfelder Kinderschutz (EIKI)	• AK „Runde der Verfahrensbeteiligten“
• AG LSZ	• AK „Fachberatung für Kindergärten“
• AG Schulsozialarbeit	• AK „Häusliche Gewalt“
• AG Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit	• AK „vertrauliche Geburt“
• AG Jugendschutz	• AK „Sucht“
• AG Jugendförderplanung	• Jugendberufsnetzwerk ⁵
• AG Kreisjugendring	• Netzwerk „Frühe Hilfen“
• AG Schulpsychologischer Dienst	• Austauschtreffen „Polizei“
• Steuerungstreffen „ThINKA“	• Austauschtreffen „Babyklappe“
• Stadt-Jugend-Runde Leinefelde	• Austauschtreffen „Prävention“
• „Heiligenstädter Arbeitskreis der beteiligten Professionen in Kinderschutzsachen“ (HAKI)	• Steuerungsgruppe zur Weiterentwicklung der Förderzentren und des Gemeinsamen Unterricht
• Austauschtreffen „Beratungsstellen“	• Austauschtreffen „Jugend- und Zahnärztlicher Dienst“
• Beiratstreffen (Kompass, Respekt Plus)	• Austauschtreffen „Einschulungsuntersuchung“
• Austauschtreffen „LRS Dyskalkulie Therapeuten“	• Austauschtreffen „Sozialpädiatrisches Zentrum Reifenstein (SPZ)“
• „Multiprofessionelles Team“ im Bereich der Frühen Hilfen	

Tabelle 1 (Übersicht örtlichen Gremienarbeit, eigene Darstellung)

³ AG = Arbeitsgemeinschaft nach §78 SGB VIII

⁴ AK = Arbeitskreis

⁵ § 9 SGB III, § 18 SGB II, § 81 SGB VIII

Neben der örtlichen Gremienarbeit ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe in zahlreichen Arbeitskreisen aktiv und beteiligt sich umfassend an der überörtlichen Gremienarbeit.

Die freien Träger der Jugendhilfe werden weiter durch den **Jugendhilfeausschuss** des Kreistages des Landkreises Eichsfeld an den Prozessen der Kinder- und Jugendhilfe beteiligt. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe und gibt somit der Verwaltung und den freien Trägern Impulse für ihre Arbeit. Die umfassende Beratungskompetenz erstreckt sich gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII insbesondere auf folgende Aufgabenbereiche:

- Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien mit Anregungen sowie Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- Jugendhilfeplanung und
- Förderung der freien Jugendhilfe.

Die Planungsorganisation zur Erstellung des vorliegenden Schriftstückes liegt in den Händen der Verwaltung des Jugendamtes. Zur grundlegenden Überarbeitung des Jugendhilfeplanes besteht im Jugendamt eine interne Arbeitsgruppe. Dieser Gruppe gehören folgende Mitglieder an:

- Leitung Dezernat III Bildung, Soziales und Gesundheit
- Amtsleitung Jugendamt
- Sachgebietsleitung Allgemeiner Sozialer Dienst
- Fachcontrolling Jugendamt
- Jugendhilfeplanung

Der Plan gilt zunächst für den Zeitraum von 2025 bis 2026 und behält seine Gültigkeit bis zum Beschluss eines Folgeplans.

Im Folgenden wird bewusst auf geschlechtergerechte Sprache verzichtet, um einen klaren Lesefluss sicherzustellen. Somit wird gewährleistet, dass alle Leser und Leserinnen die Inhalte des Plans problemlos erfassen können. Die Anliegen der geschlechtergerechten Sprache werden anerkannt, jedoch stehen die Zugänglichkeit und Funktion des Plans im Vordergrund.

1.2 Leitbild

Junge Familien sind unsere Zukunft – Der Landkreis Eichsfeld steht für das Leben von Werten und Normen und setzt sich dafür ein, dass diese an junge Generationen weitergegeben werden.

Die Werte:

- Wahrung von Traditionen,
- Nächstenliebe und Hilfsbereitschaft,
- Gerechtigkeit und Toleranz
- Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit
- Achtsamkeit und Eigensinn sowie
- Bescheidenheit und Dankbarkeit

sollen vermittelt werden.

Dabei sind junge Familien dem Landkreis ein besonderes Anliegen, weil sie Kindern den Lebensraum bieten, ein wesentlicher Bestandteil einer lebendigen Gesellschaft sind und den Rückgang der Bevölkerungszahlen langfristig bremsen.⁶



1.3 Ziele

Das Hauptziel der Jugendhilfeplanung ist ein wirksames, aufeinander abgestimmtes System von Jugendhilfeleistungen, welches die Interessen, Wünsche und Bedürfnisse der Adressaten berücksichtigen soll. Eine frühzeitige Einbindung der freien Träger zum einen am Jugendhilfeplanungsprozess und insbesondere bei der Entwicklung bedarfsgerechter Maßnahmen ist dabei wichtig. Ebenso ist die Jugendhilfeplanung als zentrales Steuerungsinstrument zu stärken. Angebote und Maßnahmen der Jugendhilfe haben sich an die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen anzupassen, die sich im ständigen Wandel befindet. Die Vernetzung der Leistungen der Jugendhilfe, um individuelle und bedarfsgerechte Angebote zu schaffen sowie der effektive und zielgerichtete Einsatz vorhandener Mittel sind weitere Ziele dieses Jugendhilfeplans.

Der Landkreis Eichsfeld als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt sich diesen Herausforderungen und Zielen, um

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und

⁶ Vision Landkreis Eichsfeld

- dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und jugendfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.⁷

Das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen⁸ verfolgt den Ansatz, mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe jene junge Menschen zu stärken, die einen besonderen Unterstützungsbedarf haben, die benachteiligt sind, die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen oder von der sozialen Teilhabe ausgeschlossen sind.⁹ Die Ziele beinhalten einen besseren Kinder- und Jugendschutz, die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe, die Hilfe aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen, mehr Prävention vor Ort, sowie mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.¹⁰



Abbildung 2 (Ziele der SGB VIII-Reform, BMFSFJ 2021, eigene Darstellung)

Auch das neue Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz bringt wesentliche Änderungen mit sich. Es zielt darauf ab, den Kinderschutz durch einen Rechtsanspruch auf spezialisierte Beratung zu stärken, eine inklusive Jugendhilfe für Kinder mit und ohne Behinderungen zu fördern, die Bedingungen in Erziehungshilfeeinrichtungen zu verbessern und Beteiligung von Betroffenen zu erhöhen. Die Ziele werden in laufenden Planungsprozessen sowie im Planungsschriftstück berücksichtigt und kontinuierlich auf die einzelnen Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe übertragen.¹¹

⁷ § 1 SGB VIII

⁸ Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG

⁹ vgl. § 1 SGB VIII

¹⁰ vgl. Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, BMFSFJ 2021

¹¹ ThürKJHAG

2 Demografische und sozioökonomische Daten

In den Fachplanungen stehen eine Vielzahl an Informationen, Zahlen und Fakten über den Landkreis Eichsfeld zur Verfügung. Um Aussagen über die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Eichsfeld treffen zu können, werden demografische Daten mit den Entwicklungen der Leistungen in der Jugendhilfe gegenübergestellt. Die Datengrundlage für die nachfolgend dargestellten Kennzahlen bilden größtenteils die Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik und der Integrierten Berichterstattung Thüringen (IBT/ GEBIT Münster) sowie die verwaltungsinternen Daten der jeweiligen Fachämter des Landkreises Eichsfeld. Bei der Auswertung der statistischen Kennzahlen ist zu beachten, dass sich die Gebietsstruktur am 01.01.2023 und erneut am 01.01.2024 jeweils verändert hat.

Aufgrund nachträglicher Meldungen und interner Anpassungen in der Statistik kam es teilweise zu marginalen Änderungen der Daten im Jugendhilfeplan. Die in den Grafiken und Tabellen dargestellten Fallzahlen beruhen auf der Anzahl der laufenden Fälle je Berichtsjahr.

2.1 Bevölkerungsentwicklung

Mit einer Gebietsfläche von 991¹² Quadratkilometern ist das Eichsfeld der fünftgrößte Kreis Thüringens. Der Landkreis ist eine ländlich geprägte Region und grenzt räumlich an die alten Bundesländer sowie an die Region Nordthüringen mit dem Landkreis Nordhausen, dem Kyffhäuserkreis und dem Unstrut-Hainich-Kreis.¹³ Die Bevölkerungsentwicklung ist ein zentrales Merkmal für die vergleichbare Abbildung der Fallzahlen im Bereich der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Landkreis Eichsfeld befinden sich drei Städte, sechs Verwaltungsgemeinschaften und vier Landgemeinden. Im Landkreis lebten zum Stichtag 31.12.2023 insgesamt 103.441¹⁴ Personen, darunter 25.425 junge Menschen im Alter von 0 bis unter 27 Jahren (Abbildung 3). In den Jahren von 2015 bis 2021 hat sich die Einwohneranzahl im Landkreis Eichsfeld kontinuierlich reduziert. Erst seit 2022 ist wieder ein Anstieg in der Bevölkerung zu verzeichnen. Dies führt sich auch mit der Gebietsreform zum 01.01.2024 fort. Die demografische Entwicklung spielt eine entscheidende Rolle für die Planung und Umsetzung von Jugendhilfemaßnahmen.

Deutschland sieht sich einer alternden Bevölkerung und einem Rückgang der Geburtenrate gegenüber. In einigen Regionen gibt es jedoch auch einen Zuwachs durch Zuwanderung.

¹² Stand 31.12.2023

¹³ siehe Sozialbericht des Landkreises Eichsfeld 2022

¹⁴ Basierend auf den Daten des Zensus 2011, TLS 2024

Thüringen ist besonders stark von Bevölkerungsrückgang und Überalterung betroffen.¹⁵ Viele junge Menschen wandern in wirtschaftlich stärkere Regionen ab, was langfristig die demografische Struktur beeinflusst. Der Landkreis Eichsfeld hat ebenfalls mit demografischen Herausforderungen zu kämpfen, wobei die Bevölkerung hier vergleichsweise stabiler ist als in anderen Teilen Thüringens. Dennoch ist auch hier ein Trend zur Alterung der Bevölkerung erkennbar.

In folgender Tabelle wird deutlich, dass trotz der alternden Bevölkerung, die Zielgruppe der 0 bis unter 30-Jährigen jungen Menschen relativ konstant zu beobachten ist.

	2019	2020	2021	2022	2023
Deutschland in Mio.	23,68	24,69	24,67	25,15	25,45
Thüringen in Mio.	2,13	2,12	2,10	2,12	2,12
Eichsfeld in Tsd.	26.234	25.824	25.882	26.427	27.491

Tabelle 2 (Entwicklung der Bevölkerung 2019 – 2023, Destatis und TLS, eigene Darstellung)

Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen steigt in den letzten Jahren leicht an. Vor dem Hintergrund der Bevölkerungsverschiebung durch diverse Gebietsveränderungen ist in den kommenden Jahren darauf zu achten, ob sich die Bevölkerungszahl im Landkreis Eichsfeld weiterhin positiv entwickelt.

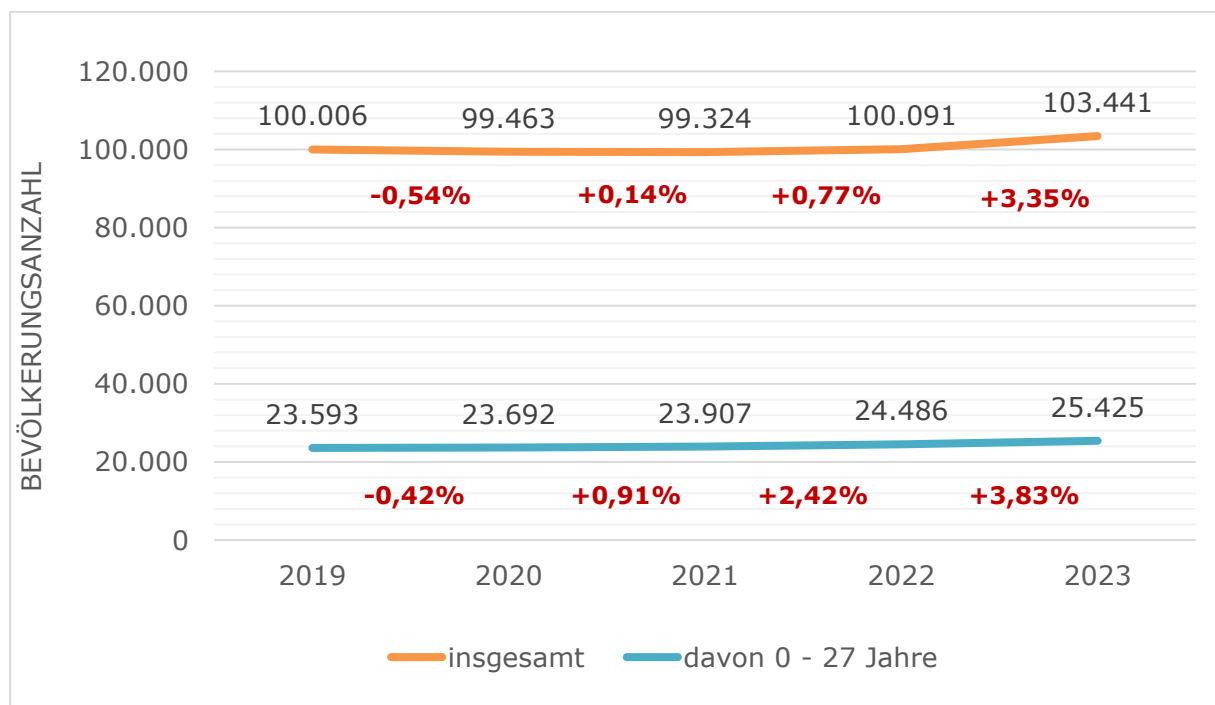


Abbildung 3 (Entwicklung der Gesamtbevölkerung, TLS 2024, eigene Darstellung)

¹⁵ vgl. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) 2024

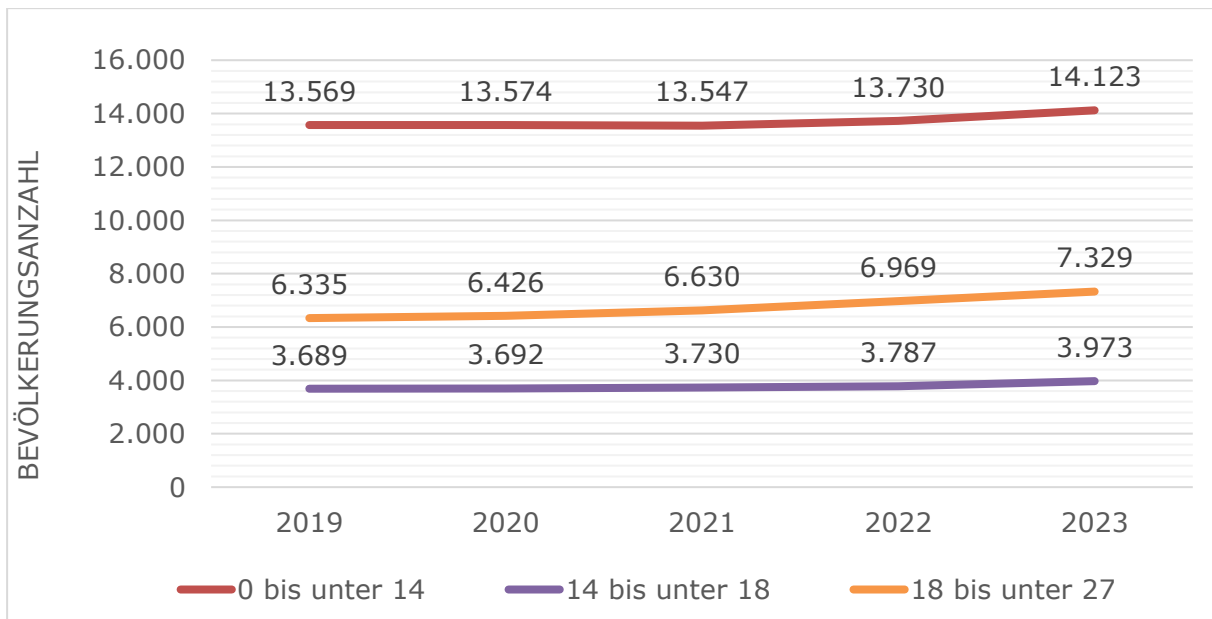


Abbildung 4 (Entwicklung der Zielgruppe, TLS 2024, eigene Darstellung)

Ein Grund für das Wachstum in der Zielgruppe kann weiterhin der demografische Übergang darstellen. Dies wird verursacht durch eine Verzögerung zwischen der Veränderung der Geburtenraten und den Auswirkungen auf die Altersstruktur. Ein kurzfristiger Anstieg bei Kindern und Jugendlichen könnte das Ergebnis von früheren höheren Geburtenraten sein, bevor die Auswirkungen der alternden Bevölkerung deutlicher werden.

Bei der Betrachtung der Geburten und Sterbefälle in den letzten fünf Jahren folgt der Landkreis Eichsfeld weiterhin einer bundesweiten und innerhalb des Freistaates Thüringen beobachteten demografischen Entwicklung. In allen betrachteten Jahren starben im Landkreis Eichsfeld mehr Menschen, als im gleichen Zeitraum geboren wurden. Die Differenz zwischen Lebendgeborenen und Sterbefällen klafft von Jahr zu Jahr weiter auseinander.

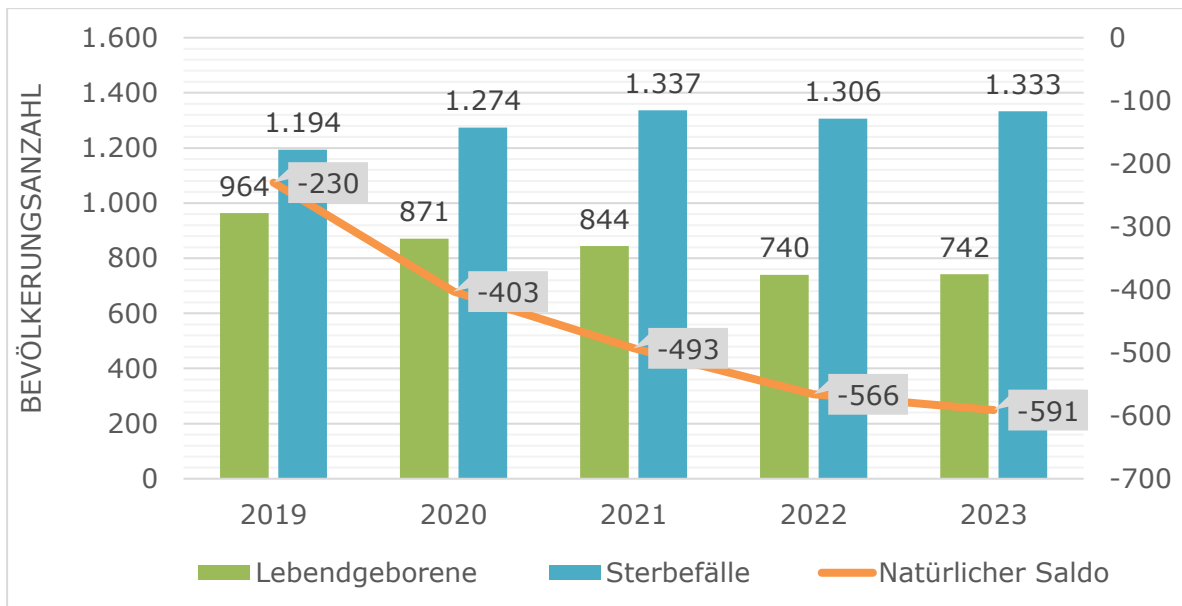


Abbildung 5 (Entwicklung Geborenen und Gestorbenen, TLS 2024, eigene Darstellung)

Bevölkerungsprognose

Neben der Betrachtung der Bevölkerungsentwicklung kann auf der Grundlage der dritten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Thüringer Landesamtes für Statistik die Bevölkerungsprognose dargestellt werden. Im Jahr 2040 werden somit insgesamt 91.100 Personen für den Landkreis Eichsfeld vorausberechnet. Ausgehend von der aktuellen Bevölkerungszahl von insgesamt 103.441 Personen, entspricht das einem Bevölkerungsrückgang von circa 12 Prozent bis zum Jahr 2040.

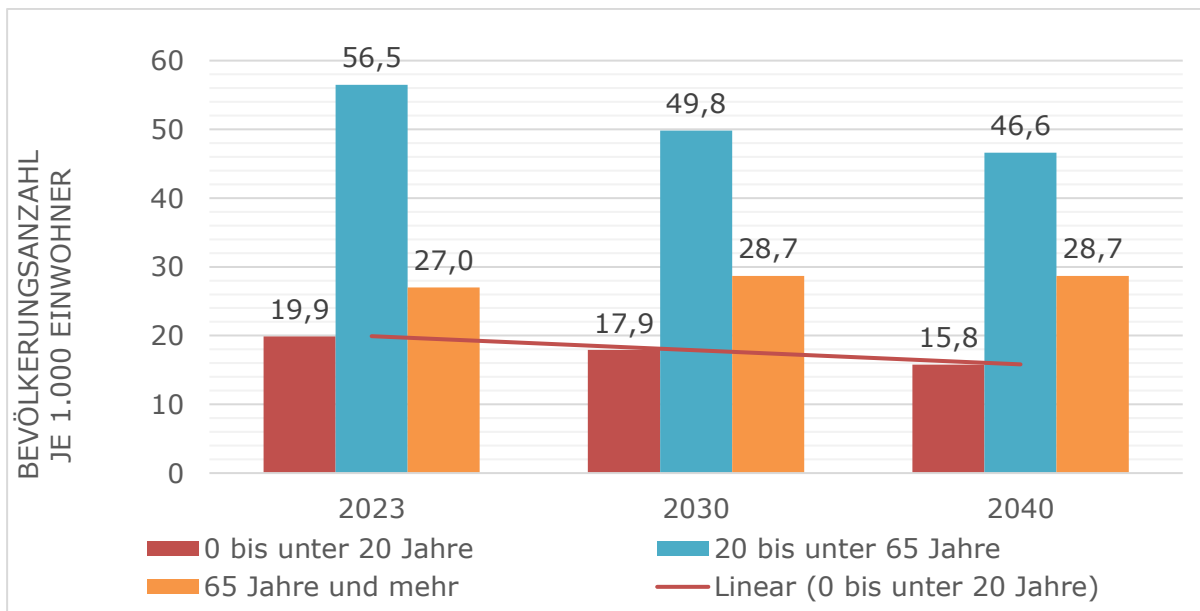


Abbildung 6 (Bevölkerungsprognose nach Altersgruppen, TLS 2024, eigene Darstellung)

Die altersspezifische Prognose zeigt, dass die Anzahl der unter 20- Jährigen im Jahr 2023 bei insgesamt 19.953 Personen liegt und sich bis zum Jahr 2040 um etwa 20 Prozent reduziert.

2.2 Soziale Lage von Kindern und Jugendlichen

Schuleingangsuntersuchungen

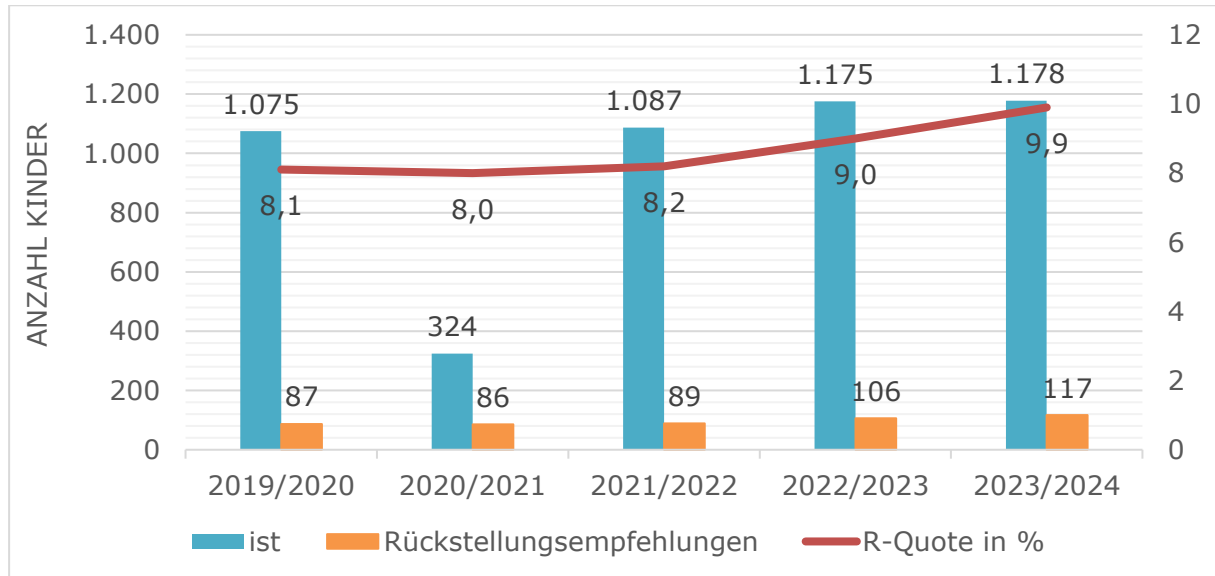


Abbildung 7 (Anzahl Schuleingangsuntersuchungen und Anteil nicht schulfähiger Kinder 2019 – 2023, Landkreis Eichsfeld, eigene Darstellung)

In Abbildung 7 sind die Anzahl der Schuleingangsuntersuchungen sowie der daran gemessene Anteil der nicht schulfähigen Kinder dargestellt. Es ist auffällig, dass die Zahl der nicht schulfähigen Kinder in den letzten Jahren leicht ansteigt. Der prozentuale Anteil der Rückstellungsempfehlungen (R-Quote in %) ist von 2019/2020 bis 2023/2024 von 8,1 Prozent auf 9,9 Prozent gestiegen. Dies könnte ein Indiz für einen veränderten Entwicklungsstand der Kinder zum Schuleintrittsalter sein. Die Entwicklung sollte weiter beobachtet werden, um gegebenenfalls Aussagen bezüglich der bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Zielgruppe treffen zu können.

Schulen im Landkreis Eichsfeld

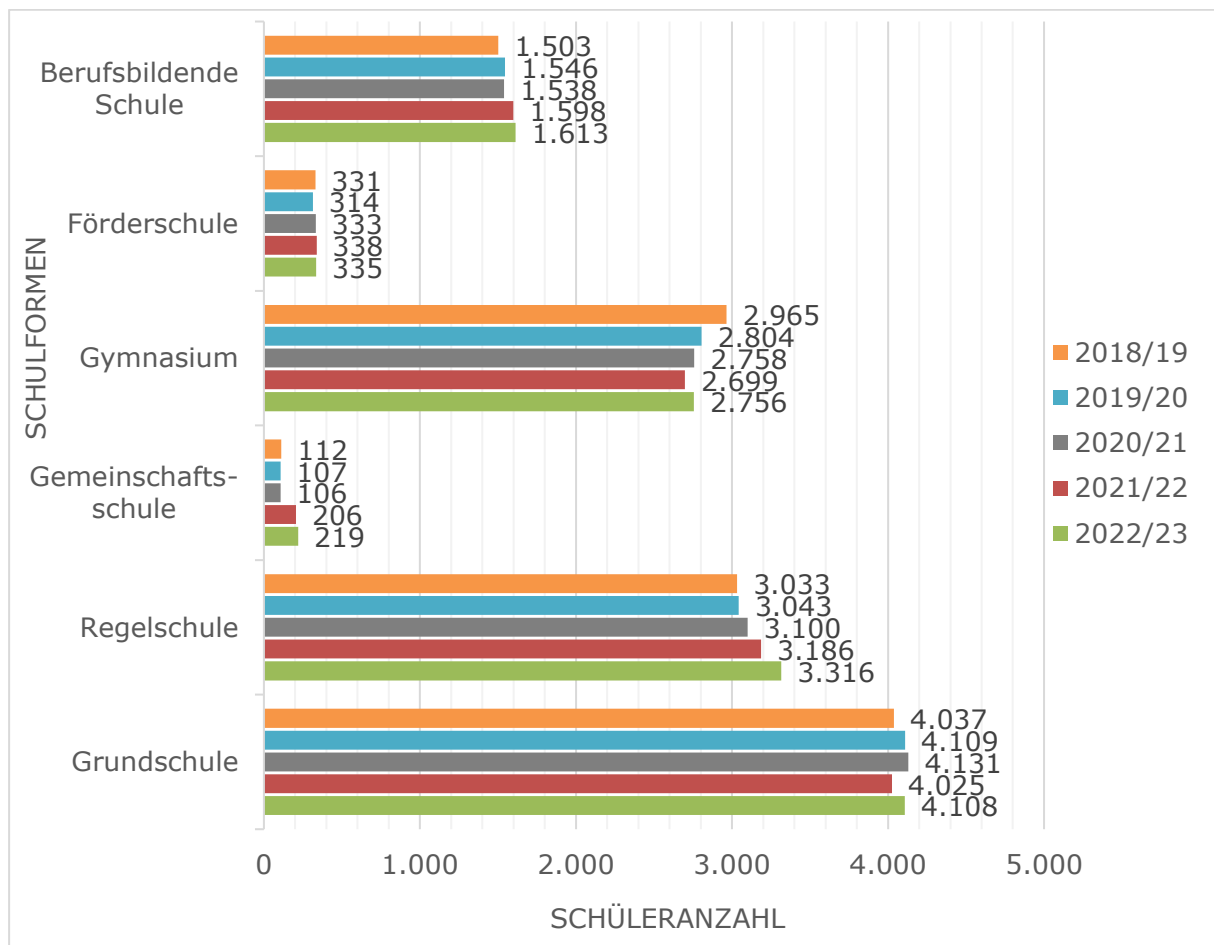


Abbildung 8 (Anzahl Schüler 2019 – 2023, Thüringer Schulstatistik 2024, eigene Darstellung)

In Bezug auf die Differenzierung nach der jeweiligen Schulform zeigt sich, dass die Grundschulen, die Schulform mit den meisten Schülern ist, gefolgt von den Regelschulen, den Gymnasien, den Berufsbildenden Schulen und den Förderschulen. Während sich die Schüleranzahl an den Gymnasien in den Schuljahren 2018/19 bis 2022/23 um circa 7 Prozent reduziert hat, werden an Regelschulen aktuell insgesamt 9 Prozent mehr Schüler beschult als im Schuljahr 2018/19. Bei den weiteren Schulformen verhält sich die Schüleranzahl insgesamt konstant.

Arbeitslosigkeit junger Menschen

Von insgesamt 2.344 arbeitslos gemeldeten Personen im Jahr 2023 sind insgesamt 1.045 weiblich und 1.299 männlich. Ebenfalls kann festgestellt werden, dass sich mit zunehmendem Alter die Wahrscheinlichkeit von einer Arbeitslosigkeit betroffen zu sein tendenziell erhöht. Dabei sind ältere Menschen zwischen 55 und 65 Jahren häufiger und länger arbeitslos, als ihre jüngeren Mitmenschen.¹⁶

¹⁶ vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 2021

Wie in der Abbildung 9 zu erkennen ist, zeigt sich im Zeitraum von 2019 bis 2023 eine durchschnittliche Arbeitslosenquote von 4,08 Prozent in der Altersgruppe der 15- bis 25-Jährigen.

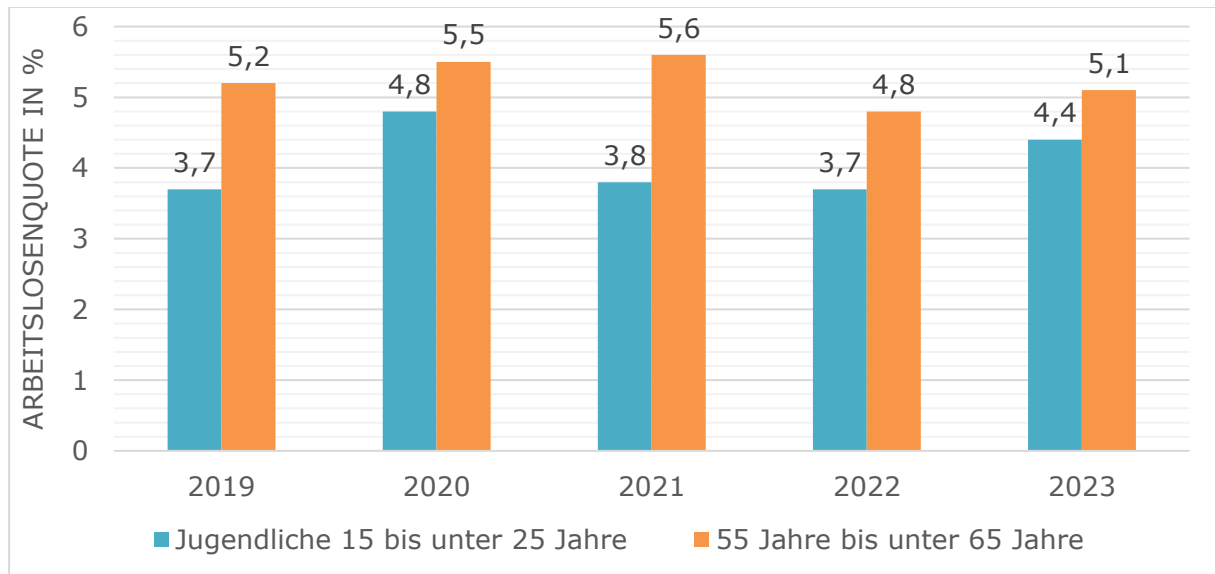


Abbildung 9 (Anzahl der Arbeitslosen, TLS 2024, eigene Darstellung)

Eheschließungen und Ehescheidungen

Die Eheschließungen im Landkreis sinken tendenziell. So wurden im Jahr 2019 405 Paare getraut, wohingegen im Jahr 2023 71 Ehen weniger geschlossen wurden. Die Ehescheidungen sind relativ konstant zu beobachten und lagen im Jahr 2019 sowie 2023 bei 148 Scheidungen. Hier lässt sich allerdings feststellen, dass Ehescheidungen immer strittiger werden. Dies hat einen Einfluss auf die Leistungen der Jugendhilfe in diesem Bereich.

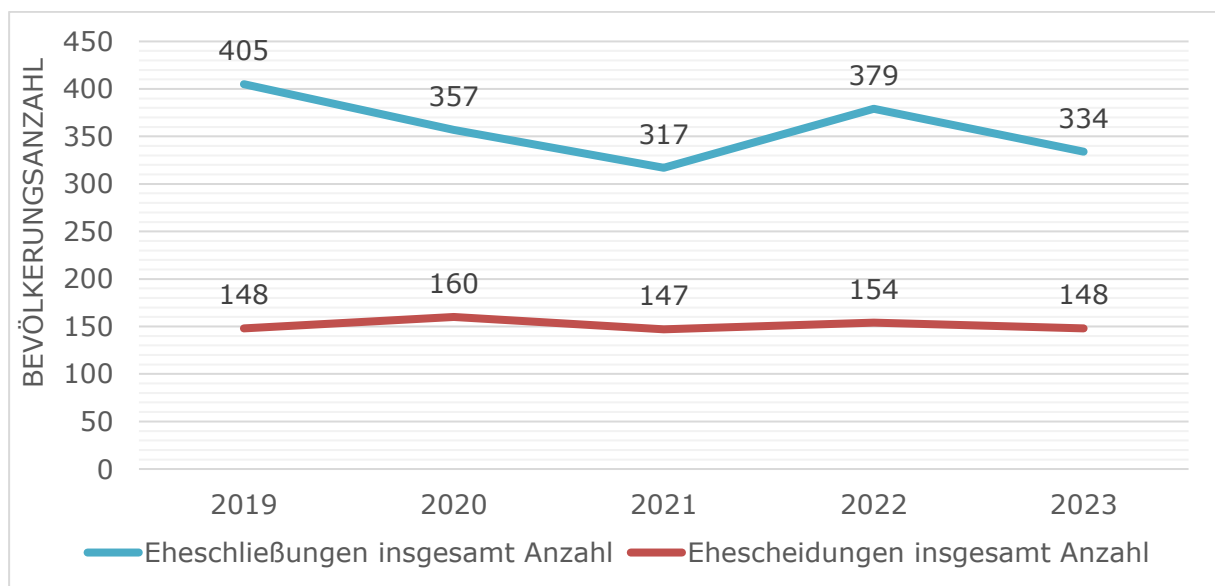


Abbildung 10 (Anzahl der Eheschließungen- und Scheidungen, TLS 2024, eigene Darstellung)

Kriminalität von jungen Menschen

Die Anzahl der tatverdächtigen Kinder und Jugendlichen hat sich in den letzten fünf Jahren um 1,15 Prozent erhöht. Dabei ist die Anzahl der tatverdächtigen Jugendlichen von 18 bis unter 21 Jahren durchschnittlich am höchsten. Im Vergleich mit der Gesamtanzahl der Tatverdächtigen von 2.095 Personen im Jahr 2023 liegt die Jugendkriminalität der bis 21-jährigen bei anteilig 19 Prozent. Auffällig ist im Jahr 2023, dass die Anzahl der tatverdächtigen Kinder bis 14 Jahren steigt.

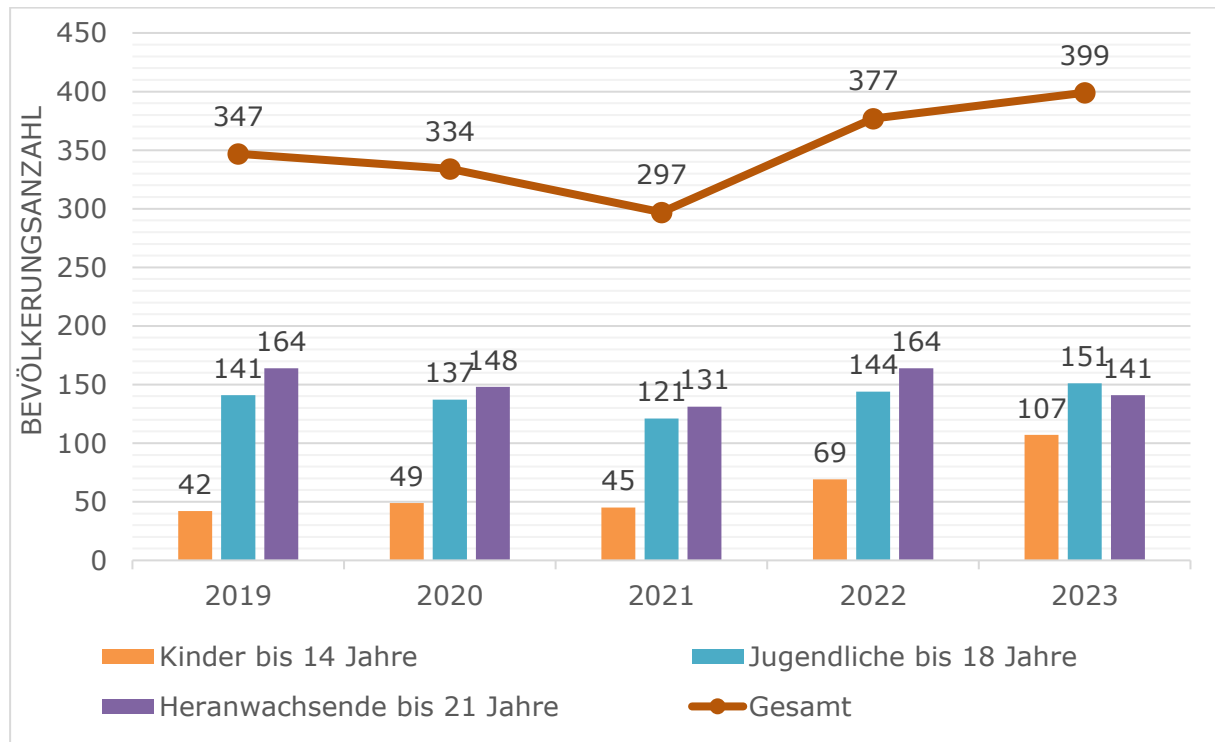


Abbildung 11 (Tatverdächtige Jugendliche im Eichsfeld, Thüringer Kriminalitätsatlas 2023, eigene Darstellung)

2.3 Situationsanalyse im Landkreis Eichsfeld

Die Jugendhilfe umfasst eine Vielzahl von Leistungen, die darauf abzielen, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Diese Leistungen können beispielsweise die Kindertagesbetreuung, Hilfen zur Erziehung und Jugendarbeit umfassen (Punkt 4). Auf nationaler Ebene bietet die Jugendhilfe ein breites Spektrum an Dienstleistungen, die durch das Sozialgesetzbuch VIII geregelt sind. Die Ausgaben und die Inanspruchnahme der Leistungen variieren jedoch stark zwischen den Bundesländern. In Thüringen zeigt sich eine relativ hohe Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen, insbesondere im Bereich der Kindertagesbetreuung. Die Ausgaben pro Kind sind im Vergleich zum Bundesdurchschnitt moderat.¹⁷

¹⁷ vgl. Destatis 2024

Der Landkreis Eichsfeld weist spezifische Merkmale auf, die durch eine ländlich geprägte Struktur und eine geringere Bevölkerungsdichte beeinflusst werden.

Die Jugendhilfeleistungen konzentrieren sich hier oft auf präventive Maßnahmen und individuelle Hilfen zur Erziehung. In der folgenden Tabelle wird die Anzahl der Leistungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung zusammengefasst dargestellt:¹⁸

	2019	2020	2021	2022
Deutschland¹⁹	620.418	566.055	582.369	621.801
Thüringen²⁰	14.786	15.065	15.256	15.467
Landkreis Eichsfeld	646	716	742	769

Tabelle 3 (Entwicklung der Hilfen zur Erziehung 2019 – 2023, Destatis und TLS, eigene Darstellung)

Bei einem leichten Anstieg in der Entwicklung der Zielgruppe (Punkt 2.1) steigt die Anzahl der Jugendhilfeleistungen in Deutschland, Thüringen und im Landkreis Eichsfeld ebenfalls kontinuierlich an.²¹

Die Leistungen der Jugendhilfe nach SGB VIII werden im Folgenden für den Landkreis im Detail aufgeführt und in Beratungen sowie ambulante, teilstationäre und stationäre Angebote aufgesplittet. Zudem werden Zahlen zu Kindeswohlgefährdungsmeldungen und den daraus resultierenden Inobhutnahmen betrachtet.

Beratungen

In der Darstellung (Abbildung 12) werden Beratungsleistungen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 16 SGB VIII (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie), § 17 SGB VIII (Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung) sowie § 18 SGB VIII (Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts) abgebildet. Im Zeitraum der letzten fünf Jahre haben die Beratungsleistungen des Jugendamtes zugenommen.

Der Anstieg der Beratungen im Bereich der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie ist besonders bemerkenswert. Im Vergleichszeitraum von 2019 bis 2023 haben diese Beratungen um 34 Prozent zugenommen. Auch die durchschnittliche Beratungsdauer pro Fall hat sich erhöht: Im Jahr 2023 betrug diese durchschnittlich 3,16 Kontakte, während sie 2019 noch bei 2,59 Kontakten lag. Die Beratungsleistungen der freien Träger der Jugendhilfe sind in diesen Zahlen nicht enthalten (Punkt.4.3.1).

¹⁸ umfasst §§ 27,28,29,30,31,32,33,34,35,35a SGB VIII

¹⁹ Anzahl begonnene Hilfen im Jahr

²⁰ Anzahl andauernde Hilfen zum 31.12.

²¹ vgl. Destatis - Die Daten zum Stichtag 31.12.2023 standen bei der Erstellung des Planungsdokumentes nicht zur Verfügung.

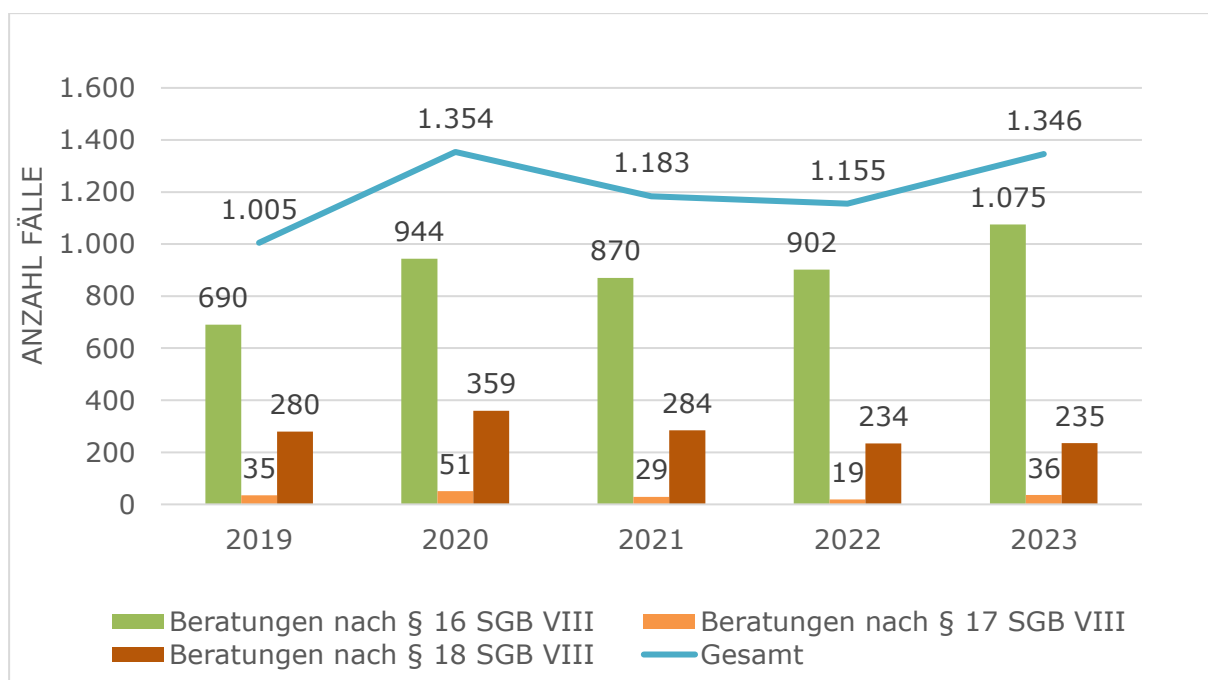


Abbildung 12 (Beratungen nach SGB VIII, GEBIT Münster, eigene Darstellung)

Ambulante und teilstationäre Hilfen

Im Sinne der ambulanten und teilstationären Hilfen gemäß SGB VIII liegt der Lebensmittelpunkt der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Familie. Ebenso wie die Beratungen haben auch diese Angebote einen Aufwuchs erfahren. In Abbildung 13 sind folgende Jugendhilfeleistungen nach SGB VIII aufgeführt:

- § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit
- § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
- § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe
- § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte
- § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige

Im Vergleich zum Jahr 2019 hat sich die Anzahl der ambulanten und teilstationären Leistungen bis 2023 um 46 Prozent erhöht. So haben 2023 580 Personen eine ambulante/teilstationäre Leistung in Anspruch genommen. Die Leistungen werden unter Punkt 4.3 detailliert betrachtet.

Stationäre Hilfen

Bei stationären Hilfen gemäß SGB VIII liegt der Lebensmittelpunkt der Zielgruppe meist in einer Einrichtung, einer betreuten Wohnform oder in einer Pflegefamilie. In der Abbildung 13 sind diese zusammengefasst dargestellt:

- § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder
- § 33 SGB VIII Vollzeitpflege
- § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
- § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
- § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte
- § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige

In der Grafik wird außerdem ersichtlich, dass die Fallzahlen in dem ausgewählten Zeitrahmen steigen.

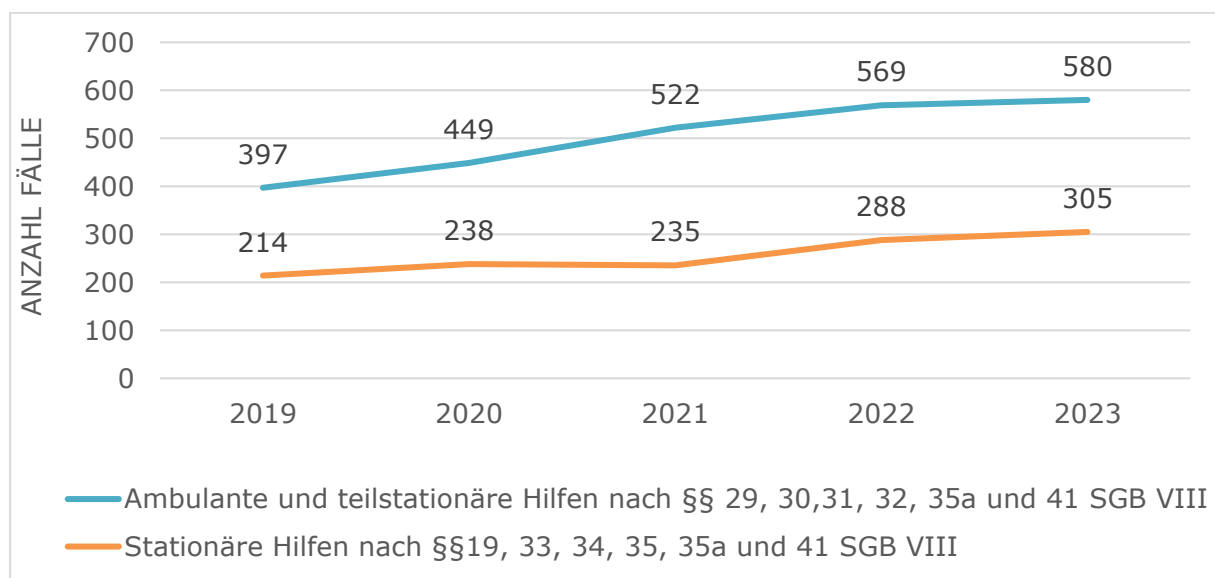


Abbildung 13 (Ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen, GEBIT Münster, eigene Darstellung)

Kindeswohlgefährdungsmeldungen

Eine detaillierte Beschreibung von Kindeswohlgefährdungsmeldungen (KWG) wird im Punkt 4.1.4 formuliert. In den letzten Jahren ist im Landkreis Eichsfeld ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Seit 2019 ist die Anzahl der Meldungen um fast 71 Prozent gestiegen. Auch die Anzahl der festgestellten Kindeswohlgefährdungen zeigt einen konstanten Anstieg und hat sich seit 2019 um 160 Prozent erhöht.

Gründe hierfür sind verschieden. Unter anderem können fehlende Ressourcen in der Familie, Multiproblemlagen, psychische Erkrankungen der Erziehungsberechtigten oder diverse Problemlagen in Folge der COVID-19-Pandemie sein.

Ein weiterer Grund für einen Anstieg der Fallzahlen ist die zunehmende Öffentlichkeitsarbeit und die Sensibilisierung durch Schulungen der Institutionen (Kindergarten, Schule) und der Behörden (Polizei) zum Thema Kinderschutz. Ein Bezug zu der Dunkelziffer zur Gesamtanzahl der Kindeswohlgefährdungsmeldungen kann nicht hergestellt werden. Allerdings ist davon auszugehen, dass dadurch weiterhin mehr Kinder und Jugendliche geschützt werden können.

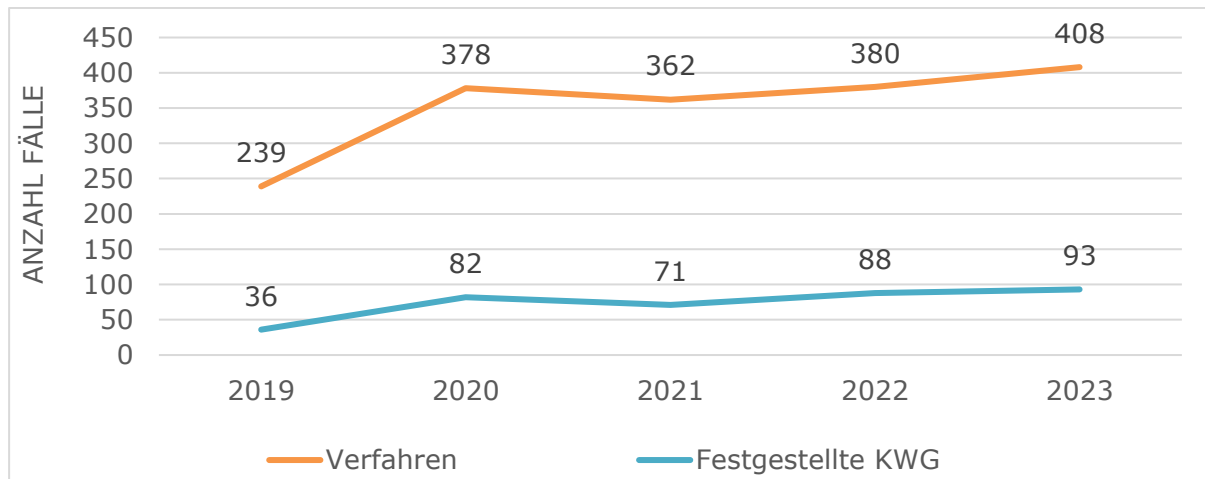


Abbildung 14 (Kindeswohlgefährdungsmeldungen, GEBIT Münster, eigene Darstellung)

Inobhutnahmen

Eine Inobhutnahme erfolgt gemäß § 42 SGB VIII, wenn Kinder und Jugendliche geschützt werden müssen (Punkt 4.1.5). In den meisten Fällen einer Inobhutnahme geht eine Überprüfung der Gefährdung des Kindeswohls voraus. In der nachstehenden Abbildung wird die Anzahl der Inobhutnahmen im Landkreis im Zeitraum von 2019 bis 2023 dargestellt. Ein Zuwachs der Maßnahme erfolgte im Jahr 2022 aufgrund der Flüchtlingswelle durch den Ukrainekrieg.

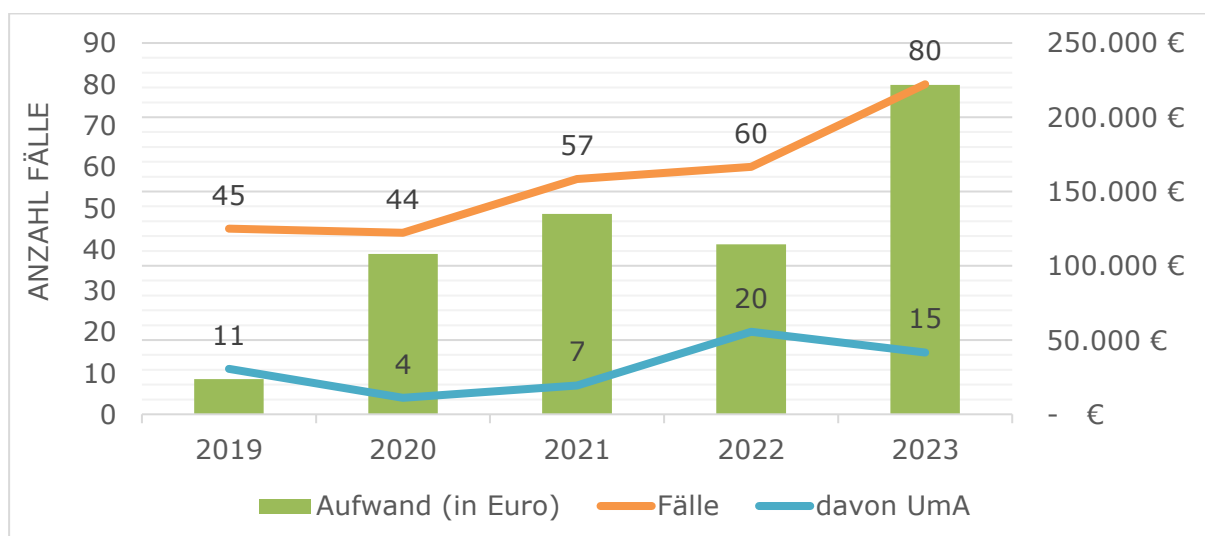


Abbildung 15 (Inobhutnahmen, GEBIT Münster, eigene Darstellung)

3 Aktuelle Themen in der Kinder- und Jugendhilfe

Jugendämter stehen vor vielfältigen Herausforderungen, um den Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen und Familien gerecht zu werden. Faktoren wie der demografische Wandel, die Digitalisierung, veränderte Familienstrukturen, Krisen und Migration prägen den Alltag und beschäftigen das gesellschaftliche und politische Geschehen. Sie belasten die Gesellschaft stark und erfordern neue Lösungen für Familien, Kinder und Jugendliche. Die Pandemie hat beispielsweise soziale Einschränkungen und den teilweisen Ausfall bewährter Unterstützungssysteme mit sich gebracht, was kreative, aber begrenzte Lösungen notwendig machte und vergangene Versäumnisse aufzeigte.

Diese Entwicklungen machen die gesellschaftlichen Herausforderungen des kommenden Jahrzehnts für Kinder, Jugendliche und ihre Familien deutlich, wobei die Alterung der Gesellschaft besondere Risiken für junge Menschen birgt (Punkt 2.1). Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz schafft wichtige Rahmenbedingungen, um das Aufwachsen junger Menschen auch künftig institutionell zu begleiten und zu unterstützen. Diese rechtliche Reform ist jedoch nur ein erster Schritt. Politik, Praxis und Wissenschaft stehen weiterhin vor großen Herausforderungen.²²

3.1 Ausgaben der Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe hat sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert und eine beeindruckende Vielfalt entwickelt. Ihre gesellschaftliche Relevanz nimmt kontinuierlich zu. Die Notwendigkeit, das Aufwachsen junger Menschen institutionell zu begleiten und zu unterstützen sowie selbstbestimmte Lebensentwürfe und gesellschaftliche Teilhabe zu fördern, bleibt nach wie vor hoch.²³ So sind die finanziellen Aufwendungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland bis zum Jahr 2022 laut amtlicher Statistik auf 65,8 Milliarden Euro gestiegen – mehr als doppelt so viel wie 2013, als die Ausgaben noch bei 32,2 Milliarden Euro lagen.²⁴ In der folgenden Tabelle lässt sich erkennen, dass diese Entwicklung auch für Thüringen sowie für den Landkreis Eichsfeld zutreffend ist.

	2019	2020	2021	2022
Deutschland	54,88 Mrd. €	58,74 Mrd. €	61,97 Mrd. €	65,82 Mrd. €
Thüringen	1,07 Mrd. €	1,15 Mrd. €	1,19 Mrd. €	1,29 Mrd. €
Landkreis Eichsfeld	44,43 Mio. €	47,73 Mio. €	51,48 Mio. €	54,65 Mio. €

Tabelle 4 (Entwicklung der Ausgaben in der Jugendhilfe 2019 – 2023, TLS, Destatis, Eigene Darstellung)

²² vgl. dji impulse 2021

²³ vgl. dji impulse 2021

²⁴ Statistisches Bundesamt 2023

Die steigenden Ausgaben in der Kinder- und Jugendhilfe sind auf eine Vielzahl von Faktoren zurückzuführen. Einerseits führen gesetzliche Anpassungen und erweiterte Anforderungen, wie etwa das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und spezialisierte Bedarfe, zu einem erhöhten Bedarf an Betreuungs- und Interventionsleistungen.

Andererseits resultieren die steigenden Kosten aus dem Fachkräftemangel. Passgenaue Hilfen aufgrund diverser Problemlagen erfordern meist eine hohe Personaldecke. Die Folge sind höhere Kosten und unbesetzte Stellen aufgrund der Spezialisierung der Fälle. Darüber hinaus erfordert die Integration von Flüchtlingen zusätzliche Ressourcen. Schließlich tragen auch gesteigerte Qualitätsanforderungen und längere Verweildauern in Unterstützungsmaßnahmen zur Erhöhung der Ausgaben bei. In Summe führen diese Faktoren zu einer kontinuierlichen Kostensteigerung in der Kinder- und Jugendhilfe.

3.2 Handlungsfelder der Jugendhilfe

Neben den steigenden Ausgaben sind die Arbeits- und Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen, etwa mit Blick auf Organisationsformen und Prozessabläufe oder konzeptionelle Ansätze.

Einige dieser Handlungsbedarfe umfassen:

1. **Digitalisierung:** Die Integration digitaler Technologien in die Arbeit der Jugendämter ist ein wichtiger Handlungsbedarf. Dies beinhaltet die Entwicklung digitaler Angebote für Beratung, Unterstützung und Information sowie die Verbesserung der digitalen Infrastruktur für eine effiziente Kommunikation und Datenverwaltung.
2. **Personalressourcen:** Vielerorts besteht ein Mangel an qualifiziertem Personal in den Jugendämtern. Der Handlungsbedarf liegt hier in der Gewinnung und Bindung von Fachkräften sowie der Sicherstellung ausreichender Personalausstattung, um die steigenden Anforderungen bewältigen zu können.
3. **Frühprävention und -intervention:** Jugendämter müssen verstärkt in frühzeitige Präventions- und Interventionsmaßnahmen investieren, um Risiken für Kinder und Jugendliche frühzeitig zu erkennen und geeignete Unterstützung anzubieten, bevor sich Probleme verschärfen.
4. **Interdisziplinäre Zusammenarbeit:** Eine weiterhin verstärkte Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe, Schule, Gesundheitswesen und anderen relevanten Akteuren ist erforderlich, um eine ganzheitliche Unterstützung für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten.

5. Dies erfordert auch künftig einen transparenten Informationsaustausch und die Entwicklung gemeinsamer Strategien und Maßnahmen.
6. **Krisenintervention und -management:** Jugendämter benötigen effektive Kriseninterventions- und -managementstrukturen, um in akuten Notfällen angemessen reagieren zu können und den Schutz gefährdeter Kinder und Jugendlicher zu gewährleisten.
7. **Diversität und Inklusion:** Es besteht Bedarf an einer sensibleren Berücksichtigung von Diversität und Inklusion in der Arbeit der Jugendämter, um die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen verschiedener ethnischer, kultureller und sozialer Hintergründe sowie mit besonderen Bedürfnissen angemessen zu adressieren.
8. **Qualitätsentwicklung und -sicherung:** Jugendämter müssen kontinuierlich an der Verbesserung der Qualität ihrer Angebote arbeiten, indem sie Evaluationsprozesse implementieren, Feedback einholen und Best Practices austauschen, um eine wirksame und bedarfsgerechte Unterstützung zu gewährleisten.

Die öffentliche Verantwortung für das Aufwachsen junger Menschen bleibt dennoch von zentraler Bedeutung. Wichtige Impulse für die Kinder- und Jugendhilfe werden durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom Juni 2021 gegeben. Dieses setzt Schwerpunkte für die nächsten Jahre, insbesondere bei der Weiterentwicklung des institutionellen Kinderschutzes und der inklusiven Gestaltung der Angebote.²⁵ Veränderungen der rechtlichen Grundlagen können entscheidende Fortschritte in der Kinder- und Jugendhilfe auslösen. Es bleibt jedoch abzuwarten, wie gut die Gesetzesänderungen vor Ort umgesetzt werden und welche regionalen Unterschiede sich daraus ergeben.

Situation im Landkreis Eichsfeld

Auch in der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Eichsfeld besteht ein Mangel an Fachkräften, was dazu führt, dass einige Angebote nicht voll ausgeschöpft werden können. Sowohl die subjektive als auch die objektive Wahrnehmung der Beteiligten zeigt einen Anstieg der Fallzahlen, die zudem immer komplexer werden.²⁶ Diese führen wiederum zu einer hohen Auslastung des Personals und der Angebote. Digitale Lösungen, wie zum Beispiel Online-Beratungen, bieten neue Chancen, deren Umsetzung weiter gefördert werden sollte.

²⁵ vgl. DIJuF impulse 2021

²⁶ vgl. Qualitätsdialoge der freien Träger der Jugendhilfe

Die Qualitätsentwicklung und -sicherung, interdisziplinäre Zusammenarbeit sowie Krisenintervention und -management werden stetig vorangetrieben. Durch die Erfassung von Bedarfen der Zielgruppe, beispielsweise in Hilfeplangesprächen, durch Qualitätsentwicklungsdialoge und dem permanenten Austausch mit den freien Trägern der Jugendhilfe in Form von Arbeitskreisen, Arbeitsgemeinschaften und anderem, können diese Themen weiter ausgebaut werden.

Frühprävention und -intervention sind von großer Bedeutung. Für den Erfolg einer Hilfe sind die Motivation der Zielgruppe und die Zusammenarbeit mit den Eltern entscheidend. Dabei spielen sowohl der Beginn als auch die Dauer einer Maßnahme eine wichtige Rolle. Es ist zu beobachten, dass im Landkreis Eichsfeld die Hilfen zunehmend früher einsetzen. Kinder und Jugendliche verweilen zudem länger in Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Dies ist teilweise auf einen Mangel an verfügbaren Plätzen, hohen Wartelisten und fehlenden niedrigschwelligen Angeboten zurückzuführen, was oft eine intensivere Hilfe zur Erziehung erforderlich macht.

Die Fälle werden immer komplexer und vielfältiger, was unterschiedliche Problemlagen mit sich bringt. Die angebotenen Fort- und Weiterbildungen werden als ausreichend und vielfältig beschrieben und durchgeführt. Die Mitarbeiter bilden sich kontinuierlich zu aktuellen Themen fort und passen sich an neue Bedarfe an.

Diversität und Inklusion sind wichtige Themen, die zukünftig stärker in den Fokus rücken. Im Landkreis Eichsfeld können diese derzeit nur teilweise umgesetzt werden²⁷. Es bedarf hier zuerst weiterer Entwicklungen in der Gesetzgebung, um diese Ziele vollständig zu erreichen.

²⁷ siehe aktuell gültigen Aktionsplan für Menschen mit Behinderung im Landkreis Eichsfeld

4 Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

In der Systematik des SGB VIII werden die Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe nacheinander beschrieben, aus denen sich spezifische Jugendhilfeplanungsthemen ergeben. In diesem Sinn wird im folgenden Kapitel auf die Besonderheiten von Jugendhilfeplanung in den einzelnen Leistungsfeldern eingegangen.²⁸ Aufgrund von immer komplexer werdenden Aufgaben und Herausforderungen werden und müssen die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe flexibel, passgenau und bedarfsorientiert gestaltet werden. Die Grenzen zwischen den Fachbereichen verwischen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe bedingen sich gegenseitig. So werden gemeinsame Handlungsmöglichkeiten in Hinblick des Kindeswohls eröffnet.

In der Abbildung 16 sind die Träger der freien Jugendhilfe in Form von Beratungsstellen (grün), niedrigschwelligen Angeboten (grau), Familienerholungsstätten (blau), ambulanten und teilstationären (schwarz) sowie der stationären (orange) Leistungen dargestellt, mit dem der öffentliche Träger der Jugendhilfe des Landkreises Eichsfeld in enger Zusammenarbeit steht. Eine Übersicht dieser befindet sich im Anhang II.

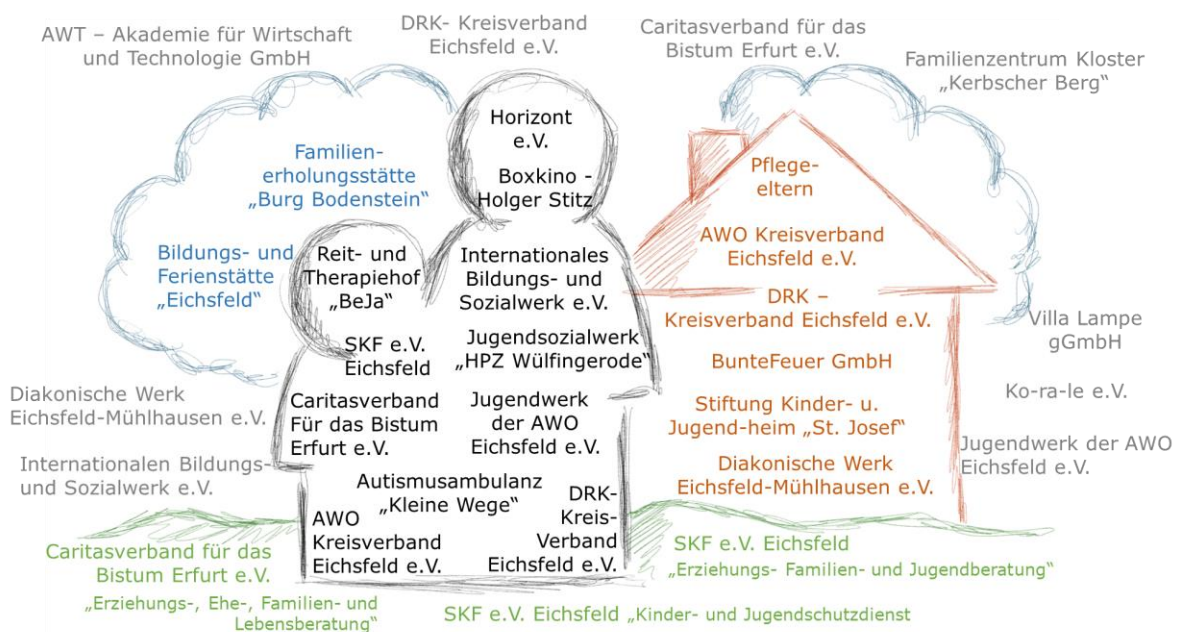


Abbildung 16 (Übersicht der freien Träger der Jugendhilfe, Landkreis Eichsfeld)

²⁸ vgl. Arbeitshilfe – Jugendhilfeplanung 2019, S. 16

4.1 Schutz von Kindern und Jugendlichen²⁹

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen erstreckt sich vom ungeborenen Kind bis hin zum jungen Erwachsenenalter. Dabei arbeiten verschiedene Versorgungsbereiche für Kinder, Jugendliche und deren Familien zusammen. Ziel der Jugendhilfe im Landkreis Eichsfeld ist es, Netzwerkpartner und Bürger für Kinderschutz und gesundes Aufwachsen zu sensibilisieren. Das Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) stärkt den Schutz von Kindern und Jugendlichen, verpflichtet zur Zusammenarbeit, fördert den Informationsaustausch zur frühzeitigen Gefährdungserkennung und verbessert die Qualität in der Kindertagesbetreuung sowie die Aufsicht über Personen, die beruflich mit Kindern arbeiten.

4.1.1 Kinderschutz

Kinderschutzkonzept³⁰

In Deutschland sind Kinder und Jugendliche oft Opfer von Gewalt und Vernachlässigung, was zu langfristigen Belastungen führt. Kinderschutz umfasst gesetzliche Maßnahmen zum Schutz von Kindern, darunter Prävention, Unterstützung und im Ernstfall Intervention durch das Jugendamt. Fachkräfte aus relevanten Bereichen müssen Anzeichen von Kindeswohlgefährdung nachgehen. Thüringer Schulen, Kitas, Sportvereine und andere Einrichtungen sollen sichere Orte für Kinder sein. Das 2021 verabschiedete Kinder- und Jugendstärkungsgesetz betont die Wichtigkeit präventiver Arbeit. Im Rahmen des „Thüringer Kinderschutzkonzepts“ sollen alle Kinderbetreuungseinrichtungen Schutzprozesse entwickeln und umsetzen.

Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept:

- in Angeboten für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen
- in stationären Einrichtungen und Diensten der Hilfen zur Erziehung
- in der Jugendarbeit
- in Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit
- in Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege
- für Reisen und Ausflüge mit jungen Menschen
- in Schulen
- in Sportvereinen
- in Vereinen und (Jugend-)Verbänden.³¹

²⁹ § 20 ThürKJHAG

³⁰ vgl. TMBJS, Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept 2023

³¹ ³¹ TMBJS, Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept 2023

Die im Landkreis Eichsfeld betroffenen Akteure haben in einen intensiven Diskussions- und Qualitätsentwicklungsprozess zu gehen, der in die Erarbeitung, Umsetzung und Fortschreibung von Kinderschutzkonzepten mündet.

Medizinischer Kinderschutz

Das Thema Kinderschutz hat in den letzten Jahren an großer Bedeutung gewonnen. So entstand im Jahr 2019 die „Leitlinie Kindesmisshandlung, - missbrauch, - vernachlässigung unter Einbindung der Jugendhilfe und Pädagogik (S3(+))Leitlinie“ zur Diagnostik und dem Schutz vor einer Kindeswohlgefährdung.

Im Zentrum der Leitlinie steht das Kind. Die Anwenderzielgruppe sind primär medizinische Fachkräfte. Die Kinderschutzleitlinie soll Kindern, Jugendlichen und Fachkräften helfen, medizinischen Kinderschutz bei Verdacht auf Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch zu verstehen. Hierbei soll nicht nur die Erwartung an den medizinischen Kinderschutz geformt, sondern vielmehr die Kooperation aller Partner im Kinderschutz gestärkt werden.

Das Anwenden von sogenannten „Kitteltaschenkarten“ erleichtert den Medizinern ein Erkennen einer möglichen Kindeswohlgefährdung.³²

Die Zielorientierung der Leitlinie kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Sicherheit für Fachkräfte: Erkennen, Beurteilen, Handeln bei Kindeswohlgefährdung.
- Handlungsempfehlungen: Diagnostik von Kindeswohlgefährdung und Zusammenarbeit mit Jugendhilfe sowie Pädagogik.
- Sensibilisierung: Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Kinderschutz.
- Vorgehen bei Verdacht: Vermittlung im Gesundheitswesen an Fachkräfte und Betroffene.

In Thüringen wurde eine Fachstelle für Kooperations- und Qualitätsentwicklung im medizinischen Kinderschutz eingerichtet, welche seit 2022 unbesetzt ist. Derzeit wird ein neuer Träger gesucht. Zu ihren Aufgaben gehören unter anderem die Entwicklung von Prozessen und Strukturen, die Schaffung einer einheitlichen Datenerfassungs- und Auswertungsbasis für die Fälle in den einzelnen Kliniken, die Organisation fachlichen Austauschs sowie die Durchführung von Fortbildungen zur Förderung der Qualitätsentwicklung und Kooperation.

Im Eichsfeld Klinikum existiert eine von der Deutschen Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (DGKiM) akkreditierte Kinderschutzgruppe.

³² www.awmf.org

Diese setzt sich aus verschiedenen Mitgliedern des Klinikums und des Jugendamts zusammen und arbeitet in Kinderschutzfällen nach einem standardisierten Verfahren. Weiterhin besteht ein enger Austausch mit dem Kinder- und Jugendärztlichen sowie dem Zahnärztlichen Dienst des Landkreises Eichsfeld.

4.1.2 Kindeswohlgefährdung³³

Unter dem Begriff Kindeswohl ist jegliche Handlungs- und Versorgungsleistung von Erziehungsberechtigten gemeint, die für eine Entwicklung des Minderjährigen förderlich ist. Gemäß § 1 SGB VIII haben alle Kinder und Jugendlichen ein Recht auf eine Förderung ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Diese Erziehung ist sogleich das natürlich gegebene Recht, aber auch die Pflicht der Eltern. Das Kindeswohl ist gefährdet, wenn die kindliche oder jugendliche Entwicklung durch Ereignisse oder Bedingungen gefährdet, beeinträchtigt oder bereits geschädigt ist.

Gehen beim Jugendamt nach § 8a SGB VIII gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ein, sind diese ernst zu nehmen und unverzüglich im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu überprüfen.

Meldungen über eine Kindeswohlgefährdung können von Institutionen, Behörden, Familienangehörigen, Nachbarn, Kliniken, Ärzten und von jeder Person, die sich Sorgen um ein Kind oder mehrere Kinder macht, beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe mündlich, schriftlich oder telefonisch abgegeben werden. Die Aufnahme von Meldungen kann in anonymisierter Form stattfinden.

Dieser Bereich stellt die Kernaufgabe des Jugendamtes dar und ist gleichzeitig die sensibelste Aufgabe, welche tiefgreifende Veränderungen im Familiensystem mit Auswirkung auf das Elternrecht nach sich ziehen kann. Das Ziel ist, einen umfassenden Schutz der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, damit eine gesunde Entwicklung und eine Persönlichkeitsentwicklung stattfinden kann.

Ursachen für eine Kindeswohlgefährdung können

- eine emotionale und/oder eine körperliche Vernachlässigung,
- eine physische und/oder eine psychische Misshandlung sowie
- ein sexueller Missbrauch darstellen.

³³ § 8a SGB VIII

Eine Kurzübersicht über Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung befindet sich im Anhang I.

Sind Eltern nicht in der Lage eine Gefahr abzuwenden, sind ihnen geeignete und notwendige Hilfen anzubieten. Wirken sie der Gefährdung nicht entgegen, ist das Jugendamt verpflichtet, das Familiengericht anzurufen. Gemäß § 1666 BGB kann das Familiengericht eingreifen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht entsprechend handeln. Bei dringender Gefahr ist das Jugendamt verpflichtet, eine Inobhutnahme durchzuführen, um den sofortigen Schutz des Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen. (Punkt 4.1.5).

Bestandserhebung:

Eingehende Meldungen werden nach einem standardisierten Verfahren und der entsprechenden Dienstanweisung von den Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes umgehend überprüft. Es sind immer mindestens zwei ausgebildete Fachkräfte an dem Verfahren beteiligt. Auch außerhalb der regulären Dienstzeiten wird, zur Absicherung des Kinderschutzes im Landkreis Eichsfeld, ein 24/7-Rufbereitschaftsdienst eingesetzt. Dieser ist über die Leitstelle (Stichwort: „Rufbereitschaft Jugendamt“) außerhalb der Sprechzeiten, an Wochenenden sowie zu Feiertagen erreichbar. Gehen Meldungen bezüglich eines massiven Alkohol- oder Drogenkonsums ein, werden in gemeinsamer Absprache mit dem Bereich Jugendschutz Gespräche mit den Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten geführt. Zum Schutz der Fachkräfte besteht zudem eine enge Zusammenarbeit mit der Polizeiinspektion Eichsfeld.

In den letzten Jahren ist ein deutlicher Anstieg der Kindeswohlgefährdungsmeldungen (KWG's) im Landkreis Eichsfeld zu verzeichnen:

Jahr	Anzahl KWG's
2019	243
2020	378
2021	362
2022	381
2023	408

Tabelle 5 (Kindeswohlgefährdungsmeldungen 2019-2023, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)

Zur Gewährleistung einer entsprechenden Qualität im Kinderschutz stehen den Fachkräften, die beruflich in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ anonym, kostenfrei und beratend zur Seite (Punkt 4.1.7).

Darüber hinaus finden regelmäßige Schulungen zum Thema „Kindeswohl“ für die Fachkräfte aus Schule, Kindergärten, Polizei und weiteren Einrichtungen statt. Der Fokus liegt hierbei insbesondere im Erkennen und Handeln beim Verdacht auf eine mögliche Gefährdungssituation für Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Eichsfeld. In den letzten Jahren hat sich eine enge Zusammenarbeit mit diesen Akteuren eingestellt.

In den vom Jugendamt organisierten Kinderschutzkonferenzen stehen weiterhin aktuelle Themen im Vordergrund, die den Dialog und den Austausch unter den Teilnehmenden fördern

Durch diese Netzwerkarbeit und die in den letzten Jahren immer mehr gelebte Öffentlichkeitsarbeit des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, konnte eine breitere Sensibilisierung für das Thema stattfinden. Dies hat auf den ersten Blick eine Erhöhung der Meldungen zur Folge, mindert aber gleichzeitig die „Dunkelziffer“ der nicht gemeldeten Kindeswohlgefährdungen

Auffallend ist weiterhin, dass Kindeswohlgefährdungsmeldungen häufig Haushalte mit mehreren Kindern betreffen. Bestehen gewichtige Anhaltspunkte, beispielsweise in der Haushaltsführung, Suchtproblematiken oder psychische Erkrankungen der Eltern, müssen zwingend die Auswirkungen auf alle Kinder in einem Haushalt geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass die Anzahl der zu überprüfenden Meldungen steigt.

U-Untersuchungen

Allen in Thüringen wohnhaften Kindern ab dem 3. Lebensmonat bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres wird empfohlen, an Früherkennungsuntersuchungen (U3-U8) teilzunehmen. Das Jugendamt hat die ihm übermittelten Daten im Rahmen des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdungen nach § 8a SGB VIII zu berücksichtigen und in eine Gesamtwürdigung einzubeziehen. Dazu erbittet das Jugendamt schriftlich bei den Eltern einen Nachweis zur Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen. Bei Bedarf oder Nichteinreichung der Unterlagen wird die gesunde Entwicklung des Kindes durch einen Hausbesuch einer Fachkraft überprüft. Das dafür eingerichtete Vorsorgezentrum für Kinder in Bad Langensalza lud in diesem Zusammenhang die Personensorgeberechtigten zur U-Untersuchung ein. Da das Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder (ThürFKG) zum 31.12.2023 ausgelaufen ist, besteht seit dem 01.01.2024 für das Einladungsverfahren keine gesetzliche Grundlage mehr und es wurde beendet.

Jahr	Meldung von nicht durchgeführten U-Untersuchungen	Nachmeldungen von geklärten Fällen, durch Hausbesuche etc.
2019	308	256
2020	160	152
2021	94	27
2022	249	231
2023	234	196

Tabelle 6 (U-Untersuchungen 2018 – 2022, Landkreis Eichsfeld)

Bedingt durch die Pandemie wurden die Toleranzzeiten der U-Untersuchungen im Jahr 2020 und 2021 ausgesetzt. Demzufolge fanden Meldungen an das Jugendamt nur sehr eingeschränkt statt. Nachmeldungen sind jene Fälle, die durch Hausbesuche, nachgeholt Untersuchungen, eine Vorstellung beim Kinderarzt oder Einsicht in das U-Heft geklärt werden konnten.

Bedarfseinschätzung:

In dem Bereich der Kindeswohlgefährdungsmeldungen sind geeignete Rahmenbedingungen für die Mitarbeiter, eine ausgeprägte Teamfähigkeit und ein hohes gegenseitiges Vertrauen untereinander notwendig. Dahingehend sollte weiterhin eine professionelle Einarbeitung sowie spezifische Fortbildungen und die Teilnahme an Supervisionen sichergestellt werden. Aufgrund der stetigen personellen Veränderungen im Jugendamt sollen jährlich stattfindende Informationsveranstaltungen zu diesem Thema etabliert werden. Ziel ist es hierbei, eine dauerhafte Qualität in dem Umgang mit Kindeswohlgefährdungsmeldungen zu gewährleisten.

4.1.3 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen³⁴

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet gemäß § 42 SGB VIII, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

In den meisten Fällen einer Inobhutnahme geht eine Überprüfung der Gefährdung des Kindeswohls voraus.

Bestandserhebung:

Die unter Punkt 4.3.7 genannten stationären Einrichtungen sind nach den aktuellen Leistungsbeschreibungen in der Lage, Kinder und Jugendliche im Rahmen einer Inobhutnahme oder gegebenenfalls einer vorläufigen Inobhutnahme aufzunehmen.

Alternativ können Kinder zum Schutz bei geeigneten Personen, beispielsweise innerfamiliär oder in eine Kurzzeitpflegestelle vermittelt werden. Auch Kinder und Jugendliche aus anderen Landkreisen werden vom Jugendamt im Landkreis Eichsfeld in Obhut genommen. Für eine Inobhutnahme ist jenes Jugendamt zuständig wo sich das Kind oder der Jugendliche gerade aufhält.

Aktuell zeigt sich, dass die Fallzahlen stark ansteigen. Dies ist eine Folge der erhöhten Meldungen von Kindeswohlgefährdungen und Selbstmeldungen. Ausschlaggebend für den Aufwand ist hier jedoch die Verweildauer. Die durchschnittliche Verweildauer bei Inobhutnahmen ist im Jahr 2023 mit 110³⁵ Tagen auf einem hohen Niveau.

Dieses liegt unter anderem daran, dass bei gerichtlichen Verfahren keine einstweiligen Entscheidungen zum Aufenthalt und zum Antragsrecht getroffen werden, sodass keine Leistung, zum Beispiel in Form einer Vollzeitpflege oder Heimunterbringung, installiert werden kann.

³⁴ § 42 SGB VIII

³⁵ Landkreis Eichsfeld, eigene Berechnung

Die Entwicklung der Inanspruchnahme der Hilfe zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fälle³⁶	davon UmA³⁷	Aufwand (in Euro)³⁸
2019	45	11	23.721 €
2020	53	4	108.042 €
2021	57	7	134.956 €
2022	60	20	114.431 €
2023	80	15	221.713 €

Tabelle 7 (Inobhutnahmen 2019-2023, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)

Bedarfseinschätzung:

Das Angebot an Inobhutnahmeplätzen kann im Landkreis Eichsfeld weiterhin nicht als ausreichend eingeschätzt werden. Aktuell müssen die freien Träger immer wieder eine Überbelegung beim Landesjugendamt (TMBJS) beantragen, um Kinder und Jugendliche, die sich in einer Inobhutnahme befinden, betreuen zu können. Eine Änderung konnte teilweise durch den Ausbau von Kurzzeitpflegestellen bewirkt werden und ist weiterhin eine Option zur spontanen Betreuung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen. Durch die Schließung des „Haus Sonnenschein“ fehlen dem Landkreis weitere Inobhutnahmeplätze, welche dringend erforderlich wären. In regelmäßigen Trägergesprächen wird das Problem weiterhin thematisiert. Räumlichkeiten konnten besichtigt werden, welche abschließend mit der Betriebserlaubnisbehörde (Landesjugendamt/TMBJS) nicht als geeignet eingestuft werden konnten. Ein enger Austausch mit Trägern der freien Jugendhilfe im Landkreis Eichsfeld findet hierzu kontinuierlich statt.

Aufgrund fehlender einstweiliger Verfügungen durch das Familiengericht muss der öffentliche Träger der Jugendhilfe Inobhutnahmen fortführen, bis eine gerichtliche Entscheidung getroffen wird, was etwa sechs Monate dauern kann. Um die Gleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen im stationären Kontext sicherzustellen, wurden hierzu Änderungen im Annex-Katalog vorgenommen.

Um in einer Notsituation geeignete und notwendige Unterstützungsmöglichkeiten anbieten zu können, müssen die freien Träger der Jugendhilfe genügend Kapazitäten zur Verfügung stellen und geeignetes Fachpersonal im Landkreis vorhanden sein.

Keine oder wenige Kapazitäten für die kurzfristige Unterbringung von Kindern und Jugendlichen führen zu einer hohen Belastung und zu fachlichen Grenzen der Fachkräfte vor Ort und den Mitarbeitern im Jugendamt.

³⁶ GEBIT Münster

³⁷ Unbegleitete Minderjährige Ausländer

³⁸ Haushalt LK Eichsfeld

In Form einer Zukunftswerkstatt sollen gemeinsam mit den Mitarbeitern des Allgemeinen Sozialen Dienstes lösungsorientierte Ansätze entwickelt werden, um besser mit aktuellen Problemlagen und Herausforderungen in der Jugendhilfe (Personalmangel, fehlende Platzkapazitäten innerhalb des Landkreises und deutschlandweit) umgehen zu können. Dabei gilt es die Arbeitsvoraussetzungen zu betrachten und die Mitarbeiterzufriedenheit zu fördern.

4.1.4 Kinder- und Jugendschutzdienst

Der Kinder- und Jugendschutzdienst (KJSD) ist Bestandteil des Jugendförderplanes (Punkt 4.6). Bis zum 31.12.2022 führte die Villa Lampe gGmbH dieses Angebot aus. Im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 30.06.2024 war der KJSD nicht besetzt. In dieser Zeit hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe in seiner Verantwortung diese Aufgabe übernommen. Im Landkreis Eichsfeld liegt die Leistung seit dem 01. Juli 2024 in der Trägerschaft des SKF e.V. Eichsfeld. Dem Träger stehen zur Ausübung der Tätigkeit des KJSD 2 VZÄ³⁹ zur Verfügung. Im gesamten Beratungsangebot besteht eine direkt zugängliche und niedrigschwellige Anlaufstelle für gewaltbetroffene junge Menschen, die selbst um Hilfe bitten oder für Menschen, die sich um Betroffene sorgen.

Das Ziel des KJSD ist es, einen kontinuierlichen Schutz junger Menschen bis zum Alter von 27 Jahren vor (weiteren) Gefährdungen sicherzustellen, eine Stärkung der Zielgruppe sowie eine Verarbeitung der individuellen Problemlagen zu unterstützen.⁴⁰

Bestandserhebung:

Die Entwicklung der Inanspruchnahme der Hilfe zeigt sich wie folgt:

Jahr	Anzahl Fälle Einzelfallhilfe
2019	68
2020	127 ⁴¹
2021	102
2022	85
2023	k.A. ⁴²

Tabelle 8 (Entwicklung Einzelfallhilfe KJSD, 2019-2023, Landkreis Eichsfeld)

³⁹ Vollzeitäquivalente

⁴⁰ Konzeption KJSD

⁴¹ Seit 2020 mit 2 Fachkräften in der Einzelfallarbeit

⁴² Die Anzahl der Fälle konnte im genannten Zeitraum nicht von anderen Hilfen im Jugendamt separiert werden

Zentrale Aufgaben des KJSD sind:

- Beratung und Begleitung junger Menschen (Einzelfallarbeit),
- Beratung von Eltern/ Personensorgeberechtigten und Bezugspersonen betroffener junger Menschen,
- Beratung in Kinderschutzfragen für Fachkräfte und Multiplikatoren,
- Zielgruppenspezifische Angebote,
- Prävention,
- Öffentlichkeitsarbeit und
- Kooperation und Vernetzung.⁴³

Mit dem Träger finden jährlich Qualitätsentwicklungsgespräche zur qualitativen und quantitativen Ausgestaltung der Tätigkeit statt.

Bedarfseinschätzung:

Das Angebot des KJSD wird aktuell als bedarfsdeckend eingeschätzt und wird im Rahmen der Jugendförderplanung umgesetzt. Mit dem neuen Träger wird ein regelmäßiger Austausch zur Ausgestaltung der Hilfe und eine enge Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe angeregt. Weitere Informationen sind dem aktuell gültigen Jugendförderplan zu entnehmen.

4.1.5 Insoweit erfahrene Fachkräfte (IseF)

Kinderschutz gehört grundsätzlich zum Auftrag aller Institutionen, Fachkräfte und Personen, die beruflich in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen. Dies gilt für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch für Berufsheimnisträger, zum Beispiel aus dem Gesundheitssystem oder den sozialen Beratungsstellen und für Lehrer.

Wenn konkrete Hinweise für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, ist ein umsichtiges und fachliches Handeln von Nöten. Gefährdungseinschätzungen erfordern spezifisches Wissen und Erfahrung. Diese Kompetenz soll im Gefährdungseinschätzungsprozess durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ sichergestellt werden. IseF's unterstützen durch fachliche Beratung diejenigen Personen und Fachkräfte, die mit Kindern, Jugendlichen oder Eltern in Kontakt stehen und dabei nicht täglich mit Kinderschutzfragen konfrontiert sind, bei der Umsetzung des Schutzauftrages. Je nach beruflichem Tätigkeitsfeld ist das Hinzuziehen einer IseF verpflichtend.

⁴³ vgl. Fachliche Empfehlung - Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste

Gesetzliche Grundlage	Gilt für:	Regelung
§ 8a SGB VIII	Fachkräfte, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen	Verpflichtende Hinzuziehung einer IseF
§ 4 Abs. 2 KKG	Berufsheimnisträger (zum Beispiel Ärzte),	Anspruch auf Beratung durch eine IseF
§ 8b SGB VIII	Lehrer und Personen, die beruflich in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen	Anspruch auf Beratung durch eine IseF
§ 55a Abs. 2 ThürSchulG	Lehrer und Personen, die beruflich in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen	Anspruch auf Beratung durch eine IseF

Tabelle 9 (Insoweit erfahrene Fachkräfte, Gesetzliche Grundlagen)

Im Landkreis Eichsfeld stehen derzeit insgesamt neun⁴⁴ Fachkräfte als IseF zur Verfügung. Seitens des Jugendamtes wird angestrebt, das Netzwerk an IseF's stetig auszubauen.

Die Entwicklung der Inanspruchnahme der Hilfe zeigt sich wie folgt:

Jahr	IseF-Beratungen⁴⁵
2019	6
2020	9
2021	18
2022	22
2023	25

Tabelle 10 (ISEF-Beratungen 2019-2022, Landkreis Eichsfeld)

Bedarfseinschätzung:

Insgesamt ist anzumerken, dass die verpflichtende Hinzuziehung einer IseF durch Fachkräfte, die im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, wenig bis kaum in Anspruch genommen wird (im Vergleich zu Kindeswohlgefährdungsmeldungen). Zukünftig wird es deshalb nötig sein, Fachkräfte auf die verpflichtende Inanspruchnahme verstärkt hinzuweisen und in der Öffentlichkeit das Beratungsangebot zu bewerben.

Es ist geplant, jedes Jahr 1 bis 2 zusätzliche Insoweit erfahrene Fachkräfte (IseF) auszubilden. Die Nachfrage nach diesen Fachkräften nimmt stetig zu, was die Notwendigkeit der kontinuierlichen Erweiterung des Ausbildungsangebots unterstreicht.

⁴⁴ Stand 31.07.2024

⁴⁵ Die statistische Erhebung enthält keine Gewähr auf Vollständigkeit

4.1.6 Präventiver Kinderschutz - Frühe Hilfen

Frühe Hilfen bieten einfach zugängliche Informationen, Beratung und Hilfe für werdende Eltern und Familien mit Kindern in den ersten Lebensjahren an. Sie sind freiwillig und niedrigschwellig, mit dem Ziel, Eltern in ihrer Erziehungsfähigkeit zu stärken und eine gesunde, gewaltfreie Entwicklung der Kinder zu fördern.

Um die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren zu fördern, gibt es ein lokal koordiniertes Netzwerk der Frühen Hilfen. Durch regelmäßige Netzwerktreffen, gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und Qualitätsentwicklung werden die Angebote der Frühen Hilfen im Landkreis stetig weiterentwickelt. In den Bundesländern übernehmen Koordinierungsstellen die Begleitung der Maßnahmen zur Umsetzung der Frühen Hilfen vor Ort und tragen damit zur Sicherung und Entwicklung der Qualität bei.⁴⁶

Mit dem Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz (ThürKJHAG) wird dem Aufgabenbereich „Auf- und Ausbau Frühe Hilfen“ eine gesetzliche Grundlage gegeben. Mit dem Bundeskinderschutz und dem darin enthaltenen Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) hat der Gesetzgeber zudem festgelegt, dass der Bund einen auf Dauer angelegten Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke „Frühe Hilfen“ und der psychosozialen Unterstützung der Familien zur Verfügung stellt. Dieser Fonds wird mittels der Bundesstiftung „Frühe Hilfen“ umgesetzt.⁴⁷

Aus diesem werden dem Land Thüringen 1,2 Millionen Euro zugewiesen. Im Jahr 2023 erhielt der Landkreis Eichsfeld auf jährliche Antragsstellung 50.954 Euro. Förderfähig sind:

- ausschließlich Maßnahmen, die nicht schon zum 01.01.2012 bestanden haben,
- Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen,
- Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote der Frühen Hilfen sowie
- Innovative Maßnahmen an den Schnittstellen.

Bestandserhebung:

Der Landkreis Eichsfeld hält für den Aufgabenbereich der „Frühen Hilfen“ eine Koordinierungskraft mit 0,5 VZÄ⁴⁸ bereit. Das Netzwerk „Frühe Hilfen“ trifft sich mindestens drei Mal im Jahr, um sich fachlich und kooperativ miteinander auszutauschen.

⁴⁶ www.fruehehilfen.de

⁴⁷ vgl. www.fruehehilfen.de

⁴⁸ Voraussetzung vom Land Thüringen

Es konnten über die Jahre immer mehr Netzwerkpartner gewonnen werden. Um einen verbindlichen Austausch und eine feste Struktur des bisherigen Netzwerkes gewährleisten zu können, werden Kooperationsvereinbarungen zwischen den Netzwerkpartnern geschlossen. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe sieht Umsetzung der „Frühen Hilfen“ als eine Pflichtaufgabe an.⁴⁹

Familienlotsen

Um die gesetzliche Anforderung der Vernetzung zwischen Gesundheitswesen und Jugendhilfe gerecht zu werden, ist ab dem Jahr 2021 das Modellprojekt der „Familienlotsen“ mit 10 Wochenstunden gestartet. Das Projekt hat zum Ziel, Mütter und Väter anonym und kostenfrei bereits kurz nach der Geburt im Eichsfeld Klinikum zu unterstützen. Durch den Lotsendienst in Zusammenarbeit mit der Klinik werden Schwangere und Eltern rechtzeitig auf Angebote in den Frühen Hilfen aufmerksam gemacht. Mit hoher Wahrscheinlichkeit können dadurch frühzeitig psychosoziale Belastungssituationen gemildert werden, welche sich sonst negativ auf das Familiensystem in der sensiblen Phase nach der Geburt auswirken würden. Der Familienlotsendienst ergänzt und vernetzt die bereits bestehenden Angebote der Frühen Hilfen mit den Bedarfen der Eltern zu einem sehr frühen Zeitpunkt. Die aktuelle Bedarfsentwicklung hin zu sehr frühen und leicht zugänglichen Angeboten kann damit angemessen berücksichtigt werden.

Die Entwicklung des Lotsendienstes zeigt sich wie folgt:

Jahr	Geburten im Eichsfeld Klinikum	Beratungen
2021 (ab Sept.)	189	34
2022	421	108
2023	528	120

Tabelle 11 (Entwicklung der Familienlotsen 2021 – 2023, Landkreis Eichsfeld)

Willkommensbesuche

Willkommensbesuche stellen einen grundlegenden Baustein in einem funktionierenden Netzwerk „Früher Hilfen“ dar. Sie verstehen sich als niedrigschwelliges Angebot und sind daher an alle Familien mit Neugeborenen im Landkreis Eichsfeld gerichtet. Jedes Neugeborene wird im Landkreis Eichsfeld durch einen Gruß der Landrätin und einer kleinen Aufmerksamkeit willkommen geheißen. Die Willkommensbesuche werden seit dem Jahr 2013 von einer Fachkraft im Jugendamt umgesetzt. Eltern werden bei diesem Besuch über bestehende Angebote im Landkreis Eichsfeld aufgeklärt und beraten.

⁴⁹ § 3 KKG

Die Entwicklung der Willkommensbesuche zeigt sich wie folgt:

Jahr	Geburten	Willkommensbesuche
2019	965	269
2020	877	69
2021	871	97
2022	746	168
2023	741	191

Tabelle 12 (Entwicklung der „Willkommensbesuche“ 2019 – 2023, Landkreis Eichsfeld)

Ziel ist es, die Familien willkommen zu heißen, ihnen Angebote zur Familienbildung vorzustellen und ihnen dabei zu helfen, sich in ihrem Wohnumfeld zu integrieren und soziale Kontakte zu knüpfen. Zudem bieten die Besuche eine schnelle Beratung zu Jugend- und Familienhilfethemen und beantworten Fragen rund um das Neugeborene.

Das Angebot erreicht viele Familien unabhängig von ihrer speziellen Situation und wird im gesamten Landkreis durchgeführt. Etwa 75% der Eltern nutzen das Angebot. Wegen der Pandemie konnten 2020 und 2021 weniger Besuche stattfinden. Seit dem 01.05.2022 wird der Dienst wieder regulär angeboten, was einen Neuanfang nach der Pandemie darstellte.

Im Bereich der „Frühen Hilfen“ im Landkreis Eichsfeld können folgende Angebote vorgehalten werden:

„Bildungsangebote und fachspezifische Workshops für Eltern mit Babys“

Ko-ra-le e.V.

Die Bildungsangebote und fachspezifischen Workshops werden niedrigschwellig gehalten und für alle Eltern mit Kindern von 0 bis 1 Jahr ermöglicht. Die Themen umfassen unter anderen die Erste-Hilfe am Kind oder Zahngesundheit.

„Ehrenamtsstrukturen“ Ko-ra-le e.V.

Das Ehrenamtsprojekt entstand bereits im Jahr 2015 und wurde bis 2023 umgesetzt. Es stellt ein niedrigschwelliges Angebot dar. Die Ehrenamtlichen unterstützen die Fachkräfte der ko-ra-le e.V. bei der Vor- und Nachbereitung und Durchführung der Angebote.

„ElBa“ DRK- Kreisverband Eichsfeld e.V.

Der Eltern-Baby-Kurs (ElBa) wird als familienbildende Maßnahme in der Schwangerenberatungsstelle des DRK Kreisverbandes Eichsfeld e.V. seit 2013 in Leinefelde umgesetzt. Das ElBa-Programm dient der primären Prävention im Bereich der seelischen und physischen Gesundheit von Kindern und Familien.

„Entwicklungspsychologische Beratung“ Caritasverband e.V.

Die Entwicklungspsychologische Beratung (EPB) ist ein niedrigschwelliges, videogestütztes Beratungsangebot für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern. Das Ziel der EPB ist die Förderung der frühen Eltern-Kind-Interaktion und die Sekundärprävention von Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsstörungen. Das Angebot wird über das „LSZ“⁵⁰ gefördert.

„Kontakt und Spieltreff für junge Mütter und ihre Kleinkinder“ Villa Lampe gGmbH

Der „Kontakt- und Spieltreff“ ist ein niedrigschwelliges Angebot für junge Mütter mit und ohne Migrationshintergrund und deren Kleinkinder im Sozialraum "Auf den Liethen" in Heilbad Heiligenstadt. Der Fokus wird auf die Hilfe zur Selbsthilfe, dem Austausch mit anderen jungen Müttern und die individuelle pädagogische Begleitung gelegt.

„Koordinierungsstelle und Durchführung der Familienhebammen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen“ DRK Kreisverband Eichsfeld e.V.

Das Angebot an Familienhebammen und FGKIKP wurde aufgrund der steigenden Nachfrage mit Hilfe von Fördermitteln des Bundes und Eigenmitteln des Landkreises Eichsfeld weiter ausgebaut. Aktuell sind zwei Familienhebammen und vier FGKIKP im Einsatz. Seit September 2017 erleichtert eine an die DRK-Schwangerschaftsberatungsstelle angebundene Koordinierungsstelle den Zugang zu diesen Diensten. Die konstant hohe Nachfrage seit 2020 unterstreicht die wachsende Bedeutung der Familienbegleitung in der Prävention.

Die Entwicklung der Familienhebammen und FGKIKP zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fallzahlen Familienhebamme/ FGKIKP	Stunden Familienhebamme/ FGKIKP
2019	19	584,50
2020	35	698,00
2021	36	798,50
2022	45	900,75
2023	53	895,50

Tabelle 13 (Entwicklung der Familienhebammen, FGKIKP 2019 – 2023, Landkreis Eichsfeld)

Im „Multiprofessionellen Team“ findet vierteljährlich ein Austausch der betreffenden Fachkräfte und Institutionen statt. Weiterhin werden anonymisierte Fallberatungen vorgenommen und Einrichtungen stellen sich und ihre Angebote vor.

⁵⁰ „Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen“

„Krisenbegleitung rund um Schwangerschaft und Geburt“ Ko-ra-le e.V.

Die Zielgruppe sind schwangere Frauen und Eltern mit Babys zwischen 0 und 1 Jahr. Dem steigenden Bedarf nach Unterstützung für Eltern mit Frühgeborenen und traumatischen Geburtserlebnissen soll präventiv begegnet werden.

„NEST“ Jugendwerk der AWO Eichsfeld e.V.

Das Jugendwerk der AWO Eichsfeld e.V. führt seit 2017 das Projekt „Nest“ durch. Ziel ist die Schaffung einer sozialpädagogischen Unterstützung für werdende Mütter und Familien, die sich in massiven und insbesondere das Wohl des noch ungeborenen Kindes, gefährdenden Lebenslagen befinden.

„PEKiP“ Familienzentrum Kloster „Kerbscher Berg“

Das Prager-Eltern-Kind-Programm (PEKiP) ist eine sozialpädagogische Gruppenarbeit mit Eltern und ihren Kindern im ersten Lebensjahr. Das Ziel des Kurses ist es, Eltern und Babys im sensiblen Prozess des Zueinanderfindens zu unterstützen und dient dem Schutz von Kindern.

Die finanzielle Entwicklung der „Frühen Hilfen“ zeigt sich wie folgt:

Jahr	Bundeszweisung (in Euro)	Aufwand (in Euro)⁵¹
2019	53.570 €	88.660 €
2020	66.152 €	103.389 €
2021	63.096 €	106.187 €
2022	80.057 €	130.055 €
2023	50.954 €	124.042 €

Tabelle 14 (Entwicklung der Projekte „Frühen Hilfen“ 2019 – 2023, Landkreis Eichsfeld)

Durch das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ standen dem Landkreis Eichsfeld für das Jahr 2021 zusätzliche Mittel in Höhe von 14.120 Euro (insgesamt 63.096 Euro) und für das Jahr 2022 zusätzliche 31.081 Euro (insgesamt 80.057 Euro) zur Verfügung.

Bedarfseinschätzung:

Durch den regelmäßigen fachlichen Austausch des Netzwerkes „Frühe Hilfen“ sind passgenaue Unterstützungsformen im Landkreis Eichsfeld für (werdende) Eltern im Rahmen der Primär- und Sekundärprävention, sowie eine gemeinsame Kinderschutzleitlinie entwickelt worden.

Die Broschüre „Wegweiser für (werdende) Eltern“ enthält zudem alle relevanten Angebote im Landkreis Eichsfeld.

⁵¹ Aufwendungen für Projekte der Frühen Hilfen

Die etablierte Angebotsstruktur der „Frühen Hilfen“ und das System der Familienhebammen und FGKIKP wird sehr gut angenommen und ist ausgelastet. Ziel ist es, die vorhandene Angebotsstruktur der „Frühen Hilfen“ weiter zu verfestigen. Die Willkommensbesuche sowie die Familienlotsen werden gut angenommen und werden als bedarfsdeckend eingeschätzt. Durch die Verbindung beider Dienste findet eine effektivere Vernetzung und Anbindung an die Frühen Hilfen statt.

Die beschriebenen Angebote im Bereich der Frühen Hilfen werden kontinuierlich an die aktuellen Bedürfnisse von Eltern und Kindern im Landkreis angepasst, um frühzeitig auf mögliche Risikofaktoren in den Familien reagieren zu können. In der nächsten Planungsphase steht eine haushaltsorientierte Priorisierung der Angebote im Fokus, um eine flexible Umsetzung sicherzustellen. Eine Evaluation der Projekte ist notwendig, um die Angebote bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

4.2 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie⁵²

Der Bereich „Förderung der Erziehung in der Familie“ ist ein breit gefächertes Leistungsfeld, in dem unterschiedliche Träger und Einrichtungen neben- und miteinander tätig sind. Zu den Leistungen zählen insbesondere folgende Angebote:

- Familienbildung⁵³
- Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung⁵⁴ sowie
- Familienerholung⁵⁵ (insbesondere für Alleinerziehende und junge Familien in belasteten Familiensituationen).

Die niedrighwelligen Angebote tragen dazu bei, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihren Erziehungsauftrag bestmöglich umsetzen können. Ihnen werden Wege aufgezeigt, wie familiäre Konfliktsituationen gewaltfrei gelöst werden. Weiterhin erfahren Familien Unterstützung dahingehend, dass ihre eigenen Kompetenzen und Potenziale zur Problembewältigung ausreichen.

⁵² § 16 SGB VIII

⁵³ § 16 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII

⁵⁴ § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII

⁵⁵ § 16 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII

4.2.1 Angebote der Familienbildung, Familienfreizeit und -erholung ⁵⁶

Die Angebote der Familienbildung unterstützen das gelingende Zusammenleben und den Alltag von Alleinerziehenden und Familien. Beziehung, Erziehung und Versorgung stellen dabei wesentliche Schwerpunkte der breiten Angebotspalette von Informationsveranstaltungen, Kursen und Elternkreisen dar. Die Angebote der Familienfreizeit und -erholung bieten Familien in belastenden Situationen die Möglichkeit eines Erholungsaufenthaltes, die bei Bedarf auch eine pädagogische Betreuung der Kinder einschließt. Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche einzeln oder gemeinsam mit deren Eltern, Sorgeberechtigte oder Großeltern.

Bestandserhebung:

Das **Familienzentrum „Kloster Kerbscher Berg“** präsentiert sich als Ort der Begegnung. Angebote wie beispielsweise „Sprach-Spiel-Zeit“ für unter anderem syrische, afghanische und ukrainische Mütter, die „Eltern-AG“ und der „Nachmittag für Alleinerziehende“ haben sich etabliert und werden vom Landkreis Eichsfeld unterstützt. Die Eltern-Kind-Kurse finden dezentral im Landkreis Eichsfeld statt, sodass sozialraumorientiert gearbeitet werden kann. Neben dem Erhalt des Familienzentrums am Standort Dingelstädt, wurde der Fokus auf die Erweiterung des mobilen Angebotes gelegt. Es soll die Lebensqualität von Jung und Alt steigern und bietet familienunterstützende Leistungen an.

Die **Bildungs- und Begegnungsstätte „Frauen für Frauen Leinefelde e.V.“** des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. ist ein Ort der Begegnung und der Kommunikation. Zielgruppe sind vorrangig Frauen und Mädchen jeder Generation, Kultur, Religion und Herkunft. Toleranz und Gleichberechtigung sind Werte des Frauenzentrums. Es bietet eine Unterstützung in verschiedenen Lebenssituationen an und trägt zu einem Ausgleich des stressigen Alltags bei.⁵⁷ Der „Mäusetreff“, eine Kreativ-, Achtsamkeits-, und Stillgruppe gehören aktuell zu den Angeboten.

Das **Projekt „ThINKA“** (Thüringer Initiative für Integration, Nachhaltigkeit, Kooperation und Aktivierung⁵⁸) des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e.V. richtet sich an Menschen in der Südstadt von Leinefelde. Dieser Sozialraum zeichnet sich durch einen hohen Anteil von Menschen und Familien mit zum Teil multiplen Problemlagen aus (finanzielle, gesundheitliche, berufliche und häusliche Problemlagen).

⁵⁶ § 16 Abs. 2 Nr. 2 und 3 SGB VIII

⁵⁷ vgl. www.wir-sind-paritaet.de/frauenzentrum-leinefelde, 2021

⁵⁸ ThINKA

Das Ziel von „ThINKA“ ist es, für die Bewohner der Südstadt Leinefelde eine Anlauf-, Informations- und Beratungsstelle zu sein, um perspektivisch die Lebensqualität und Zufriedenheit zu steigern. „ThINKA“ verfolgt einen niedrigschwelligen Ansatz und vermittelt passgenaue Hilfen.

Das **Jugend- und Erwachsenenbildungshaus „Marcel Callo“** in Heilbad Heiligenstadt bietet verschiedene Programme zur Familienbildung an, darunter Familienwochenenden und -bildungstage, die generationsübergreifend gestaltet sind. Ein Beispiel ist die Veranstaltung „Die Seele baumeln lassen“, die sich an Familien mit Kindern bis 14 Jahren richtet. Ziel dieses Wochenendes ist es, den Familien einen Raum für gemeinsame Erholung zu bieten und gezielt auf die Bedürfnisse von Kindern und Eltern einzugehen. Ein weiteres Angebot ist der Kurs „Auf zu den Quellen des Lebens“, der sich hauptsächlich an Familien mit einem Kind im Grundschulalter (3. und 4. Klasse, etwa 9-10 Jahre) richtet. In diesem Kurs lernen die Erwachsenen, die ganzheitlichen Bedürfnisse ihrer Kinder sensibel zu erkennen.

Die **Familienerholungsstätte „Burg Bodenstein“** und die **„Bildungs- und Ferienstätte Eichsfeld“ in Uder** bieten neben dem Bereich der Familienbildung auch Familienfreizeit- und Familienerholungsangebote im Landkreis Eichsfeld an. Beide Angebote sind im Katalog der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung „Urlaub mit der Familie“ enthalten und damit anerkannt. Dementsprechend kann der Aufenthalt von Alleinerziehenden mit einem Kind oder Familien mit mindestens zwei Kindern und nur geringem Einkommen in anerkannten Familienerholungsstätten Deutschlands finanziell unterstützt werden. Weiterhin findet jährlich das Pflegeeltern-Wochenende in einer der Familienfreizeit- und Erholungsstätten statt.

Die Entwicklung der Angebote der Familienbildung zeigt sich wie folgt:

Jahr	Aufwand (in Euro)
2019	15.681 €
2020	11.332 € ⁵⁹
2021	22.790 €
2022	30.835 €
2023	35.955 €

Tabelle 15 (Angebote der Familienbildung 2019 – 2023, Landkreis Eichsfeld)

Die Förderung der benannten Maßnahmen der Familienbildung, Familienfreizeit und -erholung ist weiterhin über diverse Bundes- und Landesprogramme möglich.

⁵⁹ Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Bedarfseinschätzung:

Die Angebote der Familienbildung sind niedrigschwellig, vielfältig und zielgruppenorientiert und müssen weiter bestehen bleiben. Die vorhandenen Angebote erfüllen damit aktuelle Bedarfe der Familien und benötigen für den Fortbestand eine stabile finanzielle Grundlage. Das Angebot an Familienerholungs- und Ferienstätten ist als ausreichend einzuschätzen.

Das Projekt „Sprach-Spiel-Zeit“ für Flüchtlingsfamilien des Familienzentrums hat sich in Heilbad Heiligenstadt und Leinefelde etabliert. Die Inhalte dieses Angebotes sind wichtige Bausteine der Integration. Das Projekt „ThINKA“ übernimmt eine wichtige Lotsenfunktion in einem sozialen Brennpunkt des Landkreises und sollte auch in Zukunft den ratsuchenden Bewohnern zur Verfügung stehen.

Für das Haushaltsjahr 2024 standen im Landkreis insgesamt 39.100 Euro für die Angebote der Familienbildung zur Verfügung. Der Bedarf nach niedrigschwelligen und zielgruppenspezifischen Angeboten ist steigend und wird weiter beobachtet. Die Planung orientiert sich an den aktuellen Bedürfnissen der Zielgruppe.

4.2.2 Beratungen in Fragen der Erziehung, der Partnerschaft, Trennung und Scheidung und Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechtes⁶⁰

Veränderungen wie Trennung und Scheidung oder Konflikte in der Partnerschaft ziehen immer Folgen für die ganze Familie nach sich. Mütter und Väter haben daher Anspruch auf Beratung, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben.

Bestandserhebung:

Aufgrund der Niedrigschwelligkeit ist keine Antragstellung der Ratsuchenden oder eine Bescheidung vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe für Beratungsangebote erforderlich. Diese Vorgehensweise hat sich bewährt. So erhalten auch die Menschen eine schnelle Unterstützung, welche bei sich einen Bedarf sehen und eine Beratung wünschen. Durch die Umsetzung beim Jugendamt sowie bei den freien Trägern der Jugendhilfe nach § 28 (Punkt 4.3.1) kann ein möglichst wohnortnahes Angebot sichergestellt werden.

⁶⁰ §§ 16, 17, 18 SGB VIII

Bedarfseinschätzung:

Insgesamt nehmen die Beratungsfälle in ihrer Komplexität und Problematik zu (Punkt 2.3). Auch die Anzahl der Beratungskontakte je Fall steigt. Im Jahr 2019 lag die durchschnittliche Anzahl der Beratungen bei 2,59 Kontakten pro Fall, während diese Zahl 2023 auf 3,16 Kontakte angestiegen ist. Oftmals stehen hinter den Beratungsanfragen Mehrfachproblemlagen innerhalb der bestehenden Familienstrukturen, die eine Weitervermittlung an zusätzliche Netzwerkpartner erforderlich machen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Wartezeiten weiter reduziert werden müssen. Die Beratenden sollen eine schnelle und professionelle Beratung erhalten und werden bei Bedarf an andere Netzwerkpartner vermittelt. Hier ist es wichtig zu prüfen, wie dieses Angebot ausreichend zur Verfügung gestellt werden kann.

Begleiteter Umgang⁶¹

Ein begleiteter Umgang ist ein zeitlich befristetes Beratungs- und Unterstützungsangebot für Eltern und Kinder in der Trennungs- und Scheidungssituation. Durch den begleiteten Umgang werden Voraussetzungen geschaffen, um dem Kind den Umgang mit dem nicht betreuenden Elternteil zu ermöglichen. Dabei werden ebenfalls die Eltern unterstützt, ihre Aufgabe als nunmehr getrennte Eltern neu wahrzunehmen und Verantwortung für ihr Handeln zum Wohl des Kindes zu übernehmen.

Der begleitete Umgang stellt ein milderes Mittel zum Umgangsausschluss dar und dient dem Schutz des Kindes. Der Bedarf eines begleiteten Umgangs wird entweder innerhalb eines familiengerichtlichen Verfahrens (Punkt 4.4.2) oder durch die Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes und/oder der Familiengerichtshilfe festgestellt. Eine Antragsstellung beim Jugendamt durch sorgeberechtigte Personen ist erforderlich.

Bestandserhebung:

Folgende freie Träger der Jugendhilfe bieten diese Leistung im Landkreis Eichsfeld an:

- Jugendwerk der AWO Eichsfeld e.V., 37308 Heilbad Heiligenstadt
- Sozialdienst Katholischer Frauen e. V. Eichsfeld, 37339 Leinefelde-Worbis

⁶¹ § 18 Abs. 3 SGB VIII und §§ 1684, 1685 BGB

Die Entwicklung der Fallzahlen zu den begleiteten Umgängen zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fälle	Aufwand (in Euro)
2019	14	14.980 €
2020	14	13.402 €
2021	20	22.327 €
2022	17	36.067 €
2023	22	34.318 €

Tabelle 16 (Begleitete Umgänge 2019 – 2023, Landkreis Eichsfeld)

Bedarfseinschätzung:

Die vorhandenen Kapazitäten bei den freien Trägern der Jugendhilfe für den begleiteten Umgang sind durch die steigenden Fallzahlen nicht ausreichend. Können diese nicht flexibel bei einer Bedarfssteigerung reagieren, werden die Umgänge durch die Mitarbeiter des Jugendamtes begleitet. Andernfalls kann auf Träger in anderen Landkreisen ausgewichen werden, um dem Bedarf gerecht zu werden. Bei stationären Maßnahmen können Umgänge auch von eigenen Ressourcen der Einrichtung durchgeführt werden.

4.2.3 Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder⁶²

Mütter oder Väter, die für ein Kind zu sorgen haben, sollen gemäß § 19 SGB VIII gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt ebenso ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden. Durch eine gesetzliche Veränderung des SGB VIII, welche am 10.06.2021 in Kraft getreten ist, haben bei Bedarf beide Elternteile die Möglichkeit zur gemeinsamen Unterbringung in einer Wohnform. In diesen Wohnformen erhalten Eltern nicht nur eine Unterkunft, sondern auch pädagogische, psychologische und soziale Unterstützung. Dies kann Hilfen zur Erziehung, Betreuung und Beratung umfassen, um die Erziehungsfähigkeit der Eltern zu stärken.

⁶² § 19 SGB VIII

Bestandserhebung:

Folgende freie Träger der Jugendhilfe bieten diese Leistung an:

Einrichtung	Träger	Plätze
„Haus Wellenbrecher“	AWO Kreisverband Eichsfeld e.V., 37327 Leinefelde-Worbis	bis zu 4
Mutter-Kind-Heim „Haus Teresa“	SKF e.V. Eichsfeld, 37339 Leinefelde-Worbis	4

Die Entwicklung der Inanspruchnahme des Angebotes zeigt sich wie folgt:

Jahr	Anzahl der Fälle	Anzahl der Hilfen	Aufwand (in Euro)
2019	6	3	103.226 €
2020	16	9	136.935 €
2021	20	10	159.329 €
2022	28	11	431.527 €
2023	28	13	674.716 €

Tabelle 17 (Gemeinsame Wohnformen 2019 – 2023, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)

Bedarfseinschätzung:

Bei den gemeinsamen Unterbringungen von Mutter/Vater und ihrem Kind oder ihren Kindern ist ein Anstieg ersichtlich. Im Jahr 2020 stieg die Anzahl der Unterbringungen auf 16 und ist seither weiter gestiegen. Bei Eltern mit Beeinträchtigungen kann auch eine Beteiligung der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in Betracht kommen und wird im Einzelfall geprüft.

Das aktuelle Angebot reicht nicht mehr aus und wird zunehmend als die „mildere Maßnahme“ vom Familiengericht angesehen. Ziel der Umsetzung von § 19 SGB VIII ist es, gefährdete Familien zu unterstützen und Kinder vor potenziellen Gefahren zu schützen, indem den Eltern notwendige Hilfe und Betreuung in einer strukturierten Umgebung angeboten wird. Die Dauer und Wirksamkeit der Hilfsmaßnahmen sind variabel. Folgehilfen für Kinder und Jugendliche bestehen oft in Form stationärer Einrichtungen. Hier muss geprüft werden, ob die Art der Maßnahme (gemäß § 19 SGB VIII) nicht immer die gewinnbringendste Maßnahme ist. Zudem sollte auf eine angemessene Versorgung von psychisch erkrankten Kindeseltern geachtet werden.

4.2.4 Notsituationen⁶³

Eltern haben einen Anspruch auf eine Betreuung und Versorgung ihres Kindes in einer Familien- und Lebenskrise, wenn sie aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfallen und keine Übernahme der Betreuung des anderen Elternteils gewährleistet werden kann.

Zu den gesundheitlichen Gründen können unter anderem eine akute, chronische und/oder unheilbare Erkrankung des betreuenden Elternteils, eine psychische Erkrankung, eine schwere Pflegebedürftigkeit des Elternteils, eine Versorgung und Pflege von zu früh geborenen Mehrlingen oder sterbenden Kindern zählen. Anspruchsvoraussetzung für „andere zwingende Gründe“ sind vergleichbare gesundheitliche Gründe oder familiäre Notlagen, welche eine bestehende Betreuung ebenfalls nicht gewährleisten können.

Die Art und Weise der Unterstützung sowie ein zeitlicher Umfang der Leistung richten sich nach dem Bedarf des Einzelfalls. Die Unterstützung sollte vordergründig im familiären Lebensraum des Kindes durchgeführt werden. Ein Einsatz von ehrenamtlich tätigen Paten ist ebenfalls möglich, wenn dies dem individuellen Bedarf entspricht und eine professionelle Anleitung und Begleitung sichergestellt sind. Hier sind Vereinbarungen mit den ausführenden Kräften zu schließen.

Bestandsbewertung:

Mit der Gesetzesnovellierung im Jahr 2021 wurde ein Leistungsanspruch eingeführt. Der Landkreis Eichsfeld setzt diesen Rechtsanspruch um, indem er bestehende Entgeltvereinbarungen mit den freien Trägern nutzt. Dabei ist die Grundvoraussetzung, dass die Unterstützung sich am Kindeswohl und dessen Bedürfnissen orientiert. Die in § 20 des SGB VIII genannten Fallzahlen betreffen regulär stationäre Unterbringungen.

Die Entwicklung der Inanspruchnahme des Angebotes zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fälle	Aufwand (in Euro)
2019	8	20.553 €
2020	5	23.811 €
2021	3	11.177 €
2022	3	2.127 €
2023	4	5.805 €

Tabelle 18 (Junge Menschen in Notsituationen 2019 – 2023, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)

⁶³ § 20 SGB VIII

Gründe, die eine Hilfemaßnahme innerhalb des Landkreises erforderlich machen oder zur Folge haben, sind beispielsweise der Tod eines Elternteils, Erkrankungen der Eltern, Pflegebedürftigkeit eines Elternteils, Suchtprobleme oder Wohnungsprobleme.

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) hat das Ziel, die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland zu optimieren und den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu intensivieren. Im Rahmen von § 20 SGB VIII sind hierfür verschiedene Änderungen und Ergänzungen vorgesehen. Vorausgesetzt, es wurde eine Vereinbarung gemäß Absatz 3 Satz 2 getroffen, können ehrenamtlich tätige Paten in die Betreuung und Versorgung des Kindes einbezogen werden. Die Form und der zeitliche Umfang dieser Unterstützung sollen dabei dem individuellen Bedarf des Kindes angepasst werden.

Ein zentrales Ziel ist es, die niedrigschwellige und unmittelbare Inanspruchnahme dieser Hilfe zu ermöglichen, besonders wenn die Unterstützung zusätzlich von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 SGB VIII angeboten oder vermittelt wird. In den Vereinbarungen⁶⁴ soll insbesondere sichergestellt werden, dass die Hilfe kontinuierlich und flexibel verfügbar ist und die ehrenamtlichen Paten professionell angeleitet und begleitet werden.

Bedarfseinschätzung:

Der Landkreis setzt die Voraussetzungen eines Leistungsanspruches um. In Zukunft sollte der Fokus stärker auf die Einbindung von Paten gelegt werden. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat bereits ein Arbeitspapier „Familienpaten“ erstellt und befindet sich in Gesprächen mit den freien Trägern der Jugendhilfe, um ein niedrigschwelliges Angebot zu realisieren. Geplant ist die Entwicklung eines Konzepts, das eine Anbindung an eine Beratungsstelle ermöglicht. Die größte Herausforderung liegt hierbei in der stundenweisen Betreuung durch Ehrenamtliche. Es gilt, ein umsetzbares Konzept zu entwickeln und weitere Gespräche zu führen. Ziel sollte es sein, einen Pool von ehrenamtlichen Paten zu schaffen, um eine primärpräventive, lebenspraktische sowie alltagsnahe Unterstützung für Familien zu etablieren.

⁶⁴ § 36a Absatz 2 Satz 2 SGB VIII

4.2.5 Ergänzende Angebote und Sonstiges

KOMPASS 2.0⁶⁵

Das Integrationsprojekt „KOMPASS 2.0“ im Landkreis Eichsfeld wird von der AWT – Akademie für Wirtschaft und Technologie GmbH in Kooperation mit dem Jobcenter durchgeführt und befindet sich in der 6. Förderperiode.

Mit 15 Plätzen richtet sich KOMPASS 2.0 an Alleinerziehende oder Bedarfsgemeinschaften mit Kindern bis 15 Jahren, die länger als zwölf Monate arbeitslos sind oder multiple persönliche und soziale Problemlagen aufweisen. Die Zuweisung erfolgt durch das Jobcenter und das Jugendamt. Ziel des Projekts ist es, die Teilnehmer durch Beratung, Betreuung, Bildung und Beschäftigung zu aktivieren und ihre soziale sowie berufliche Stabilität zu fördern. Zudem sollen individuelle Lösungsstrategien entwickelt, familiäre Netzwerke gestärkt und das familiäre Zusammenleben verbessert werden.⁶⁶ Im Sinne der Qualitätsentwicklung finden hierzu zweimal jährlich Beiratstreffen statt.

Integrations- und Sozialwerkstatt – Chance⁶⁷

Die praxisorientierte Maßnahme „Integrations- und Sozialwerkstatt – Chance“ (früher „Respekt Plus“) wird seit 2019 vom Träger IB-Mitte gGmbH in Heilbad Heiligenstadt und Leinefelde umgesetzt. Mit aktuell 12 Plätzen wurde das Projekt vom 01.07.22 bis 31.12.2024 bewilligt. Bei der Verlängerung der Förderphase vom 01.01.2025 bis 31.12.2027 ist eine Veränderung in der praxisorientierten Maßnahme geplant. Hier sollen 12 Plätze für junge Menschen mit multiplen Problemlagen und 4 Plätze für schuldistanzierte Jugendliche ab 15 Jahren zur Verfügung stehen. Das Projekt verfolgt dabei einen inklusiven Ansatz, in dem die Aufteilung der Plätze variieren kann. Bezüglich der Plätze für schuldistanzierte Jugendliche ist die enge Zusammenarbeit und die Genehmigung vom Schulamt und dem Mitwirken des Case Management des Landkreises Eichsfeld unumgänglich. Ein regelmäßiger Austausch findet zwischen allen betreffenden Akteuren statt.

Das Projekt zielt darauf ab, junge Menschen im Landkreis Eichsfeld in schwierigen Lebenslagen zu unterstützen, wobei der Fokus nicht primär auf der Ausbildungs- oder Arbeitsaufnahme liegt. Es wird insbesondere bei Drogenproblemen, drohender Wohnungslosigkeit, schulischen Defiziten und familiären Konflikten geholfen. Die Zuweisung erfolgt bei multiplen Problemen meist durch das Jobcenter und bei schuldistanzierten Jugendlichen durch das Jugendamt.

⁶⁵ „Thüringer Initiative zur Integration und Armutsbekämpfung mit Nachhaltigkeit“

⁶⁶ www.esf-thueringen.de, 2021

⁶⁷ gefördert durch den Freistaat Thüringen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

Die Betreuungsdauer kann bis zu 24 Monate betragen und richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen der Jugendlichen.⁶⁸

Niederschwelliges, familienunterstützendes Haushaltstraining

Seit dem 01.07.2021 gibt es das „Niederschwellige, familienunterstützende Haushaltstraining“ im Rahmen der Familienbildung, welches über das „LSZ“ finanziert wird. Der Träger ist das Diakonische Werk Eichsfeld-Mühlhausen e.V.

Das aufsuchende Angebot hat zum Ziel, familienbezogene Bildung zu vermitteln und Eltern zu befähigen, die Versorgung der Kinder, das Führen des Haushalts und die Organisation des Alltags selbstständig zu bewältigen. Die Befähigung der Eltern zur eigen- und sozialverantwortlichen Lebensführung, die gesunde Ernährung sowie Perspektiven zu entwickeln, um einer möglichen Gefährdungslage entgegenzuwirken, stehen dabei im Vordergrund. Das Projekt ist ausgelastet und wird mit zwei Mitarbeiterinnen (1 VZÄ) umgesetzt.

Betreutes Jugendwohnen

Jungen Menschen kann gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung eine Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. Bei dem betreuten Wohnen des Diakonischen Werkes Eichsfeld-Mühlhausen e.V. handelt es sich um ein flexibles Jugendwohnen im Rahmen der Jugendsozialarbeit mit aktuell 8 Plätzen. Das Angebot ist seit Oktober 2019 in die Räume des Internates des Landkreises Eichsfeld integriert (Goethestraße 12, 37327 Leinefelde). Hier ergeben sich positive Synergieeffekte zwischen dem Internat und dem betreuten Jugendwohnen.

Die Maßnahme ist erforderlich, wenn Jugendliche nicht mehr im Elternhaus wohnen können und eine erhöhte sozialpädagogische Begleitung benötigen. Zielgruppe sind Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 16 und 27 Jahren, die in Deutschland wohnhaft sind.

Das Hauptziel ist der Schul- oder Ausbildungsabschluss, unterstützt durch Hilfe beim Wohnen, Entlastung der Herkunftsfamilie und Stärkung der Sozial- und Handlungskompetenz. Die Fortschritte werden regelmäßig durch eine Hilfeplanung evaluiert und angepasst. Von 2022 bis 2024 war das betreute Wohnen aufgrund der Flüchtlingswelle überbelegt, insbesondere durch UmA (Unbegleitete Minderjährige Ausländer). Derzeit werden Gespräche geführt, um das Angebot zu reformieren und zu verbessern. Neben der stationären Betreuung sind Veränderungen geplant, die durch weiterführende Angebote ergänzt werden sollen.

⁶⁸ vgl. Sachbericht des Trägers

4.3 Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige⁶⁹

Der Bereich der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27ff. SGB VIII ist für Kinder, Jugendliche und Familien konzipiert, die sich in einer Problemlage befinden. Grundsätzlich tragen die Eltern die Erziehungsverantwortung. Sind sie jedoch nicht dazu in der Lage und es ist eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet, ist die Jugendhilfe gefordert, aktiv zu werden. Sie bietet im Bereich der Hilfen zur Erziehung ein breites Spektrum an unterstützenden ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen.

Im folgenden Abschnitt werden die Unterstützungsangebote der Hilfen zur Erziehung sowie der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und die Hilfen für junge Volljährige erläutert. Zur Leistungsgewährung ist ein Antrag beim zuständigen Jugendhilfeträger erforderlich. Die Hilfen werden nach Notwendigkeit und Geeignetheit durch die Mitarbeiter des Jugendamtes geprüft und richten sich nach dem individuellen Bedarf.

Bei der Installierung einer Hilfe wird gemeinsam mit dem Kind/ dem Jugendlichen und deren Familie ein Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII erstellt. Dieser Plan wird alle sechs Monate überprüft, um die Erforderlichkeit und Eignung der Maßnahme festzustellen und gegebenenfalls anzupassen, wobei auch die Geschwisterbeziehung berücksichtigt wird. Zur kontinuierlichen Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe im Landkreis Eichsfeld wurde eine Arbeitsgruppe nach § 78 SGB VIII eingerichtet, die sich zweimal jährlich zur Qualitätsabstimmung und Weiterentwicklung der Angebote trifft.

4.3.1 Erziehungsberatung⁷⁰

Die Erziehungsberatung leistet gemäß § 28 SGB VIII einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Eigenverantwortung der Eltern und bietet Unterstützung und Hilfe bei der Erfüllung des Erziehungsauftrages.

Bestandserhebung:

Träger des Angebotes sind die „Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle“ vom Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V. sowie die „Erziehungs- Familien- und Jugendberatung“ vom Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. Eichsfeld.

⁶⁹ §§ 27ff. SGB VIII

⁷⁰ § 28 SGB VIII

Beratungsstandorte werden in Leinefelde-Worbis (in beiden Ortsteilen) und in Heilbad Heiligenstadt vorgehalten. Zur Umsetzung stehen derzeit insgesamt 5,5 VZÄ zur Verfügung. Eine Beratungsstelle ist mit mindestens drei hauptamtlichen Beratungsfachkräften unterschiedlicher Qualifikationen besetzt.⁷¹

Das Angebot der Erziehungsberatungsstelle im Landkreis Eichsfeld ist niedrigschwellig und die Inanspruchnahme ist für Kinder, Jugendliche und Eltern auch ohne Mitwirkung des Jugendamtes und Antragsstellung möglich. Ziel ist die Klärung und Bewältigung von individuellen und familienbezogenen Problemlagen sowie die Aufarbeitung der zugrunde liegenden Ursachen. Mit der Leistung wird meist eine Inanspruchnahme einer Beratung beim Allgemeinen Sozialen Dienst verhindert.

Die Entwicklung der Inanspruchnahme des Angebotes zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fälle	Ø Wartezeit pro Fall in Tagen⁷²	Ø Anzahl Beratungskontakte pro Fall	Aufwand Landkreis (in Euro)
2019	547	35	9	259.287 €
2020	528	92 ⁷³	8	295.572 €
2021	569	29	9	370.578 €
2022	554	78	9,5	356.527 €
2023	620	39	8,5	385.237 €

Tabelle 19 (Erziehungsberatung 2019 – 2023, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)

Neben einer finanziellen Unterstützung durch den Landkreis besteht eine finanzielle Förderung über das „LSZ“⁷⁴.

Bedarfseinschätzung:

In den letzten Jahren haben sich die Träger sowohl qualitativ als auch quantitativ auf die Bedarfe eingestellt, sodass Anfragen meist zeitnah bedient werden können. Dennoch sollten die Wartezeiten weiterhin beobachtet werden. Besonders in den Jahren 2020 und 2022 mussten Klienten aufgrund der COVID-19-Pandemie und deren Folgen lange auf einen Termin warten oder konnten gar nicht vermittelt werden.

Um den Ratsuchenden in dieser belastenden Zeit Unterstützung anzubieten, wurden neue Wege erarbeitet. Neben telefonischen Beratungen finden nun auch Online- und Videoberatungen statt. Den meisten Ratsuchenden kann innerhalb von 14 Tagen ein Erstberatungsgespräch unterbreitet werden.

⁷¹ Fachliche Empfehlungen für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen in Thüringen

⁷² Durchschnittliche Wartezeit bis zum ersten Beratungsgespräch vor Ort

⁷³ Auswirkungen der COVID-19-Pandemie 2020 und 2022

⁷⁴ Siehe aktuell gültige Maßnahmeplanung „LSZ“

Es ist wichtig, dass sich der Träger weiterhin kontinuierlich weiterbildet, um auf spezifische Problemlagen eingehen zu können.

Um den Bedarf an Erziehungsberatung besser bestimmen zu können und den steigenden Fallzahlen gerecht zu werden, wurde im August 2024 gemeinsam mit den zuständigen freien Trägern der Jugendhilfe eine Arbeitsaufzeichnung durchgeführt. Ziel ist es, eine Bemessungsgrundlage für die Erziehungsberatung zu erarbeiten, um auf die veränderten Bedarfe an personeller und finanzieller Ausstattung der Erziehungsberatungsstellen eingehen zu können. Mithilfe fachlicher Empfehlungen und Gesprächen mit den Erziehungsberatungsstellen soll die Beratung weiterentwickelt und optimiert werden. Die Ergebnisse dieser Aufzeichnungen fließen in die weitere Planungsphase ein.

4.3.2 Soziale Gruppenarbeit⁷⁵

Die Soziale Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII unterstützt Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung ihrer Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen. Soziales Lernen wird in der Gruppe gefördert und trägt so zur Stabilisierung der Persönlichkeit bei.

Bestandserhebung:

Die Soziale Gruppenarbeit wird als gesetzliche Leistung seit 2015 von dem AWO Kreisverband Eichsfeld e.V. mit 12 Plätzen in zwei Gruppen angeboten. Die Gruppenarbeit wird jeweils für sechs Kinder insgesamt an drei Tagen in Leinefelde im „Haus Wellenbrecher“ angeboten. An einem Tag in der Woche findet eine gemeinsame Betreuung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen statt.

Die Zahl der Inanspruchnahme der Hilfe ab dem Jahr 2019 zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fälle	Aufwand (in Euro)
2019	15	85.001 €
2020	18	70.990 €
2021	21	96.488 €
2022	21	119.084 €
2023	25	113.513 €

Tabelle 20 (Soziale Gruppenarbeit 2019 – 2023, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)

Bedarfseinschätzung:

Das ambulante Angebot zeigt eine hohe Auslastung der Sozialen Gruppe in den letzten Jahren und steigt stetig in den Fallzahlen. Im Jahr 2023 ist der Aufwand jedoch zurückgegangen. Dies ist hauptsächlich auf die verkürzte durchschnittliche Hilfedauer pro Fall zurückzuführen, die 2022 bei 620 Tagen lag und 2023 auf 553 Tage gesunken ist.

⁷⁵ § 29 SGB VIII

Die Dauer der Maßnahme ist insgesamt für einen längeren Zeitraum vorgesehen. Die praktische Arbeit des Sozialen Dienstes im Jugendamt zeigt, dass ambulante Hilfen in hohem Maße dazu beitragen, Familienstrukturen zu erhalten und stationäre Hilfen, die weitaus kostenintensiver sind, zu vermeiden. Der AWO Kreisverband Eichsfeld e.V. geht individuell auf die Bedarfe der Familien ein und erzielt damit ein positives Ergebnis in der Fallgestaltung. Das Angebot der sozialen Gruppe wird aktuell als bedarfsdeckend eingestuft.

In den letzten Jahren besuchten auch Kinder aus der temporären Lerngruppe (Punkt 4.3.10) die soziale Gruppe. Dies führte dazu, dass weitere Kinder aus dem Landkreis keinen Zugang mehr zur sozialen Gruppe hatten, obwohl der Bedarf weiterhin bestand. Um diesem Engpass zu begegnen, wurde die temporäre Lerngruppe erweitert und an drei Tagen pro Woche in Heilbad Heiligenstadt länger betreut. Dadurch konnten zusätzliche Kapazitäten in der sozialen Gruppe geschaffen werden.

4.3.3 Erziehungsbeistand⁷⁶

Erziehungsbeistände unterstützen Kinder oder Jugendliche bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen, möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes, und fördern die Verselbstständigung zur Erhaltung des Lebensbezuges zur Familie.

Bestandserhebung:

Folgende freie Träger der Jugendhilfe oder Personen bieten diese Leistung im Landkreis Eichsfeld an:

AWO Kreisverband Eichsfeld e.V., 37327 Leinefelde-Worbis

Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V., 37327 Leinefelde-Worbis

Holger Stitz, 37308 Heilbad Heiligenstadt

Horizont e.V.

Jugendsozialwerk „HPZ Wülfingerode“

Jugendwerk der AWO Eichsfeld e.V., 37308 Heilbad Heiligenstadt

Sozialdienst Katholischer Frauen e. V. Eichsfeld, 37339 Leinefelde-Worbis

⁷⁶ § 30 SGB VIII

Die Entwicklung der Inanspruchnahme der Hilfe zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fälle⁷⁷	Aufwand (in Euro)
2019	76	369.994 €
2020	88	363.150 €
2021	84	429.815 €
2022	78	331.133 €
2023	74	300.428 €

Tabelle 21 (Erziehungsbeistand 2019 – 2023, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)

Der Landkreis Eichsfeld reagiert stetig auf den steigenden ambulanten Bedarf und konnte weitere freie Träger der Jugendhilfe dazugewinnen (Horizont e.V. und Jugendsozialwerk „HPZ Wülfingerode“). Bei Fällen im Bereich der Landgemeinde Sonnenstein und Am Ohmberg erhält der öffentliche Träger der Jugendhilfe externe Unterstützung seitens des AWO Jugendhilfeverbund Südharz in Nordhausen und Projekt 3 7 in Osterode am Harz.

Bedarfseinschätzung:

In den letzten Jahren sind relativ konstante Fallzahlen zu erkennen. Die damit zusammenhängenden Kosten richten sich nach der Intensität der jeweiligen Fälle. Das Angebot dient im starken Maße der Vermeidung von stationärer Unterbringung, kann aber auch nach einer stationären Unterbringung zur Unterstützung und Begleitung der Rückführung installiert.

Es zeigt sich, dass eine frühzeitige Intervention und Inanspruchnahme, sich auf die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen innerhalb der Familie positiv auswirken kann. Mit einem Ausbau der Angebote in den letzten Jahren konnten bereits viele Familien Unterstützung erhalten. Die Bedarfe müssen weiterhin regelmäßig evaluiert und entsprechende Anpassungen vorgenommen werden, sodass eine notwendige und geeignete Hilfemaßnahme umgesetzt werden kann.

4.3.4 Sozialpädagogische Familienhilfe⁷⁸

Die Sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII gibt durch eine intensive Betreuung und Begleitung von Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen und den Kontakt mit Ämtern und Institutionen Unterstützung und Hilfe zur Selbsthilfe. Die Hilfe ist in der Regel auf mittel- bis langfristige Zeiträume angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

⁷⁷ ohne UmA

⁷⁸ § 31 SGB VIII

Bestandserhebung:

Aufgrund von massiv steigenden Bedarfen und Wartelisten konnten in den letzten Jahren weitere Träger, die bereits ambulante Jugendhilfeleistungen im Landkreis Eichsfeld anbieten, gewonnen werden.

Folgende freie Träger der Jugendhilfe bieten diese Leistung im Landkreis Eichsfeld an:

AWO Kreisverband Eichsfeld e.V., 37327 Leinefelde-Worbis

Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V., 37327 Leinefelde-Worbis

HORIZONT e.V., 99734 Nordhausen

Jugendsozialwerk „HPZ Wülfingerode“, 99759 Sollstedt OT Wülfingerode

Jugendwerk der AWO Eichsfeld e.V., 37308 Heilbad Heiligenstadt

Sozialdienst Katholischer Frauen e. V. Eichsfeld, 37339 Leinefelde-Worbis

Auch bei diesem Leistungsangebot werden Fälle im Bereich der Landgemeinde Sonnenstein und Am Ohmberg von dem AWO Jugendhilfeverbund Südharz in Nordhausen und Projekt 3 7 in Osterode am Harz übernommen.

Die Entwicklung der Inanspruchnahme der Hilfe zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fälle/betreute Familien	Aufwand (in Euro)
2019	62	455.866 €
2020	71	349.274 €
2021	110	643.899 €
2022	126	899.912 €
2023	141	894.878 €

Tabelle 22 (Sozialpädagogische Familienhilfe 2019 – 2023, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)

Bedarfseinschätzung:

Mit der Erweiterung des Angebotes im Landkreis konnten die Wartelisten geringfügig reduziert werden. Dennoch können Familien meist nicht direkt nach Feststellung eines Bedarfes betreut und versorgt werden. Dies liegt aus Sicht des Landkreises an den fehlenden personellen Ressourcen bei den freien Trägern sowie an dem Bestehen des insgesamten Fachkräftemangels.

Es wird weiterhin festgestellt, dass die Leistung für viele Familien eine langfristige Unterstützung darstellt. Sie stellt eine „mildere“ Maßnahme dar und bewirkt, dass Kinder oder Jugendliche nicht aus ihren Familien herausgenommen werden müssen. Daher ist es dringend erforderlich, das Angebot kontinuierlich zu beobachten und bei Bedarf anzupassen.

4.3.5 Erziehung in einer Tagesgruppe⁷⁹

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII soll an bis zu fünf Tagen die Woche eine Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe fördern. Dabei spielen die Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit eine wichtige Rolle, um den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie zu sichern. Die Hilfe ist auf längere Zeit angelegt.

Bestandserhebung:

Folgende Träger bieten Hilfen zur Erziehung in einer Tagesgruppe an:

Einrichtung	Träger	Plätze
Haus Wellenbrecher	AWO Kreisverband Eichsfeld e.V., 37327 Leinefelde-Worbis	12
Kinder- und Jugendheim „St. Josef“	Stiftung Kinder- u. Jugendheim „St. Josef“, 37308 Heilbad Heiligenstadt	10

Darüber hinaus werden vereinzelt die Kapazitäten des Jugendsozialwerkes Nordhausen e.V. in Wülfingerode für Kinder aus dem Landkreis Eichsfeld genutzt. Diese besuchen ebenso das Heilpädagogische Zentrum in Wülfingerode (Schule), da bei dieser Zielgruppe ein sonderpädagogischer Bedarf besteht.

Die Entwicklung der Inanspruchnahme der Hilfe zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fälle	Aufwand (in Euro)
2019	30	589.941 €
2020	38	559.477 €
2021	37	648.913 €
2022	41	616.688 €
2023	31	611.883 €

Tabelle 23 (Erziehung in der Tagesgruppe 2019 – 2023, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)

Bedarfseinschätzung:

Auch diese teilstationäre Form der Hilfe zur Erziehung verhindert, dass die Kinder und Jugendlichen in einer stationären Hilfemaßnahme betreut werden müssen. Insgesamt liegt bei den Trägern eine hohe Auslastung des Angebotes vor. Bedarfe für eine teilstationäre Unterstützung bestehen bei Kindern und Jugendlichen, die von einer seelischen Behinderung bedroht sind. Hier ist es erforderlich, dass sich die Träger für die Krankheitsbilder sensibilisieren und geeignetes Personal ausgebildet beziehungsweise fortgebildet wird.

⁷⁹ § 32 SGB VIII

Das Angebot wird als bedarfsdeckend eingeschätzt. Es ist allerdings zu prüfen, ob die Leistung den Bedarfen der Familien und deren Kinder entspricht und flexibel angepasst werden müsste.

4.3.6 Vollzeitpflege⁸⁰

Hilfe zur Erziehung in der Vollzeitpflege bietet Kindern und Jugendlichen, entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand sowie den persönlichen Bindungen in der Herkunftsfamilie, eine zeitlich befristete Erziehungshilfe in einer anderen Familie oder eine auf Dauer angelegte Lebensform an. Ziel ist die Möglichkeit zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

Bestandserhebung:

Derzeit gibt es im Landkreis Eichsfeld 85 Pflegeeltern, die 107 Kinder betreuen.⁸¹ Dies beinhaltet auch die Pflegeeltern aus anderen Landkreisen/kreisfreien Städten, welche eine Betreuung von Kindern aus dem Landkreis Eichsfeld bis zu einem Zuständigkeitswechsel gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII sicherstellen (zwei Jahre nach Hilfestellung).

Im Bereich der Vollzeitpflege arbeiten die Mitarbeiter des Jugendamtes mit geeigneten Pflegefamilien zusammen, die vorübergehend oder dauerhaft ein Pflegekind aufnehmen. Zur qualitativen Ausgestaltung der Hilfen findet im zweijährigen Rhythmus eine Pflegeelternbefragung statt. Um die Anwärter fachlich vorzubereiten oder bereits bestehende Pflegeeltern fortzubilden, werden seit 2017 Seminare im Landkreis Eichsfeld vom SkF e.V. zur Qualifizierung angeboten. Eine monatliche Selbsthilfegruppe sowie zusätzliche Gesprächs- und Beratungsangebote werden vom SkF e.V. sowie vom Pflegeelternverein und dem Jugendamt zur Unterstützung von Pflegefamilien umgesetzt. Weiterhin steht es Pflegeeltern offen, nach Antragsstellung externe Fortbildungsangebote und Supervisionen wahrzunehmen.

⁸⁰ § 33 SGB VIII

⁸¹ Stand 01.07.2024

Die Entwicklung der Inanspruchnahme der Hilfe zeigt sich wie folgt:

Jahr	Anzahl Fälle	davon Verwandschaftspflege	Aufwand (in Euro)
2019	78	21	575.395 €
2020	66	22	535.025 €
2021	73	26	619.308 €
2022	92	29	748.745 €
2023	100	30	1.074.037 €

Tabelle 24 (Vollzeitpflege 2019 – 2023, Landkreis Eichsfeld)

Bedarfseinschätzung:

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die in einer Pflegefamilie betreut und versorgt werden, steigt seit 2021 wieder an. Es gibt im Landkreis Eichsfeld nicht mehr genügend Pflegestellen, um insbesondere die kleineren Kinder im familiären Rahmen unterbringen zu können.

Weiterhin werden Vollzeitpflegen beendet, wenn die Kinder beziehungsweise Jugendlichen zu ihren Eltern/ einem Elternteil zurückgeführt werden konnten, durch ihre Pflegeeltern in die Selbstständigkeit begleitet wurden oder eine Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung stattgefunden hat. Die Pflegeeltern fühlen sich dann oft nicht mehr für eine erneute Versorgung und Betreuung von Pflegekindern in der Lage (unter anderem durch das Alter der Pflegeeltern, Erfahrungen oder Auswirkungen auf das gesamte Familiensystem).

Im Landkreis Eichsfeld gibt es einen großen Bedarf an geeigneten Pflegeeltern für Kurzzeit- und Dauerpflege sowie für die gemeinsame Unterbringung von Geschwistern. In regelmäßigen Abständen erfolgt eine Öffentlichkeitsarbeit (zum Beispiel Flyer, Presseartikel, Veranstaltungen), um Familien und geeignete Pflegeeltern gewinnen zu können.

Die gesetzliche Veränderung der SGB VIII-Reform wirkt sich ebenfalls auf den Bereich der Vollzeitpflege aus. Herkunftseltern sollen zum Beispiel eine Stärkung bei den Rückführungsoptionen erhalten. Außerdem bekommen Pflegekinder die Möglichkeit auf eine prozesshafte Perspektivklärung sowie das Recht auf eine Verbleibensanordnung innerhalb der Pflegefamilie. Die Akquise von Pflegeeltern für die zunehmend komplexen Fälle in der Vollzeitpflege wird ebenso schwieriger, weshalb alternative Angebote in Betracht gezogen werden sollten.

4.3.7 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform⁸²

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform gemäß § 34 SGB VIII, soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern.

Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes und Jugendlichen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie verbessern, um eine Rückkehr in die Familie zu erreichen. Bestehen keine Rückführungstendenzen, wird je nach Fallkonstellation aus dem Heimsetting eine andere Betreuungsform in den Fokus genommen. Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Bestandserhebung:

Im Landkreis Eichsfeld stehen folgende Plätze für eine Fremdunterbringung in einer stationären Einrichtung zur Verfügung:

Einrichtung	Träger	Plätze
Haus Wellenbrecher	AWO Kreisverband Eichsfeld e.V., Leinefelde-Worbis	13
Kinder- und Jugendheim Worbis	DRK Kreisverband Eichsfeld e.V., Leinefelde-Worbis	18
Kinder- und Jugendheim „St. Josef“	Raphael Gesellschaft gGmbH, Heilbad Heiligenstadt	18
Mutter-Kind-Einrichtung „Haus Theresa“	SKF e.V. Eichsfeld, Leinefelde- Worbis	12

Tabelle 25 (Einrichtungen der Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen)

Im Jahr 2018 wurde die Kapazität des AWO Kreisverband Eichsfeld e.V. von 8 auf 13 Plätze erhöht. Davon sind bis zu 9 Plätze für betreutes Wohnen vorgesehen. Zusätzlich stehen maximal 4 Plätze zur Verselbstständigung oder für die Betreuung einer Mutter oder eines Vaters mit Kind zur Verfügung. Sind diese Plätze nicht belegt, können sie für Kinder und Jugendliche im vollstationären Bereich genutzt werden.

Das Kinder- und Jugendhaus St. Joseph bietet in Ausnahmefällen auf Anfrage Belegungsmöglichkeiten an. In dieser Einrichtung finden insbesondere Grenzgänger sowie Kinder und Jugendliche mit Verdacht auf geistige Behinderung ein sicheres und unterstützendes Umfeld. Das Haus bietet eine spezialisierte Betreuung und Förderung, um den individuellen Bedürfnissen der jungen Menschen gerecht zu werden und ihre persönliche Entwicklung bestmöglich zu unterstützen.

⁸² § 34 SGB VIII

Die Entwicklung der Inanspruchnahme der Hilfe zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fälle⁸³	Aufwand (in Euro)
2019	99	3.345.917 €
2020	117	3.968.013 €
2021	114	4.807.093 €
2022	123	4.383.196 €
2023	137	5.086.848 €

Tabelle 26 (Heimerziehung 2019 – 2023, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)

Derzeit befinden sich insgesamt 76⁸⁴ Kinder und Jugendliche im Landkreis Eichsfeld in einer stationären Heimerziehung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform. Die Verteilung der Unterbringung von Kindern- und Jugendlichen beläuft sich auf 57,9 Prozent intern (im Landkreis Eichsfeld) und 42,1 Prozent extern (außerhalb des Landkreises Eichsfeld). Die Ursachen für eine Unterbringung außerhalb des Landkreises liegen in einem speziellen Hilfebedarf bei den Kindern und Jugendlichen, der teilweise in den Einrichtungen des Landkreises nicht abgedeckt werden kann. Zusätzlich besteht in einigen Fällen die Forderung nach einer räumlichen Trennung zum Schutz des Kindes oder des Jugendlichen zum Wohnort.

Bedarfseinschätzung:

In den letzten Jahren verzeichnete der Landkreis Eichsfeld einen kontinuierlichen Anstieg der Fallzahlen. Eine Fallzahlensteigerung zieht eine enorme Kostenerhöhung nach sich. Diese lässt sich weiterhin auf die besonderen Bedarfe sowie auf steigende Personalkosten zurückführen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich dieser Trend auch in den Folgejahren weiter fortsetzt. Das Ziel ist, passgenaue Hilfen für Kinder und Jugendliche, gerade im stationären Kontext, im Landkreis Eichsfeld zur Verfügung zu stellen.

Trotz kontinuierlicher Gespräche mit Einrichtungen konnten bisher keine weiteren Plätze geschaffen werden. Der Bedarf besteht jedoch aus fachlicher Sicht weiterhin.

In der qualitativen Ausrichtung der Einrichtungen müssen sich die Träger stetig an den Bedarfen der Kinder und Jugendlichen orientieren und umstellen zu Themen wie:

- Elternarbeit (insbesondere Eltern mit einer psychischen Beeinträchtigung),
- Suchtverhalten bei Kindern und Jugendlichen,
- Emotionale Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen,
- Aggressivität bei Kindern und Jugendlichen,
- Sexualisiertes Verhalten von Kindern und Jugendlichen,

⁸³ ohne UmA

⁸⁴ Stand 01.07.2024

- Erziehungsschwierigkeiten bei Familien mit Migrationshintergrund sowie
- Bindungsstörungen bei Kindern und Jugendlichen.

Hierzu ist es notwendig, dass die Einrichtungen ihre Fachkräfte zu den oben genannten Themen fortbilden sowie eine Evaluation ihrer Konzeption vornehmen. Diesbezüglich finden regelmäßige Gespräche im Rahmen von Qualitätsdialogen statt.

4.3.8 Unbegleitete minderjährige Ausländer⁸⁵

In den letzten Jahren migrierte eine steigende Zahl an Zuwanderern nach Deutschland. Die Gründe dafür sind oft vielfältig, wie der Wunsch nach einem besseren Leben oder die Vertreibung aufgrund von Krieg. Im Jahr 2023 kamen 3,17 Millionen Schutzsuchende nach Deutschland. Darunter waren 29 % Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren⁸⁶. Unter diesen befinden sich auch Kinder und Jugendliche, die von ihren Eltern getrennt wurden und ihre Auswanderung unbegleitet bewältigen. Andere sind durch Krieg oder Vertreibung zu Vollwaisen geworden. Diese Gruppen sind besonders schutzbedürftig.

Minderjährigkeit und unbegleitete Einreise sind ausschlaggebende Gründe für eine unmittelbare Handlungsverpflichtung des Jugendamtes. Es folgt eine Inobhutnahme nach §§ 42a, 42 SGB VIII, sodass der Schutz, die Grundversorgung und die gesetzliche Vertretung sichergestellt werden können. Folgeleistungen können dann beispielsweise ein Erziehungsbeistand nach § 30 SGB VIII oder eine stationäre Unterbringung nach § 34 SGB VIII sein, falls ein Bedarf besteht. Seit dem 1. November 2015 verzeichnete sich ein Anstieg der ausländischen Kinder in staatlicher Betreuung durch die Implementierung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher.

Seitdem besteht eine bundesweite Aufnahmepflicht für unbegleitete minderjährige Zuwanderer. Eine Verteilung der UmA erfolgt basierend auf dem Königsteiner Schlüssel.

Zugewanderte Kinder und Jugendliche können in diese Kategorie der unterstützungsbedürftigen Gruppen eingeordnet werden, denn fehlende Kenntnisse der vorherrschenden Landessprache, sowie kulturelle und religiöse Differenzen erschweren einen Einstieg in das deutsche Schulsystem und in die spätere berufliche Ausbildung.

Bestandserhebung:

Unterstützung erfahren die UmA in ambulanter und stationärer Form oder als Hilfe für junge Volljährige.

⁸⁵ § 42 SGB VIII

⁸⁶ Statistisches Bundesamt, 2024

Für UmA besteht ein Rechtsanspruch auf alle Hilfsangebote der Jugendhilfe. Insgesamt wurden zum Stand 01. Juli 2024 32 UmA vom Landkreis Eichsfeld betreut. Voraussichtlich werden weitere Zuweisungen stattfinden. Die in der Abbildung genannten Fallzahlen beziehen sich auf ambulante bis stationäre Hilfen sowie die anschließende Nachbetreuung für Hilfen für junge Volljährige.

Die Entwicklung der Inanspruchnahme der Hilfe zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fälle⁸⁷	Aufwand (in Euro)⁸⁸
2019	39	1.293.485 €
2020	43	626.836 €
2021	47	271.212 €
2022	74	322.902 €
2023	34	626.324 €

Tabelle 27 (Unbegleitete minderjährige Ausländer 2019 – 2023, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)

Bedarfseinschätzung:

Der Ukraine Krieg hat den Landkreis Eichsfeld erneut vor große Herausforderungen gestellt. Aufgrund des Rückgangs der Fallzahlen werden aktuell keine separaten Unterkünfte für UmA im Landkreis Eichsfeld vorgehalten. Unbegleitete minderjährige Ausländer werden im Landkreis Eichsfeld in bestehende Jugendhilfeeinrichtungen integriert oder in anderen Landkreisen untergebracht. Die Integration findet dabei stets von zwei Seiten statt. Das bedeutet, dass nicht nur die geflüchteten Menschen in ihrer neuen Heimat integriert werden müssen, sondern auch die betreffenden Akteure des Landkreises Eichsfeld lernen müssen, mit ihren neuen Mitmenschen umzugehen.

4.3.9 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung⁸⁹

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISPE) wird jungen Menschen gewährt, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen der Zielgruppe Rechnung tragen. Innerhalb der Gesellschaft wird bei Kindern und Jugendlichen, für die es auf Grund ihres Verhaltens nur wenig bis gar keine Unterstützungs- und Betreuungsmöglichkeiten gibt von sogenannten „Systemsprengern“ gesprochen.

⁸⁷ Quelle: GEBIT Münster

⁸⁸ Quelle: Haushalt LK EIC

⁸⁹ § 35 SGB VIII

Das Jugendamt des Landkreises Eichsfeld steht diesem Begriff jedoch kritisch gegenüber, da dieser dem komplexen Hintergrund und den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen nicht gerecht wird. Es ist vielmehr wichtig, die Ursachen ihres Verhaltens zu verstehen und ihnen die notwendige und geeignete Unterstützung zu bieten.

Bestandserhebung:

Das Betreuungssetting der ISPE wird nach den individuellen Bedürfnissen des Hilfeempfängers angepasst und kann ambulant und stationär erfolgen. Hier besteht eine enge Verbindung zu den Hilfeleistungen nach § 35a SGB VIII. Insbesondere für Kinder und Jugendliche mit Bindungsstörungen und jene, die nicht in eine Gruppe integriert werden können, ist diese Art der Jugendhilfe sinnvoll. Oftmals geht dem ein langer Leidensweg mit vielen Abbrüchen von Bezugspersonen und Wohnortwechseln voraus. Die Betroffenen sollen lernen anzukommen und in Beziehung zu anderen Menschen zu gehen, damit sie Vergangenes aufarbeiten und Entwicklungsschritte nachholen können.

Die Entwicklung der Inanspruchnahme der Hilfe zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fälle	Aufwand (in Euro)
2019	1	124.672 €
2020	2	96.508 €
2021	3	177.299 €
2022	4	136.901 €
2023	1	122.076 €

Tabelle 28 (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung 2019 – 2023, GEBIT Münster, Landkreis Eichsfeld)

Bedarfseinschätzung:

Aus Sicht der Jugendhilfe wird der Bedarf in den kommenden Jahren steigen, da die Anzahl der schweren psychiatrischen Erkrankungen, Bindungsstörungen und Traumatisierungen innerhalb der Zielgruppe ansteigen. Kinder und Jugendliche zeigen zunehmend komplexe Hilfebedarfe, die individuelle Maßnahmen erforderlich machen. Derzeit existiert im Landkreis Eichsfeld kein Wohnangebot für Kinder und Jugendliche mit komplexen Bedarfen aufgrund seelischer Behinderungen. Die Projektstelle in Asbach-Sickenberg (zeitlich begrenzte Maßnahme) wurde stets als wertvolle Unterstützung angesehen, jedoch gestaltete es sich in der Vergangenheit zunehmend schwieriger, geeignete Folgeeinrichtungen für die Kinder und Jugendlichen zu finden. Eine dauerhafte Unterbringung in einer 1:1 Maßnahme ist ebenfalls keine adäquate Lösung, da die Kinder und Jugendlichen lernen müssen, gesellschaftlich teilzuhaben. Dazu gehört, dass sie lernen, sich in Gruppen zu integrieren und eine Schule zu besuchen.

ISPE-Maßnahmen sind insofern gewinnbringend, als dass die Jugendlichen Bindung und Vertrauen aufbauen, zur Ruhe kommen und ihre eigenen Stärken wiederentdecken können. Im nächsten Schritt muss jedoch häufig eine geeignete weiterführende Unterbringung gefunden werden, die die Jugendlichen wieder mehr in realistische gesellschaftliche Strukturen integriert. An dieser Stelle versagt das System derzeit aufgrund des hohen Bedarfs und des Fachkräftemangels.

4.3.10 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche⁹⁰

Anspruch auf eine Eingliederungshilfe haben Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung und auch diejenigen, die davon bedroht sind. Im Bedarfsfall wird diese Hilfe ambulant, teilstationär oder stationär geleistet.

Bestandserhebung:

Die Eingliederungshilfe bedient sich aufgrund der Komplexität der Fälle sowohl bei Leistungsträgern innerhalb des Landkreises, als auch in ganz Deutschland. Die Hilfen werden je nach Störungsbild und Teilhabebeeinträchtigung individuell ausgewählt und mit spezialisierten Einrichtungen, insbesondere im stationären Bereich, belegt. Bei einer seelischen Behinderung ist es möglich, mehrere Hilfen nebeneinander zu installieren.

Ambulante Eingliederungshilfe

Eine Form der ambulanten Unterstützung stellt die der Legasthenie- und Dyskalulieförderung durch speziell ausgebildete Fachkräfte dar. Im Landkreis Eichsfeld gibt es mehrere Therapeuten, die diese Leistung umsetzen.

Zu den seelischen Behinderungen zählt weiter die Autismus Spektrum Störung. Um den betroffenen Kindern- und Jugendlichen eine Teilhabe in der Gesellschaft gewähren zu können, bewilligt die Eingliederungshilfe autismusspezifische Förderungen in ambulanter und mobiler Form. Die Förderung wird vom Internationalen Bildungs- und Sozialwerk e.V. in Leinefelde und der Autismusambulanz „Kleine Wege“ in Heilbad Heiligenstadt erbracht.

Ein weiteres Angebot stellt der Reit- und Therapiehof „BeJa“ in Neuendorf dar. Kinder mit einer seelischen Behinderung sowie einer Teilhabestörung haben hier die Chance, ihr Selbstwertgefühl und Körperbewusstsein zu stärken. Durch die Versorgung und die Kommunikation mit den Tieren wird zusätzlich das Verantwortungsbewusstsein, sowie die Wahrnehmung von Bedürfnissen gefördert.

⁹⁰ § 35a SGB VIII

Im ambulanten Setting gewährt die Eingliederungshilfe (Fach-)Integrationshelfer⁹¹. Diese werden nach Vereinbarung mit dem AWO Kreisverband Eichsfeld e.V. eingestellt sowie von anderen Trägern außerhalb des Landkreises umgesetzt.

Seit Beginn des Schuljahres 2020/2021 besteht im Landkreis für Kinder, die nicht in einer Grundschule beschulbar sind, das Angebot der temporären Lerngruppe (TLG). Diese ist angegliedert an der Tilmann-Riemenschneider-Grundschule in Heilbad Heiligenstadt.

In Zusammenarbeit mit dem Schulamt wurde ein Lernangebot für Grundschul Kinder mit seelischen Behinderungen entwickelt, um deren Rückführung in die Regelgrundschule zu unterstützen. Eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern ist dabei wichtig. Kinder mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale-Soziale Entwicklung“ werden in Kleingruppen (max. 7 Kinder) unterrichtet. Aufgrund des hohen Bedarfs wurde zusätzlich ein Angebot im Rahmen der TLG in Heilbad Heiligenstadt eingerichtet, wo die Kinder drei Tage pro Woche in ihrem gewohnten Umfeld gefördert werden.

Das Angebot der Lerngruppe wird weiterhin mit zwei (Fach-)Integrationshelfern von dem AWO Kreisverband Eichsfeld e.V. umgesetzt.

Erziehungsbeistände sind ebenfalls ein wichtiger Bestandteil der ambulanten Hilfen, um Kindern und Jugendlichen mit seelischen Behinderungen bei der Erlernung alltagspraktischer Tätigkeiten zu unterstützen und sie und ihre Familien bestmöglich zu verselbstständigen.

Die Entwicklung der Inanspruchnahme der ambulanten Hilfe zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fälle insgesamt	Fälle (Fach-) Integrationshelfer	Aufwand (in Euro)
2019	206	15	436.650 €
2020	222	21	546.297 €
2021	252	22	655.226 €
2022	289	23	908.471 €
2023	293	29	932.408 €

Tabelle 29 (Ambulante Eingliederungshilfe 2019 – 2023, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)

Teilstationäre Eingliederungshilfe

Teilstationär bedient sich die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII der Leistung der Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII (Punkt 4.3.5). Derzeit⁹² befindet sich 1 Kind mit einer seelischen Beeinträchtigung in einer Tagesgruppe.

⁹¹ Begleitung des Hilfeempfängers im schulischen Alltag, um Hilfestellungen zu geben und behinderungsbedingte Einschränkungen auszugleichen.

Stationäre Eingliederungshilfe

Die stationären Hilfen für den § 35a SGB VIII werden aktuell innerhalb des Landkreises vom AWO Kreisverband Eichsfeld e.V. („Haus Wellenbrecher“) sowie vom „St. Joseph Kinder- und Jugendhaus“ in Dingelstädt (mit einer Sondergenehmigung) übernommen. Außerhalb des Eichsfeldes werden Einrichtungen belegt, die entsprechend des Störungsbildes des Kindes oder des Jugendlichen ausgewählt werden.

Die Entwicklung der Inanspruchnahme der stationären Hilfe zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fälle	Aufwand (in Euro)
2019	14	718.154 €
2020	21	1.073.839 €
2021	15	1.279.054 €
2022	16	1.173.489 €
2023	18	1.204.564 €

Tabelle 30 (Stationäre Eingliederungshilfe 2019 – 2023, GEBIT Münster und Landkreis Eichsfeld)

Verfahrenslotsen⁹³

Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII übernehmen bei der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen eine wichtige Aufgabe. Laut Gesetz haben diese Kinder und Jugendlichen sowie ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten Anspruch auf Unterstützung durch einen Verfahrenslotsen bei der Antragstellung und der Wahrnehmung von Leistungen.

Die Aufgabe des Verfahrenslotsen ist es, die Leistungsberechtigten unabhängig zu unterstützen und sicherzustellen, dass ihre Rechte vollumfänglich umgesetzt werden. Zusätzlich hilft der Verfahrenslotse bei der Koordination der Leistungen und berichtet regelmäßig über die Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Rehabilitationsträgern. Diese Berichte tragen zur kontinuierlichen Verbesserung der Hilfsangebote bei. Die Stelle des Verfahrenslotsen ist im Landkreis Eichsfeld seit Juli 2024 besetzt. Ziel ist es nun, eine Struktur zur Umsetzung der geforderten Aufgaben aufzubauen.

⁹² Stand 01.07.2024

⁹³ § 10b SGB VIII

Bedarfseinschätzung:

Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII benötigen individuelle Förderung und meist einen höheren Betreuungsschlüssel. In den letzten drei Jahren ist der Bedarf an ambulanten und stationären Eingliederungshilfen gestiegen, was auf komplexe Bedürfnisse und besondere Unterbringungsformen zurückzuführen ist. Dies führt zu einer erheblichen Kostenintensität.

Die Fallzahlen der (Fach-)Integrationshelfer haben sich seit 2019 verdoppelt. Die COVID-19-Pandemie und Schulschließungen haben die Reintegration ins Schulsystem erschwert, insbesondere für Kinder mit Autismus. Es besteht ein höherer Bedarf an therapeutischen und spezialisierten Hilfsangeboten.

Für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen steigt der Bedarf an spezieller Betreuung. Freie Träger sollten ihre Angebote erweitern, um diesem Bedarf gerecht zu werden, was durch den Fachkräftemangel erschwert wird. Besonders auffällig ist, dass betroffene Kinder immer jünger werden und bereits bei der Einschulung Unterstützung benötigen. Frühzeitige Interventionen und maßgeschneiderte Betreuung verbessern die Integration und Entwicklungschancen der Kinder. Die Angebote im Landkreis Eichsfeld werden als nicht ausreichend eingeschätzt.

Es ist zu erwarten, dass der Bedarf an Fachkräften und integrativen sowie therapeutischen Einrichtungen weiter steigt. Kinder und Jugendliche, die derzeit vom Sozialamt des Landkreises Eichsfeld betreut werden, sollen langfristig an das Jugendamt angegliedert werden, um ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz⁹⁴ umzusetzen.

4.3.11 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung⁹⁵

Einem jungen Volljährigen soll nach § 41 SGB VIII Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel bis zum 21. Lebensjahr gewährt. In begründeten Einzelfällen wird sie für einen begrenzten Zeitraum und darüber hinaus fortgesetzt. Hilfe für junge Volljährige kann in ambulanter (zum Beispiel in Form einer Erziehungsbeistandschaft) und stationärer Form (in einer Heimeinrichtung, sonstige betreute Wohnform oder Pflegefamilie) erfolgen.

⁹⁴ KJSG

⁹⁵ § 41 SGB VIII

Bestandserhebung:

Die Einrichtungen im Landkreis Eichsfeld sind nach den geltenden Betriebserlaubnissen- und Leistungsbeschreibungen in der Lage, auch junge Volljährige zu betreuen. In der Regel sind das Personen, die bereits als Jugendliche in einer stationären Einrichtung oder in einer Pflegestelle (Punkt 4.4.5) gelebt haben.

Hilfe für junge Volljährige wird weiterhin als ambulante Hilfeleistung in Form einer Erziehungsbeistandschaft (Punkt 4.3.3) oder einer Nachbetreuung geleistet.

Die Entwicklung der Inanspruchnahme der Hilfe zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fälle ambulant	Fälle stationär	Aufwand gesamt (in Euro)
2019	8	16	280.047 €
2020	12	16	268.523 €
2021	18	10	308.473 €
2022	14	25	737.690 €
2023	16	21	776.306 €

Tabelle 31 (Hilfe für junge Volljährige 2019 – 2023, GEBIT Münster Landkreis Eichsfeld)

Bedarfseinschätzung:

Bei den weiterführenden Maßnahmen handelt es sich um Hilfen zur Verselbstständigung, in Form von ambulanten und stationären Angeboten. Dieses Angebot wird konstant genutzt und gewinnt weiter an Bedeutung. Diesbezüglich stehen ausreichend Kapazitäten zur Verfügung. Das Angebot ist als bedarfsdeckend einzustufen, sollte aber in der weiteren Planungsphase auf seine Wirkungsweise überprüft werden.

4.4 Weitere Aufgaben der Jugendhilfe

Zu den weiteren Aufgaben der Jugendhilfe zählen die Bearbeitung von Adoptionsverfahren, die Mitwirkung in Verfahren vor Familiengerichten und die Jugendgerichtshilfe. Darüber hinaus werden Leistungen im Bereich der Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche sowie Beurkundungen und Beglaubigungen beschrieben.

4.4.1 Adoptionsverfahren⁹⁶

Die Adoptionsvermittlung ist eine weitere Aufgabe in Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die Adoption eines Kindes wird erst in Betracht gezogen, wenn feststeht, dass eine Lebensperspektive in der Herkunftsfamilie auch mit Unterstützungsangeboten nicht vorhanden ist.

Ziel der Adoptionsvermittlung ist es primär, für Kinder geeignete Familien zu finden. Dabei steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt. Aufgabe der Vermittlungsstelle ist es, für Kinder den am besten für sie geeigneten Bewerber zu finden, nicht aber für Bewerber passende Kinder zu suchen. Adoptionsbewerber haben keinen Rechtsanspruch auf die Vermittlung eines Kindes. Die Lebensbedingungen müssen sich im Vergleich zur bisherigen Situation durch die Annahme so verbessern, dass eine stabile und positive Persönlichkeitsentwicklung der Zielgruppe erwartet werden kann.

Bestandserhebung:

Die Mitarbeiter in der Adoptionsvermittlungsstelle im Jugendamt sind für die gesamte Vermittlungstätigkeit verantwortlich. Diese erstreckt sich von der Beratung der leiblichen Eltern, die Überprüfung von Adoptionsbewerbern und die Auswahl bestimmter Bewerber für ein konkretes Kind, bis hin zur Beratung und Unterstützung nach Abschluss der Adoption.

Die Entwicklung der Fallzahlen von Adoptionsverfahren zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fallzahlen Adoptionen	Vertrauliche Geburt
2019	2	-
2020	2	-
2021	4	-
2022	4	-
2023	3	-

Tabelle 32 (Anzahl der Adoptionsverfahren 2019 – 2023, Landkreis Eichsfeld)

⁹⁶ Adoptionshilfe-Gesetz

Vertrauliche Geburt

Seit 2014 bietet die vertrauliche Geburt⁹⁷ schwangeren Frauen in schwierigen Situationen die Möglichkeit, ihr Kind anonym mit medizinischer Betreuung zu gebären. Im Gegensatz zur anonymen Geburt ist diese Form gesetzlich geregelt. Die Frau gibt bei der Geburt ein Pseudonym an und erhält Unterstützung von einer Beratungsstelle. Nach der Entbindung werden Jugendamt und andere Institutionen eingebunden, und über eine Adoptionsvermittlungsstelle wird eine passende Familie gesucht. Die elterliche Sorge ruht gemäß § 1674 a BGB, und das Familiengericht bestellt einen Amtsvormund, ähnlich wie bei einer Adoption.

Das Angebot der vertraulichen Geburt im Landkreis Eichsfeld wird durch den Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V. und dem DRK Kreisverband Eichsfeld e.V. gesteuert. Ein Arbeitskreis zur vertraulichen Geburt tauscht sich halbjährlich aus. Mitglieder dieses Netzwerkes sind neben den Schwangerenberatungsstellen als Initiator die Rettungsleitstelle, das Standesamt, die Adoptionsstelle des Jugendamtes und die Netzwerkkoordination der Frühen Hilfen sowie das Eichsfeld Klinikum.

Babyklappe

Um zu verhindern, dass Neugeborene ausgesetzt oder getötet werden, wurden in Deutschland seit 1999 verschiedene Möglichkeiten zur anonymen Abgabe von Kindern eingerichtet. Babyklappen, anonyme Geburten und die anonyme Übergabe eines Kindes sollen Frauen in akuten Notsituationen niedrigschwellige Hilfsangebote bieten.⁹⁸ Die Babyklappe ist eine Form des Kinderschutzes und soll einer Kindeswohlgefährdung entgegenwirken (Punkt 4.1).

Am 12.05.2022 wurde auf Initiative des Eichsfeld Klinikums eine Babyklappe in Betrieb genommen. Diese befindet sich im hinteren, weniger einsehbaren Bereich des Krankenhauses und wird vom Klinikum betreut. Die Babyklappe ist mit einem Wärmebett ausgestattet. In Abstimmung mit allen zuständigen Fachkräften (Klinik, Standesamt, Jugendamt, Polizei und Familiengericht) wurde ein einheitliches Vorgehen festgelegt, das von allen Beteiligten unterstützt wird. Zudem wurden interne Abläufe definiert, die im Fall der Nutzung der Babyklappe durchlaufen werden, um die Kinder so schnell wie möglich in liebevolle Hände zu geben.

Im Jahr 2023 wurde im Landkreis Eichsfeld ein Baby über die Babyklappe an eine Familie übergeben. Zur Qualitätssicherung findet ein jährlicher Austausch zwischen dem Eichsfeld Klinikum, dem Standesamt, dem Amtsgericht Heilbad Heiligenstadt, der Polizeiinspektion Eichsfeld sowie dem Landkreis Eichsfeld (Rechts- und Ordnungsamt, Jugendamt) statt.

⁹⁷ § 25ff. SchKG

⁹⁸ vgl. Deutscher Verein, Mindeststandard von Babyklappen, S. 3.

Bedarfseinschätzung:

Seit der Einführung des Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz) am 01.04.2021 ist ein deutlich erhöhter Aufwand in der Vorbereitung der Adoptiveltern, in der Begleitung der Adoptionspflegen sowie der nachfolgenden Begleitung nach Abschluss der Adoption zu verzeichnen.

Inhalte des neuen Gesetzes⁹⁹:

- das Adoptionswesen soll modernisiert und die Strukturen der Adoptionsvermittlung verbessert werden,
- Beratung findet vor, während und nach der Adoption statt,
- der offene Umgang mit der Adoption soll gefördert werden sowie
- Kinder sollen bei Auslandsadoptionen besser geschützt werden.

Die vorhandene Arbeitskapazität im Allgemeinen Sozialen Dienst im Bereich der Adoptionen ist aktuell auf dem Prüfstand. Eine vorausschauende Planung in diesem Bereich ist nicht möglich. Im Bedarfsfall muss daher flexibel reagiert werden.

Ein externer Qualifizierungskurs für Adoptionsbewerber sollte vom Jugendamt des Landkreises Eichsfeld in den nächsten Jahren organisiert werden. Erste Gespräche fanden bereits statt. Die vorhandenen Kapazitäten bezüglich des Angebotes der „Vertraulichen Geburt“ im Landkreis sind ausreichend.

4.4.2 Mitwirkung in Verfahren vor Familiengerichten¹⁰⁰

Bei den Verfahren vor dem Familiengericht geht es bei einer Trennung oder Scheidung der Kindeseltern vordergründig um die Regelung des Sorge- und des Umgangsrechtes. Den Mittelpunkt stellen dabei die gemeinsamen Kinder und Jugendlichen und deren bedürfnisorientierte Entwicklung dar. Eine weitere Aufgabe in Bezug auf familiengerichtliche Verfahren ist die Anregung bei einer aus Sicht der Jugendhilfe bestehenden Kindeswohlgefährdung.

Bestandserhebung:

Das Jugendamt ist bei Verfahren zum Entzug des Sorgerechts im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung beteiligt beziehungsweise die anregende Instanz. Die Mitwirkung des Jugendamtes bezieht sich auf die Information über Beratungsangebote und sonstige Hilfeleistungen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen und deren Familien.

⁹⁹ Adoptionshilfe-Gesetz, BMFSFJ, 2021

¹⁰⁰ § 50 SGB VIII

Neben der notwendigen engen Zusammenarbeit mit dem Familiengericht wird mit den Mitarbeitern des Allgemeinen Sozialen Dienstes, den Beratungsstellen und weiteren im Verfahren beteiligten Personen kooperiert. Die Teilnahme am HAKI Arbeitskreis und die regelmäßigen Treffen mit den Beratungsstellen sind eine gute Vernetzungsplattform zum Austausch.

Trotz einer relativ stabilen Anzahl von Ehescheidungen (siehe Punkt 2.1) hat sich der Beratungsbedarf von Eltern und Kindern, welche von Trennung und Scheidung betroffen sind, erheblich erhöht. Seit 2009 (mit Änderung in der Gesetzgebung der Familiengerichtsbarkeit) hat das Jugendamt nicht nur den Beratungsauftrag im Rahmen der §§ 17 und 18 SGB VIII (Umgangs- und Sorgerecht, Trennung/Scheidung) inne, sondern ebenso den gesetzlichen Auftrag zum Anstreben einer einvernehmlichen Lösung zwischen den Eltern. Die Umsetzung dieses Auftrages muss dem Verfahren vor dem Familiengericht vorausgehen.¹⁰¹ Die Anzahl der familiengerichtlichen Verfahren, in denen das Jugendamt beteiligt ist, lag in 2023 bei 353.

Bedarfseinschätzung:

Mit der gesetzlichen Änderung zum gemeinsamen Sorgerecht im Jahr 2012 sind die Beratungsfälle von Elternteilen konstant auf einem hohen Niveau, die ein gemeinsames Sorgerecht anstreben. Dies schließt auch in Einzelfällen die Prüfung des Kindeswohls mit ein, weil eine Gefährdung das einzige Ausschlusskriterium für die Erlangung des gemeinsamen Sorgerechts sein kann. Hier findet eine gute Vernetzung zwischen allen Akteuren statt. Bezüglich relevanter Kinderschutzfälle ist ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Amtsgericht Heilbad Heiligenstadt und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe unumgänglich.

4.4.3 Jugendgerichtshilfe¹⁰²

Die Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe (JGH) wirken im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mit. Sie sind deshalb an Strafverfahren von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichten gegen Jugendliche (zur Tatzeit 14 bis unter 18 Jahren) und Heranwachsende (zur Tatzeit 18 bis unter 21 Jahren) zu beteiligen. Dabei geht es um die Prüfung, ob Leistungen der Jugendhilfe oder auch andere Maßnahmen wie soziale Trainingskurse oder Arbeitsweisungen in Frage kommen.

¹⁰¹ Vorgehensweise nach dem „Cochemer Modell“

¹⁰² § 52 SGB VIII, §§ 38, 50 Jugendgerichtsgesetz

Weiterhin werden die betroffenen Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigte während und nach dem Verfahren beraten. Staatsanwaltschaft und Gericht erhalten von den Fachkräften der Jugendgerichtshilfe Informationen zur Entscheidungsfindung durch schriftliche Stellungnahmen und ihre Teilnahme an Gerichtsverfahren. Die Jugendgerichtshilfe ist zuständig für die Betreuung der Jugendlichen und begleitet sie intensiv während der Umsetzung der auferlegten Maßnahmen. Diese sind darauf gerichtet, kriminellen Tendenzen möglichst in den Anfängen zu begegnen. Das Angebot der Jugendgerichtshilfe ist freiwillig und vertraulich.

Im Jahr 2019 ist das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren (EU Richtlinie 2016/800) in Kraft getreten. Dieses zieht Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) nach sich. Besondere Änderungen für die Jugendgerichtshilfe (JGH) ergeben sich aus dem Artikel 7 der Richtlinie EU 2016/800.

Bestandserhebung:

Aufgrund der gesetzlichen Veränderung ist ein Fallanstieg in der Jugendgerichtshilfe zu verzeichnen. Aufgrund dessen wurden personelle Veränderungen vorgenommen.

Auswirkungen der gesetzlichen Veränderungen:

- Die Jugendgerichtshilfe ist von der Einleitung des Verfahrens spätestens zum Zeitpunkt der Ladung des Jugendlichen zu seiner ersten Vernehmung als Beschuldigter zu unterrichten.
- Mit dem Eingang der polizeilichen Mitteilung (Mitteilungsblatt der zuständigen Polizeibehörde) wird bereits vor Einleitung von Maßnahmen oder Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft den Kindern und Jugendlichen neben Erziehungsberechtigten und Heranwachsenden ein erstes allgemeines Beratungsangebot unterbreitet.
- Anders als vor dem Inkrafttreten der Richtlinie wird die Jugendgerichtshilfe nunmehr schon viel früher, somit bereits am Anfang eines Strafverfahrens gegen Jugendliche/ Heranwachsende tätig. Hilfe, Unterstützung und Begleitung kann daher viel zeitnaher angeboten werden.

Die Entwicklung der Vorgänge der Jugendgerichtshilfe zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fälle
2019	351
2020	439
2021	396
2022	510
2023	570

Tabelle 33 (Vorgänge Jugendgerichtshilfe 2019 – 2023, Landkreis Eichsfeld)

Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips in der Jugendhilfe und zur Unterstützung der Arbeit der Jugendgerichtshilfe werden verschiedene Aufgaben und Leistungen auf den Verein Horizont e.V. mit Sitz in Nordhausen übertragen. Dies wird durch eine Pauschalfinanzierung des Landkreises Eichsfeld (Jugendförderplanung) abgesichert.

Schwerpunkte der Arbeit sind Beratungsgespräche und Klärungshilfen sowie die intensive Begleitung bei der Erfüllung des gerichtlichen Urteils. Die Inanspruchnahme des Angebotes kann durch das Amtsgericht, die Staatsanwaltschaft und/oder der Jugendgerichtshilfe initiiert werden. So werden Arbeitsstellen im Rahmen der Ableistung gemeinnütziger Arbeit vermittelt und der Prozess begleitet. Weiter wird der Täter-Opfer-Ausgleich ausgeführt, soziale Trainingskurse durchgeführt, Verkehrsunterricht erteilt, Betreuungsweisungen und erzieherische Gespräche geführt. Auch hier kann nach Erfüllung der gerichtlichen Auflage eine weitergehende Beratung und Hilfe in Anspruch genommen werden. Dieses Angebot ist ebenfalls freiwillig und vertraulich.

Bedarfseinschätzung:

Nur in enger Zusammenarbeit mit dem freien Träger kann eine bedarfsgerechte Betreuung und Begleitung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen abgesichert werden. Der steigende Bedarf konnte durch eine Erhöhung beim freien Träger von 1,0 VZÄ auf insgesamt 1,7 VZÄ im September 2021 gedeckt werden.

Auffällig ist weiterhin die Entwicklung, dass bereits Minderjährige unter 14 Jahren mit dem Gesetz in Berührung kommen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass die oben genannten Maßnahmen bereits vor dem 14. Lebensjahr angewendet werden können (Abbildung 11).

4.4.4 Beistandschaft, Pflegschaft, Vormundschaft

Beistandschaften

Das Jugendamt übernimmt die gesetzliche Vertretung von minderjährigen Kindern komplett im Rahmen einer Vormundschaft oder in Teilen durch eine Pflegschaft oder einer Beistandschaft. Mit der Novellierung des SGB VIII ist eine Erweiterung der zu erfassenden Daten im Sorgeregister erforderlich geworden. Die Führung des Sorgeregisters beruht auf § 58a SGB VIII und ist durch die Jugendämter des jeweiligen Geburtsortes der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen. Das Sorgeregister wird durch Mitarbeiter der Beistandschaften geführt. So sind Informationen wie die Registrierung von familiengerichtlichen (Teil-)Eingriffen in das Sorgerecht nach § 1666a BGB, die Übertragung des Sorgerechts auf den Kindesvater nach § 1671 Abs. 2 BGB sowie das Ruhen der elterlichen Sorge - Sonderfall des § 1671 Abs. 3 BGB zu hinterlegen.

Bestandserhebung:

Aufgaben der Beistandschaft sind:

- freiwillige oder gerichtliche Feststellung der Abstammung
- Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen auf Grundlage der Düsseldorfer Tabelle

Die Entwicklung der Fallzahlen zu den Beistandschaften zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fallzahlen
2019	141
2020	204
2021	267
2022	416
2023	492

Tabelle 34 (Beistandschaften 2019 – 2023, Landkreis Eichsfeld)

Die steigenden Fallzahlen sind teilweise auf eine interne Umstellung der Statistik und der Erhebung von Daten zurückzuführen. Zudem spielt die Kostenfrage eine bedeutende Rolle, da das Jugendamt häufig als kostengünstigere Lösung angesehen wird. Obwohl die Zahl der Ehescheidungen nicht zunimmt, gibt es zunehmend mehr Komplikationen bei Trennungsfällen.

Vormundschaften/Pflegschaften

Bei den Vormundschaften sind gesetzliche und bestellte Vormundschaften zu unterscheiden. Bei den gesetzlichen Vormundschaften handelt es sich zum Beispiel um Vormundschaften von Kindern minderjähriger Mütter. Eine bestellte Vormundschaft liegt dann vor, wenn das Sorgerecht der Eltern entzogen wurde oder bei Tod der Eltern.

Bestandserhebung:

Die Aufgaben der Vormundschaft sind die Wahrnehmung der Personen- und Vermögenssorge, die Sicherung von Unterhaltsansprüchen und die Vertretung in Rechtsangelegenheiten. Neben den gesetzlichen und bestellten Vormundschaften gibt es Pflegschaften, in denen Eltern Teilbereiche der elterlichen Sorge durch das Familiengericht entzogen und dem Jugendamt übertragen wird, zum Beispiel Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheitsvorsorge, Vermögenssorge, Recht auf Stellen von Anträgen der elterlichen Sorge.

Die Aufgaben der Vormundschaften/Pflegschaften beinhalten unter anderem:

die Pflicht des Vormunds zum Mündel in der Regel monatlich in dessen üblicher Umgebung Kontakt zu halten,

die persönliche Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung des Mündels durch den Vormund/Pfleger,

eine Berichterstattung an das Familiengericht, der auch Angaben zur Kontakthäufigkeit enthalten soll,

die Anhörung des Mündels vor Bestellung eines Vormunds/Pflegers sowie

die Kontrolle und Aufsicht der Einhaltung der Kontaktpflichten für Vormund/Pfleger durch das Familiengericht.

Die Entwicklung der Fallzahlen der Vormundschaften/Pflegschaften zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fallzahlen
2019	91
2020	72
2021	89
2022	105
2023	128

Tabelle 35 (Vormundschaften/Pflegschaften 2019 – 2023, Landkreis Eichsfeld)

Bedarfseinschätzung:

Der Bereich der Beistandschaften und Vormundschaften muss angesichts der steigenden Fallzahlen im Hinblick auf die personellen Ressourcen beobachtet werden. Der aktuelle Bedarf wird als ausreichend eingeschätzt.

Nach der Flüchtlingssituation im Jahr 2015 gingen die Fallzahlen zunächst zurück, jedoch ist seit 2020 ein Anstieg in beiden Bereichen zu verzeichnen. Die Gründe hierfür sind vielfältig: Es gibt mehr soziale Brennpunkte und eine Zunahme von Sorgerechtsentzügen aufgrund von Kindeswohlgefährdungen ausgehend der Kindeseltern. Zudem haben die Entwicklungen im Zuge der COVID-19-Pandemie sowie der Ukrainekrieg einen erheblichen Einfluss auf die steigenden Fallzahlen.

Die Übernahme von Einzelvormundschaften- und pflegschaften sind weiterhin auszubauen, insbesondere aufgrund der Vormundschaftsreform¹⁰³, welche im Jahr 2023 in Kraft getreten ist. Eine Koordinierungsstelle wurde hierzu eingerichtet und wird personell untersetzt.

¹⁰³ Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

4.4.5 Beurkundung und Beglaubigung

Im familienrechtlichen und jugendhilferechtlichen Zusammenhang sind für die Eltern häufig Beurkundungen und Beglaubigungen erforderlich, die im Jugendamt ausgefertigt werden. Diese Leistungen werden ebenfalls von Notariaten, Amtsgerichten und Standesämtern übernommen. Im Jugendamt sind diese kostenfrei und werden zunehmend in Anspruch genommen.

Bestandserhebung:

Die Entwicklung der Inanspruchnahme der Leistung zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fälle
2019	826
2020	708
2021	771
2022	669
2023	734

Tabelle 36 (Beurkundung und Beglaubigung 2019 – 2023, Landkreis Eichsfeld)

Abhängig von der Geburtenrate und der Eheschließungen (siehe Kapitel 2) im Landkreis Eichsfeld ergeben sich schwankende Zahlen im dargestellten Zeitraum. Deutlich ist die Abnahme der Beurkundungen im Jahr 2020 sowie 2022. Zu Beginn der COVID-19-Pandemie konnten durch Kontaktbeschränkungen und entsprechender Hygienemaßnahmen kaum Beurkundungen stattfinden. Die Beurkundungstage wurden entzerrt und über Terminvereinbarungen durchgeführt.

Bedarfseinschätzung:

Der Bedarf an Beurkundungen und Beglaubigungen ist relativ konstant. Es ist davon auszugehen, dass der Bedarf nicht weiter steigt. Das Angebot ist als ausreichend einzuschätzen.

4.4.6 Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss ist eine Geldleistung des Bundes, des Landes und des Landkreises (zu je einem Drittel, ab dem 01.07.2017: 40 Prozent Bund, je 30 Prozent Land und Kommune) an alleinerziehende Elternteile anstelle des zur Zahlung verpflichteten Elternteils, wenn dieser seiner Unterhaltsverpflichtung nicht oder nicht in ausreichender Höhe nachkommt. Unterhaltsvorschussleistungen werden seit dem 01.07.2017 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt, vorrangig als Vorschuss oder in Ausnahmefällen auch als Ausfallleistung.

Bestandserhebung:

Die Entwicklung der Fallzahlen zu Unterhaltsvorschussleistungen zeigt sich wie folgt:

Jahr	Fälle	Aufwand (in Euro)
2019	923	2.268.745 €
2020	910	2.450.077 €
2021	869	2.455.360 €
2022	850	2.416.826 €
2023	890	2.711.653 €

Tabelle 37 (Unterhaltsvorschussleistungen 2019 – 2023, Landkreis Eichsfeld)

Bedarfseinschätzung:

Im betrachteten Zeitraum blieben die Fallzahlen und der finanzielle Aufwand weitgehend stabil. Eine Erhöhung der Fallzahlen infolge der COVID-19-Pandemie trat nicht auf, da Verdienstauffälle durch Kurzarbeit und Prämien weitgehend ausgeglichen wurden. Der Aufwand stieg jedoch aufgrund der jährlichen Erhöhung der Mindestunterhaltsbeträge. Der Anstieg der Fallzahlen von 2022 auf 2023 ist teilweise auf die Gebietsreform, die vier zusätzliche Gemeinden aus dem Unstrut-Hainich-Kreis umfasst, sowie auf die Anspruchsberechtigung ukrainischer Kriegsflüchtlinge zurückzuführen. Für 2024 wird eine Steigerung auf etwa 900 Fälle mit erhöhtem Aufwand prognostiziert.

Dies liegt insbesondere an der deutlichen Anhebung der Selbstbehalte und des Mindestunterhalts, wodurch viele Unterhaltspflichtige Schwierigkeiten haben, den erhöhten Betrag zu leisten. Infolgedessen wird der Unterhaltsvorschuss zunehmend als Ausfalleistung erforderlich sein.

4.4.7 Elterngeld

Anspruch auf Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) haben alle Mütter und Väter¹⁰⁴, die sich Zeit für ihr Neugeborenes nehmen möchten und deshalb zum Teil oder ganz auf ihr Einkommen verzichten. Hierbei wird unterschieden zwischen Basiselterngeld, ElterngeldPlus sowie dem Partnerschaftsbonus. Das Basiselterngeld wird für maximal 14 Monate gezahlt, wobei das ElterngeldPlus über den 14. Lebensmonat hinaus gewährt werden kann. So kann das Elterngeld bei gleichem Gesamtbudget auf den doppelten Zeitraum gestreckt werden.

Eltern können den Zeitraum des Anspruches frei untereinander aufteilen. Ersetzt werden 65 bis 67 Prozent des wegfallenden bereinigten Nettoeinkommens, maximal aber 1.800 Euro im Basiselterngeldmonat bzw. 900 Euro im ElterngeldPlusmonat.

¹⁰⁴ § 1 BEEG

Der Mindestbetrag den Eltern erhalten, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren, beträgt 300 Euro im Basiselterngeldmonat bzw. 150 Euro im ElterngeldPlusmonat. Lebt in dem Haushalt mindestens ein weiteres Kind, das noch keine 3 Jahre (mit Behinderung 14 Jahre) alt ist, oder mindestens zwei weitere Kinder die noch keine 6 Jahre alt sind, erhöht sich das Elterngeld um einen Geschwisterbonus von 10 Prozent, mindestens aber 75 Euro.

Die Elterngeldstelle des Landkreises prüft und entscheidet über die eingereichten Anträge auf Bundeselterngeld. Des Weiteren wird zu den entsprechenden gesetzlichen Regelungen des Elterngeldes und der Elternzeit informiert und beraten.

4.5 Kindertagesbetreuung im Landkreis Eichsfeld

Jedes Kind hat ab dem ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung¹⁰⁵. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe muss sicherstellen, dass ausreichend Plätze für alle Altersgruppen verfügbar sind. Für Kinder unter einem Jahr bietet der Landkreis Betreuungsplätze in Kindertagespflege und -einrichtungen an, sofern die gesetzlichen Kriterien gemäß § 2 ThürKigaG erfüllt sind. Gemäß § 20 ThürKigaG wird jährlich ein Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung erstellt, der Teil der Jugendhilfeplanung ist. Dieser Plan dient der Verwaltung als Leitlinie zur bedarfsgerechten Sicherung von Betreuungsangeboten und weist die notwendigen Einrichtungen und Plätze für die Gemeinden aus, um den Anspruch nach § 2 ThürKigaG zu erfüllen.

Bei der Bedarfsplanung werden lokale Lebensbedingungen wie Wirtschafts- und Sozialstruktur, Erreichbarkeit der Betreuungsangebote, tatsächliche Platznutzung, besondere Bedarfe von Kindern mit Behinderungen sowie das Wunsch- und Wahlrecht berücksichtigt. Auch das Bringeverhalten, Migration, die Fachkräftesituation und die Entwicklung von Schulanfängern werden in die Planung einbezogen¹⁰⁶.

Jahr	2021	2022	2023	2024
Anzahl der Kindergärten	76	76	79	80
Platzkapazität insgesamt	5.602	5.625	5.850	5.978
Platzbelegung insgesamt	4.914	4.990	5.088	5.062
Auslastung insgesamt	87,7%	88,7%	86,9%	84,6%
<i>davon:</i>				
Kinder von 0-1 Jahr	0	0	4	0
Kinder von 1-2 Jahre	510	487	503	488
Kinder von 2-3 Jahre	841	884	884	830
Kinder von 3 Jahre bis Schuleintritt	3.563	3.442	3.697	3.744
Anzahl aktiver Tagespflegepersonen	26	27	25	19
Platzkapazität in Tagespflege	106	109	104	87
Belegung in Tagespflege	79	91	93	64
Auslastung	74,52%	83,0%	81,5%	73,6%
Anzahl Grundschulen mit Horten	28	28	30	31
Anzahl Kinder an Grundschulen	3.849	3.836	3.905	4.292
Anzahl gemeldeter Kinder im Hort	3.387	3.265	3.626	3.903
Betreuungsquote	88,0%	85,1%	92,9%	90,9%

Tabelle 38 (Anzahl betreuter Kinder 2019 – 2023, Bedarfsplan Kindertagesbetreuung 2024/2025)

¹⁰⁵ § 24 SGB VIII

¹⁰⁶ siehe Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Eichsfeld

Kindergärten

Zum Stichtag 01.03.2024 gab es im Landkreis insgesamt 80 Kindergärten an 84 Standorten. In diesen Einrichtungen standen insgesamt 5.978 Plätze zur Verfügung, die mit 5062 Kindern belegt waren und damit eine Auslastung von 84,6 Prozent ausgewiesen werden konnte. Der Kostenbeitrag für das an den Kindergarten zu entrichtendem Entgelt kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die monatlichen Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind.¹⁰⁷

Die Entwicklung der Inanspruchnahme des Angebotes zeigt sich wie folgt:

Jahr	Vorgänge¹⁰⁸	Aufwand (in Euro)
2019	807	714.343 €
2020	690	447.271 €
2021	524	476.266 €
2022	468	503.188 €
2023	497	553.924 €

Tabelle 39 (Entwicklung der Übernahme Kindergartenbeiträge 2019 – 2023, Landkreis Eichsfeld)

Kindertagespflege

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zuständig für den Bereich der Kindertagespflege.¹⁰⁹ Er erteilt nach Prüfung die notwendige Pflegeerlaubnis, vermittelt die Plätze, berechnet den anteiligen Kostensatz der Eltern/Sorgeberechtigten für jedes Kind individuell und stellt sicher, dass das Betreuungsverhältnis vertraglich geregelt ist. Die Leistungen der Kindertagespflegepersonen werden in Form der laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege vom Jugendamt vergütet. Im Landkreis gibt es 19 Tagespflegepersonen mit 87 Betreuungsplätzen.¹¹⁰

Die Entwicklung der Inanspruchnahme des Angebotes zeigt sich wie folgt:

Jahr	Vorgänge¹¹¹	Aufwand (in Euro)
2019	176	458.900 €
2020	180	583.885 €
2021	173	563.679 €
2022	215	702.644 €
2023	188	788.479 €

Tabelle 40 (Entwicklung der Übernahme Kindertagespflegebeiträge 2019 – 2023, Landkreis Eichsfeld)

Thüringer Eltern-Kind-Zentren (ThEKiZ)

¹⁰⁷ § 90 Absatz 3 SGB VIII

¹⁰⁸ Gesamtzahl der laufenden Vorgänge im Berichtsjahr

¹⁰⁹ vgl. § 10 ThürKigaG

¹¹⁰ Stand 01.03.2024

¹¹¹ Gesamtzahl der laufenden Vorgänge im Berichtsjahr

Seit 2015 unterstützt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMA SGFF) in einer Landesförderung die Neuentstehung und Weiterentwicklung von Kindertagesstätten zu Thüringer Eltern-Kind-Zentren (ThEKiZ) in allen Landkreisen und kreisfreien Städten Thüringens. Sie sind als Leistungserbringer der örtlichen Jugendhilfeplanung anerkannt und potentieller Leistungsbaustein im Rahmen des „LSZ“.¹¹²

Eltern-Kind-Zentren bieten die Chance, eine große Zahl benachteiligter Adressaten überhaupt zu erreichen und sie in einer angemessenen Weise bei Selbstbildungsprozessen zur Stärkung von Alltagsbewältigung, Entwicklung von Erziehungskompetenz und sozialer Integration zu unterstützen. Durch Anerkennung und wertschätzende Annahme können die Betroffenen Integration erfahren und Beteiligungsrechte erkennen, die ihnen zustehen. Hierzu stehen im städtischen und im ländlichen Raum jeweils eine ThEKiZ-Einrichtung zur Verfügung.

Der Kindergarten „St. Bonifatius“ in Leinefelde verfolgt den Ansatz seit 2021 und erhält Unterstützung in Form einer Förderung durch das „LSZ“¹¹³.

Fachberatung

Im Rahmen der Gesamt- und Planungsverantwortung nach dem SGB VIII hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe die Qualität der Förderung in den Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und weiter zu entwickeln¹¹⁴. Für das Land Thüringen wurden durch das Inkrafttreten des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKigaG) am 01.01.2018 die Aufgaben der Fachberatung für die Kindergärten gesetzlich verankert.

¹¹² ThEKiZ

¹¹³ „Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen“

¹¹⁴ § 11 ThürKigaG

4.6 Schulsozialarbeit¹¹⁵

Schulsozialarbeit ist ein professionelles sozialpädagogisches Angebot, welches den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule ergänzt und unterstützt. Schulsozialarbeit versucht, die Schüler in ihrem gesamten Umfeld zu begreifen und Problemlagen ganzheitlich zu erklären. Sie ermöglicht den Fachkräften vor Ort jugendspezifische Problemkonstellationen zu erkennen, Konflikte intervenierend und präventiv zu lösen, Verhaltensauffälligkeiten und Verhaltensstörungen vorzeitig zu erkennen, zu beurteilen, bei der Entwicklung von Lösungsangeboten maßgeblich mitzuwirken und präventive Arbeitsansätze zu entwickeln.¹¹⁶ Schulsozialarbeit ist als eine gemeinsame, vernetzte Aufgabe von Schule und Jugendhilfe zu sehen und ist im SGB VIII und dem Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) festgeschrieben.

Folgende Aufgabenfelder finden je nach Sozialraumbedarf und schulischer Situation in den schuleigenen Konzeptionen Anwendung:

- Sozialpädagogische Einzelfallhilfe und Beratung
- Sozialpädagogische Gruppenarbeit
- Sozialpädagogische Elternarbeit
- Sozialräumliche Vernetzung - Gemeinwesenarbeit
- Berufs- und Lebensplanung
- Kooperation mit der Schule – Mitarbeit in schulischen Gremien
- Schulkultur
- Moderation und Mediation
- Gewaltprävention

Weiterhin werden junge Menschen durch das Case Management im Sinne des § 13 Abs. 1 SGB VIII begleitet. Das Case Management des Landkreises Eichsfeld unterstützt primär alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der weiterführenden Schulen (Regelschulen, Gesamtschulen, Förderzentrum und Gymnasien) und Berufsschulen:

- die passiv oder aktiv die Schule verweigern,
- deren jeweiliger Schulabschluss aufgrund individueller Problemlagen in Gefahr ist
- und Schulabbrecher.

Es ist zudem ein beratendes und vernetzendes Unterstützungsangebot für die Grundschulen des Landkreises Eichsfeld, bei obigen Problemlagen. Grundlage für die Arbeit bietet das Konzept zur Umsetzung des Case Managements im Landkreis Eichsfeld.

¹¹⁵ § 13 SGB VIII

¹¹⁶ vgl. Fachliche Empfehlungen der Schulsozialarbeit in Thüringen

Die Planungsgrundlage für die Schulsozialarbeit bildet die aktuell gültige Maßnahmeplanung der Schulsozialarbeit an Eichsfelder Schulen gemäß § 13a SGB VIII und § 19a ThürKJHAG. Diese Planung ist ein Teilaspekt der Jugendhilfeplanung. Sie legt die Prioritäten für die Ressourcenverteilung im Bereich der Schulsozialarbeit im Landkreis Eichsfeld fest, insbesondere für die Zuweisung von Fachkräften an verschiedene Schulformen. Die Gesamtverantwortung liegt bei der Fachaufsicht im Jugendamt, welche unter anderem für die die Koordination und fachliche Überwachung zuständig ist.

4.7 Örtliche Jugendförderung

Im Landkreis Eichsfeld werden bedarfsgerechte Angebote, Projekte und Maßnahmen für Kinder und Jugendliche initiiert. Dazu werden finanzielle Ressourcen der örtlichen Jugendförderung des Landes Thüringen, des Landkreises Eichsfeld und seiner Kommunen zur Verfügung gestellt. Entsprechend dem Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG)¹¹⁷ haben die Jugendämter vor Ort einen Kinder- und Jugendförderplan (JFP) aufzustellen.

Die aktuell gültige Jugendförderplanung hat Aussagen zu der Rangfolge der geplanten Maßnahmen und den voraussichtlichen Kosten¹¹⁸ zu treffen. Folgende Leistungen der Jugendhilfe nach SGB VIII werden im JFP berücksichtigt und mit entsprechenden Projekten, Maßnahmen und Angeboten beplant:

Handlungsfelder oder örtlichen Jugendförderung nach SGB VIII

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit	offene Jugendarbeit in Einrichtungen, aufsuchende Jugendarbeit, Schuljugendarbeit
§ 12 SGB VIII Jugendverbandsarbeit	offene Jugendarbeit, strukturelle aufsuchende Jugendverbandsarbeit
§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit	Streetwork, Schulsozialarbeit, Straffälligenhilfe, Kinder- und Jugendschutzdienst
§ 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	Prävention, Gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz, Struktureller Kinder- und Jugendschutz

Jugendarbeit

Kinder und Jugendliche sollen in ihrem Lebensraum Angebote der Jugendarbeit vorfinden, die ihren Bedürfnissen entsprechen.¹¹⁹ Die Offene Jugendarbeit ist ein freiwilliges, jugendspezifisches und nichtkommerzielles Angebot nach § 11 SGB VIII. Das Handlungsfeld eröffnet jungen Menschen die Chance, sich in einem organisierten Rahmen außerhalb von Familie und Schule mit anderen Kindern und Jugendlichen zu treffen, sich einzubringen, neue Erfahrungen zu sammeln und Verantwortung zu übernehmen.¹²⁰

Förderung der Jugendverbandsarbeit

Kinder und Jugendliche sollen sich in den Jugendverbänden ihrer Heimatorte wohlfühlen. Sie gestalten und entscheiden die Verbandsarbeit mit und sind ehrenamtlich aktiv.

¹¹⁷ vgl. § 16 (2) Sätze 1 und 2 ThürKJHAG

¹¹⁸ vgl. § 16 (2) Satz 3 ThürKJHAG

¹¹⁹ Leitbilder der Jugendförderplanung

¹²⁰ vgl. Landesjugendförderplan 2017-2021, S. 98.

Die Angebote der Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII haben eine große Bedeutung für die jungen Menschen und sollten bedarfsgerecht konzipiert sein sowie finanziell unterstützt werden und in ihrer Wichtigkeit und Qualität nicht hinter anderen Bereichen zurückliegen.¹²¹

Jugendsozialarbeit

Kinder und Jugendliche finden in ihrem unmittelbaren Lebens- und Lernraum helfende Hände, Zuhörer, Unterstützer und Vermittler, die begeistern, aufmuntern, trösten, sich Zeit nehmen und sie annehmen wie sie sind. Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII ist ein Teil der Kinder- und Jugendhilfe. Sie hat zum Ziel, junge Menschen, die in prekären Lebenslagen aufwachsen oder individuell beeinträchtigt sind, sozialpädagogisch zu fördern und zu unterstützen. Im Unterschied zur Jugendarbeit handelt es sich bei der Jugendsozialarbeit nicht um allgemeine Angebote, sondern um sozialpädagogische Fachangebote, die mit individuellen Hilfen auf einzelne Jugendliche, beziehungsweise bestimmte Gruppen von Jugendlichen zugeschnitten sind.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Junge Familien mit ihren Kindern finden im Landkreis Eichsfeld einen Lebensraum vor, in dem sie geschützt sind und zu lebensstüchtigen Menschen heranwachsen können. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz unterstützt und schützt mit seinen Maßnahmen die Familien mit ihren Kindern der Region durch Informations-, Aufklärungs- und Beratungsangeboten vor Gefährdungen und Beeinträchtigungen ihres Entwicklungsprozesses.

¹²¹ vgl. Bericht der Landesregierung über die Lebenslagen junger Menschen in Thüringen, 2019, S. 87.

5 Ausblick

In den umfangreichen Darstellungen der bisherigen Kapitel wird deutlich, welche Aufgabenvielfalt und inhaltliche Tiefe die Jugendhilfeplanung beinhaltet. Im Folgenden werden die Kernaussagen des vorliegenden Plans sowie die daraus resultierenden Handlungsempfehlungen aus den einzelnen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zusammengefasst:

- **Steigende Fallzahlen und steigender Bedarf:** Multiproblemlagen und Kindeswohlgefährdungen erhöhen die Nachfrage der Jugendhilfe.
- **Gesetzliche Änderungen:** Neue Gesetze wie das KJSG erhöhen die Anforderungen an Betreuung und Intervention.
- **Fachkräftemangel:** Mangel an qualifiziertem Personal steigert die Kosten und erschwert die Erfüllung der gestiegenen Anforderungen.
- **Qualitätsentwicklung:** Dialoge und Arbeitskreise fördern die Qualitätsentwicklung und werden im Landkreis gut umgesetzt.
- **Frühprävention:** Frühe und niedrigschwellige Hilfen gewinnen an Bedeutung.
- **Diversität und Inklusion:** Diversität und Inklusion müssen stärker berücksichtigt werden; gesetzliche Anpassungen sind nötig.
- **Individuelle Maßnahmen:** Kinder und Jugendliche benötigen zunehmend individuelle Hilfen. Hilfen dauern länger und werden intensiver.

- **Umsetzung von Handlungsempfehlungen:**
 - ambulante und stationäre Maßnahmen schaffen, um die Bedarfe decken zu können,
 - die Einbeziehung von Fachkräften, um gemeinsam Lösungsansätze zu Problemlagen zu entwickeln,
 - die gezielte Umsetzung von Bedarfsermittlungen zu Problemlagen,
 - die Förderung von Partizipation: Erarbeitung von einheitlichen Standards zur Erreichung der Zielgruppe,
 - die Erarbeitung von Schutzkonzepten in den Einrichtungen und Diensten, um Kinderschutz umzusetzen.
 - die Etablierung jährlicher Informationsveranstaltungen, um die Qualität bei Kindeswohlgefährdungsmeldungen sicherzustellen sowie
 - die Entwicklung eines Konzeptes, das ehrenamtliche Betreuung zur Unterstützung von Familien vorsieht.



Der detaillierte Blick auf die Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe der vergangenen Jahre und die Bedarfseinschätzung für die nächste Planungsphase zeigen, dass der Landkreis Eichsfeld stetig vor großen Herausforderungen steht: Die Weiterentwicklung aller Leistungen der Jugendhilfe ist von gesellschaftlichen, sozialen und regionalen Entwicklungen bestimmt. Diese wirken sich unterschiedlich auf bestehende Strukturen aus und können sie sowohl positiv als auch negativ beeinflussen. Durch ein enges und regelmäßiges Zusammenwirken der entsprechenden Akteure der Jugendhilfe können frühzeitig entsprechende Bedarfe erkannt und bearbeitet werden. Somit nimmt die Jugendhilfeplanung auch zukünftig einen prozesshaften Charakter an.

Die benannten Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe und damit Planungsfelder für die Jugendhilfeplanung sind eng miteinander verzahnt und werden nicht getrennt voneinander betrachtet. Gleichzeitig ist die Jugendhilfeplanung mit Leistungs- und Handlungsfeldern konfrontiert, die SGB VIII übergreifend sind. Insbesondere Fragen der Migration, der Armutsprävention, der Inklusion, der Gesundheit und Suchterkrankungen, der Frühen Hilfen oder auch der Bildung sind hier nicht auszuschließen. In all diesen Bereichen tritt die Jugendhilfeplanung als Partner auf und bringt in einem umfassenden Verständnis integrierter Sozialplanung ihre fachliche Expertise ein.¹²²

Viele Neuerungen der SGB VIII-Reform werden bereits von den betreffenden Akteuren der Jugendhilfe umgesetzt. Die Neuerungen zu den Themen „Schützen“, „Stärken“, „Helfen“, „Unterstützen“ sowie „Beteiligen“ werden in die bestehende Arbeit mit einfließen: Die finanziellen Umfänge der Jugendhilfeplanung und deren Angebote werden mit der jährlichen Haushaltsplanung konkretisiert. Ein ausreichendes quantitatives und qualitatives Fachkräftepotential beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe, als auch bei den Leistungserbringern ist hier nötig, um die strategischen Zielsetzungen zu erreichen und zukünftigen Herausforderungen gerecht zu werden.

¹²² vgl. Arbeitshilfe Jugendhilfeplanung 2019, S.22ff.

6 Quellen

Berichte und Studien

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) 2017, Landesjugendförderplan 2017-2021, S. 98 ff.

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) 2019, Bericht der Landesregierung über die Lebenslagen junger Menschen in Thüringen 2019, S. 87 ff.

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) 2024: Raumordnungsprognose 2045, S. 7.

Bilder und Grafiken

Landkreis Eichsfeld.

Gesetze und Programme

Adoptionshilfe-Gesetz, BMFSFJ, 2021, online verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/>, letzter Zugriff (2024-08-14).

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>, letzter Zugriff (2024-08-13).

Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt, online verfügbar unter: <https://www.bgbl.de/>, letzter Zugriff (2024-08-13).

Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG), online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/beeg/>, letzter Zugriff (2024-08-13).

Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, online verfügbar unter: <http://www.bgbl.de/>, letzter Zugriff (2024-08-13).

Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz), online verfügbar unter: <https://www.bgbl.de/>, letzter Zugriff (2024-08-14).

Jugendgerichtsgesetz (JGG), online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/jgg/>, letzter Zugriff (2024-08-13).

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, BMFSFJ 2024, online verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860>, letzter Zugriff (2024-08-14).

Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG), online verfügbar unter:
<https://www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/grundlagen-der-fruehenhilfen/rechtliche-grundlagen/bundeskinderschutzgesetz-bkischg/schwangerschaftskonfliktgesetz-schkg-auszuege/>, letzter Zugriff (2024-08-14).

Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), online verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/, letzter Zugriff (2024-08-13).

Thüringer Initiative für Integration, Nachhaltigkeit, Kooperation und Aktivierung (ThINKA), online verfügbar unter: <http://www.thinka.de/>, letzter Zugriff (2024-08-14).

Thüringer Initiative zur Integration und Armutsbekämpfung mit Nachhaltigkeit, Förderung über die Aktivierungsrichtlinie des Europäischen Sozialfonds/ „KOMPASS“ (Kompetenzen und Potenziale stärken) 2024, online verfügbar unter: <https://awt-akademie.de/kurse/projekt-kompass/>, letzter Zugriff (2024-08-19).

Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) online verfügbar unter: https://www.familienbildung.info/Dokumente/LAG_KJHG_Thueringen.pdf, letzter Zugriff (2024-08-20).

Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG), online verfügbar unter: <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-KTBetrGTHrahmen>, letzter Zugriff (2024-08-20).

Landkreis Eichsfeld

Jugendförderplan des Landkreises Eichsfeld 2023 – 2027, Leitbilder der Jugendförderplanung.

Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung im Landkreis Eichsfeld 2023 - 2024.

Maßnahmeplanung Schulsozialarbeit 2024 – 2026.

Sozialbericht des Landkreises Eichsfeld 2022 - 2023.

Vision Landkreis Eichsfeld, online verfügbar unter: <https://www.kreis-eic.de/leitbild>, letzter Zugriff (2024-10-05).

Literatur und Material

AWMF online, Kitteltaschenkarte – Hämatome, online verfügbar unter: <https://www.awmf.org>, letzter Zugriff (2024-08-05).

fruehehilfen.de, Grundlagen der Frühen Hilfen, online verfügbar unter:
<https://www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/grundlagen-der-fruehen-hilfen/was-sind-fruehe-hilfen/>, letzter Zugriff (2024-08-05).

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) Hrsg.2019: Arbeitshilfe Jugendhilfeplanung 2019, S. 8 ff.

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.): Handreichung für Fachkräfte und Ehrenamtliche. Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept, Erfurt 2023 (letzter Zugriff 2024-07-23).

DJI impulse, 2/21, Jugend 2030 – Lösungsansätze für eine lebenswerte Zukunft: „Das Zusammenleben gestalten“ S. 12 – 18, online verfügbar unter: www.dji.de (letzter Zugriff 2024-08-08).

DJI impulse, 2/21, Jugend 2030 – Lösungsansätze für eine lebenswerte Zukunft: „Kinder und Jugendliche stark machen“ S. 43 - 47, online verfügbar unter: www.dji.de (letzter Zugriff 2024-08-08).

Statistik

Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) 2020: Daten und Fakten: Arbeitslosigkeit, online verfügbar unter:
<https://www.bpb.de/politik/innenpolitik/arbeitsmarktpolitik/305833/daten-und-fakten-arbeitslosigkeit> (letzter Zugriff 2021-08-17).

GEBIT Münster 2023, IBT – Integrierte Berichterstattung in Thüringen, sofern nicht anders angegeben, stammen alle Daten der GEBIT Münster aus den dort bereitgestellten statistischen Daten.

Kriminalitätsatlas Thüringen 2019 - 2023, online verfügbar unter:
<https://polizei.thueringen.de/tlka/statistik-pks/pks> (letzter Zugriff 2024-09-20).

Landkreis Eichsfeld, sofern nicht anders angegeben, stammen alle Daten des Landkreises Eichsfeld aus den intern bereitgestellten Daten des jeweiligen Haushaltsjahres.

Thüringer Landesamt für Statistik (Hrsg.) 2023: Tabellen und Übersichten, online verfügbar unter: <https://statistik.thueringen.de/datenbank> (letzter Zugriff 2024-08-14).

I. Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

(keine abschließende Aufzeichnung)

Äußere Erscheinung des Kindes/Jugendlichen	Blutergüsse, Verbrennungen, starkes Übergewicht oder Unterernährung, fehlende Körperhygiene, keine witterungsgerechte oder verdreckte Kleidung
Verhalten des Kindes/Jugendlichen	Verhaltensauffälligkeiten, Drogenkonsum, Schulabstinenz, Straftaten
Verhalten der Erziehungsberechtigten	häusliche Gewalt, massive Streitigkeiten, Gewalt gegenüber den Kinder/Jugendlichen, Erniedrigungen gegenüber dem Kind/Jugendlichen, Zugang zu pornographischen Medien oder zu Gewalt, Verweigerung vom Arztbesuch, Isolation des Kindes/Jugendlichen, Drogenkonsum der Erziehungsberechtigten, Mitwirkungsbereitschaft
Familiäre Situation	drohende Obdachlosigkeit, Kind wird von ungeeigneten Personen betreut
Wohnsituation	vermüllte/verdreckte Wohnung, Gefahren im Haushalt, wie defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von Drogen oder Zigarettenmaterial, kein Schlafplatz oder Spielzeit für das Kind

Tabelle 41 (Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung, Landkreis Eichsfeld)

II. Übersicht der freien Träger und Projekte der Jugendhilfe

Träger	Angebote/Projekte	SGB VIII	Seite
Autismusambulanz „Kleine Wege“	Ambulante Eingliederungshilfe	§ 35a	72
AWO Kreisverband Eichsfeld e.V.	Soziale Gruppenarbeit	§ 29	60
	Erziehungsbeistand	§ 30	61
	Sozialpädagogische Familienhilfe	§ 31	63
	Erziehung in einer Tagesgruppe	§ 32	64
„Haus Wellenbrecher“	Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder Heimerziehung	§ 19	53
	Heimerziehung	§ 34	67
	Ambulante und stationäre Eingliederungshilfe	§ 35a	73
	Hilfe für junge Volljährige	§ 41	75
AWT – Akademie für Wirtschaft und Technologie GmbH	TIZIAN plus (KOMPASS)		56
Bildungs- und Begegnungsstätte „Frauen für Frauen Leinefelde e.V.“	Familienbildung	§ 16	49
Bildungs- und Ferienstätte „Eichsfeld“ in Uder	Angebote der Familienfreizeit und -erholung	§ 16	49
Bildungshaus „Marcel Callo“	Familienbildung	§ 16	49
Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V.	„Entwicklungspsychologische Beratung“		45
	Projekt „ThINKA“		48
	Erziehungsberatung	§ 28	58

	Erziehungsbeistand	§ 30	62
	Sozialpädagogische Familienhilfe	§ 31	63
	Vertraulichen Geburt	SchKG	78
Diakonisches Werk Eichsfeld-Mühlhausen e.V.	„Niederschwelliges, familienunterstützendes Haushaltstraining“		57
	Betreutes Jugendwohnen	§ 13	57
DRK- Kreisverband Eichsfeld e.V.	„ElBa“		45
	Koordinierungsstelle und Durchführung der Familienhebammen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen (FGKiKP)		46
	Vertraulichen Geburt	SchKG	78
	Heimerziehung	§ 34	67
Kinder- und Jugendheim Worbis	Hilfe für junge Volljährige	§ 41	75
Familienerholungsstätte „Burg Bodenstein“	Angebote der Familienfreizeit und -erholung	§ 16	49
Familienzentrum Kloster „Kerbscher Berg“	„PEKiP“		46
	„Sprach-Spiel-Zeit“	§ 16	48
	„Eltern-AG“	§ 16	48
	„Eltern-Kind-Kurse“	§ 16	48
Holger Stitz	Erziehungsbeistand	§ 30	62
Horizont e.V.	Jugendgerichtshilfe	§ 52	80
	Erziehungsbeistand	§ 30	62
	Sozialpädagogische Familienhilfe	§ 31	63
	Ambulante Eingliederungshilfe	§ 35a	73
Internationales Bildungs- und Sozialwerk e.V.	Ambulante Eingliederungshilfe	§ 35a	73
	Respekt Plus		56

Jugendwerk der AWO Eichsfeld e.V.	„NEST“		46
	Begleiteter Umgang	§ 18	51
	Erziehungsbeistand	§ 30	62
	Sozialpädagogische Familienhilfe	§ 31	63
Jugendsozialwerk „HPZ Wülfingerode“	Erziehungsbeistand	§ 30	62
	Sozialpädagogische Familienhilfe	§ 31	63
Ko-ra-le e.V.	„Bildungsangebote und fachspezifische Workshops für Eltern mit Babys“		45
	„Ehrenamtsstrukturen“		45
	„Krisenbegleitung in der Schwangerschaft“		45
Pflegeeltern	Vollzeitpflege	§ 33	65
SKF e.V. Eichsfeld	Begleiteter Umgang	§ 18	51
	Erziehungsberatung	§ 28	58
	Erziehungsbeistand	§ 30	62
	Kinder- und Jugendschutzdienst		39
Mutter-Kind-Heim „Haus Teresa“	Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder	§ 19	53
	Sozialpädagogische Familienhilfe	§ 31	63
	Heimerziehung	§ 34	67
	Hilfe für junge Volljährige	§ 41	75
Stiftung Kinder- u. Jugendheim „St. Josef“	Erziehung in einer Tagesgruppe	§ 32	64
	Heimerziehung	§ 34	67
Reit- und Therapiehof „BeJa“	Ambulante Eingliederungshilfe	§ 35a	73
Villa Lampe gGmbH	Kontakt und Spieltreff für junge Mütter und ihre Kleinkinder		45

Tabelle 42 (Übersicht der freien Träger der Jugendhilfe)